



Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: Ehrenamt
- FSI-Veranstaltung zum Konnexitätsprinzip: Erwartungen und Erfahrungen
- Zukunftsweisende Energiemesse im Kreis Lippe



Einmalzahlung für Beamtinnen und Beamte – der richtige Weg zu einer amtsangemessenen Besoldung?

Die Ende März 2008 im Rahmen der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern erzielte Einigung sieht neben einer geringfügigen Erhöhung der Wochenarbeitszeit und einer Einmalzahlung von 225 Euro insbesondere eine Steigerung der Tabellenentgelte für alle Tarifbeschäftigten um 50 Euro sowie zusätzlich um 3,1 Prozent (im Tarifgebiet West rückwirkend ab dem 01.01.2008) und um weitere 2,8 Prozent ab dem 01.01.2009 vor.

In vielen Fällen überschreitet diese Entgelterhöhung die Leistungsfähigkeit der kommunalen Haushalte. Forderungen, die Ergebnisse des Tarifabschlusses 2008 seitens des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten zu übertragen, stoßen deshalb auf enorme faktische Probleme.

Als ersten Schritt zur Anpassung der Beamtenbesoldung an den Tarifabschluss 2008 wird nun von Gewerkschaftsseite gefordert, den Beamtinnen und Beamten über die Mitte dieses Jahres erfolgte Erhöhung der Bezüge hinaus einen Einmalbetrag in Höhe von 600 Euro für das Jahr 2008 zu zahlen.

Nicht zu bestreiten ist, dass den beamteten Bediensteten und Versorgungsempfängern in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Kürzungen zugemutet wurden, von der erheblichen Absenkung der Sonderzuwendung (sog. Weihnachtsgeld) über die Erhöhung des Selbstbehalts bei der Beihilfe im Krankheitsfall und der Etablierung weiterer Beihilfeausschlüsse bis hin zur Verlängerung der Arbeitszeit. In verschiedenen Gerichtsentscheidungen ist bezweifelt worden, dass die Beamtenbesoldung noch dem verfassungsrechtlich verbürgten Alimentationsprinzip genügt.

Festzuhalten ist: Die Schere zwischen beamteten und angestellten Bediensteten klafft immer weiter auseinander. Für die Beamtinnen und Beamten ist das häufig nicht mehr nachvollziehbar, zumal dann, wenn sie in einer Kommune die gleichen Aufgaben wie ihre angestellten Kolleginnen und Kollegen wahrnehmen. Unter den Kommunalbediensteten wachsen deshalb Irritation und Unruhe.

Dennoch ist die Forderung nach einer Einmalzahlung für das Jahr 2008 mit Zurückhaltung zu betrachten. Abgesehen davon, dass die hierfür benötigten Finanzmittel seitens der Kommunen in ihren Haushaltsplanungen für das Jahr 2008 nicht berücksichtigt werden konnten, bestehen grundlegende Zweifel, dass mit einer nicht tabellenwirksamen Einmalzahlung über einen kurzfristigen Effekt hinaus die aktuellen Fragen der Beamtenbesoldung unter Berücksichtigung des jüngsten Tarifabschlusses in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht dauerhaft gelöst würden. Wenn aber zu befürchten ist, dass die mit einer Einmalzahlung verbundene finanzielle Anstrengung der Kommunen im Ergebnis keine nachhaltige Wirkung entfalten wird, erscheint sie bei allem Verständnis für die Erwartungen der beamteten Bediensteten kaum vertretbar.

Darüber hinaus ist es nicht unproblematisch, das Land Nordrhein-Westfalen mit der gesetzlichen Regelung einer Einmalzahlung bis auf Weiteres aus seiner Verantwortung für die Gewährung einer im Verhältnis zu den Tarifbeschäftigten angemessenen Alimentation zu entlassen. Dies gilt umso mehr, als zuletzt Mitte 2007 eine Einmalzahlung für die Jahre 2006 und 2007 normiert wurde, obwohl bereits seinerzeit vom Landkreistag die Forderung nach einer linearen Bezügeerhöhung erhoben wurde. Eine (weitere) Einmalzahlung wäre mithin sowohl in ihrer finanziellen Wirkung als auch in systematischer Hinsicht nicht geeignet, die jüngsten Verbesserungen bei der Bezahlung der Tarifbeschäftigten mindestens im Ansatz auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten zu übertragen.

Vielmehr ist das Land gefordert, unter Nutzung der ihm seit der Föderalismusreform I zustehenden Gesetzgebungskompetenzen im Rahmen einer schlüssigen Gesamtkonzeption einen Vorschlag für eine dauerhaft tragfähige Regelung einer amtsangemessenen Beamtenbesoldung vorzulegen. Dazu bedarf es einer vergleichenden Analyse und Bewertung der Bezahlungs- und Altersversorgungsstrukturen der beamteten und angestellten Bediensteten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Vergütungsstrukturen in der Privatwirtschaft. Ziel muss es sein, auf einer solchen Grundlage eine leistungsgerechte Vergütung der beamteten Bediensteten im Vergleich zu den Angestellten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft zu erreichen, die transparent ist und sichtbar macht, wo Unterschiede durch unterschiedliche Strukturen der Vergütungssysteme (Alimentationsprinzip für beamtete Bedienstete) begründet sind. Selbstverständlich sind in diesem Kontext auch die Ergebnisse der Tarifrunde 2008 zu berücksichtigen.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

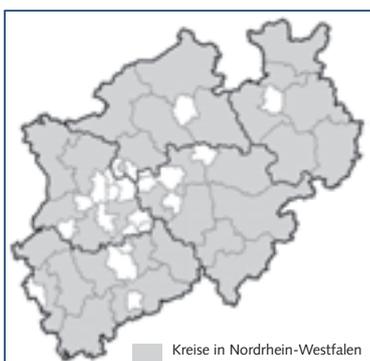
Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Markus Leßmann
Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Markus Faber
Referent Dr. Christian von Kraack
Hauptreferentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Friederike Scholz
Referentin Christina Stausberg
Referent Dr. Kai Zentara

Redaktionsassistent:
Astrid Hälker, Monika Henke

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort

277

Schwerpunkt: Ehrenamt

- Ehrensache: In Minden-Lübbecke wird ehrenamtliches Engagement groß geschrieben** 280
- Das Ehrenamt hat viele Gesichter: Stille Helden im Kreis Paderborn** 282
- Ehrenamtservice im Kreis Siegen-Wittgenstein: Beratung, Vernetzung und Qualifizierung für eine starke Ehrenamtsregion** 285
- Mit Flyer und DVD: Werbung für bürgerschaftliches Engagement im Kreis Kleve** 287
- Gemeinsam stark: Zusammenarbeit von Verwaltung und Ehrenamt im Kreis Euskirchen** 287
- Kreis Euskirchen: Senioren-Mentoring für den Berufseinstieg** 289
- Kreis Viersen: Bürgerpreis zur Unterstützung des ehrenamtlich Engagements** 290
- Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e.V. – eine erfolgreiche Verbindung zwischen Ehrenamt und hauptamtlichem Naturschutz** 292
- Das Ehrenamt in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr des Märkischen Kreises** 295
- Ausschließlich Ehrenamtliche im Feuerwehrdienst des Kreises Höxter** 295

Themen

- FSI-Veranstaltung: Das Konnexitätsprinzip – Erwartungen und Erfahrungen** 298

Das Porträt

- Hans-Willi Körfges, Kommunalpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion in Nordrhein-Westfalen** 309

Im Fokus

- Zukunftsweisend – Energiemesse und Energieforum im Kreis Lippe** 312

EILDienst

9/2008

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen	
Künftige Bundesbeteiligung an Hartz IV: NRW-Kommunen sollen dauerhaft benachteiligt werden.	313
Hartz IV-Neuorganisation: Einheitliche Betreuung der Langzeitarbeitslosen sicherstellen	313
Kreise unterstreichen Willen zur alleinigen Betreuung von Langzeitarbeitslosen	313



Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben	
Aktualisierte „Kommunalprofile“ für Städte, Gemeinden und Kreise	314
Strukturen und Aufgaben des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellt	314
Europa	
Vergabe des Preises der Europäischen Union für das Kulturerbe 2009	314
Finanzen	
GVV-Kommunal zieht positive Bilanz für 2007	314
Soziales	
Kreis Coesfeld legt Bilanz zur Betreuung der Langzeitarbeitslosen vor	315
Initiative „Leben im Alter neu denken – Kreis Borken bewegt“	315
Aktives Altern von älteren Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Europa	315
Frauen im Fokus: Fachkonzept des EN-Kreises zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt	316
Jugend	
Durchschnittliche Kinderzahl in NRW je Frau auf 1,39 gestiegen	316
Schutzmaßnahmen für 8.500 junge Menschen in NRW	316
Fachkräftepersonal der Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet	317
Persönliches	
Neue Referentin beim Landkreistag NRW	317
Hinweise auf Veröffentlichungen	317



Ehrensache: In Minden-Lübbecke wird ehrenamtliches Engagement groß geschrieben

Von Dorit Pohlmeier, Kreis Minden-Lübbecke

Der Begriff „Ehrenamt“ wird heute vielfach ersetzt durch Wortkombinationen wie Bürgerengagement, Freiwilligenarbeit, gesellschaftliches, zivilgesellschaftliches oder gemeinwohlorientiertes Engagement. Inhaltlich gesehen drücken aber alle dasselbe aus: Ein freiwillig, unentgeltlich, für andere und in der Freizeit erbrachtes Tätigsein in einem organisierten Rahmen.

Diese Definition umschreibt das Handeln einer breiten Masse unserer Bevölkerung. Statistiken zufolge hat fast jeder Dritte im Bundesgebiet über 14 Jahre ein Ehrenamt inne, ist in einer politischen Vereinigung oder beteiligt sich in einer Selbsthilfegruppe. Das gilt auch für den Mühlenkreis Minden-Lübbecke, dessen Ehrenamtslandschaft eine bunte Vielfalt bietet. In nahezu allen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens sind hier Ehrenamtliche im Einsatz und bereichern das Hilfe- und Unterstützungs-, das Freizeit- und das gemeinnützige Angebot vor Ort.

Der Mühlenkreis unterstützt ehrenamtliches Engagement mit der Auslobung seines Förderpreises

Um den Standard des ehrenamtlichen Engagements als wichtige Antriebskraft in diesen Bereichen halten zu können, bedarf es einer breiten Unterstützung. Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen würdigen die Verdienste Einzelner für die Allgemeinheit durch die Verleihung des Verdienst- beziehungsweise des Landesordens. Auch der Mühlenkreis möchte herausragende ehrenamtliche Leistungen auf Kreisebene hervorheben. Zwei wesentliche Elemente sollen nachfolgend vorgestellt werden.

Seit 2001 verleiht der Kreis Minden-Lübbecke seinen Förderpreis für ehrenamtliches Engagement. Der zunächst jährlich, seit 2005 in jedem zweiten Jahr ausgelobte Förderpreis ist mit 5.000 Euro dotiert und kann sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen verliehen werden. Gewürdigt wird ausnahmslos überörtliches Engagement in den Bereichen Jugend, Kultur, Soziales, Sport und Umweltschutz.

„Wir sind mit der Resonanz sehr zufrieden“, betont Landrat Dr. Ralf Niermann. „Seit Beginn sind uns insgesamt 83 Vorschläge eingereicht worden, 14 Anregungen im Durchschnitt.“ Zuletzt nahmen im vergangenen Jahr die Preisträger Bernd Boy und Ernst-Günter Bulk während einer Feierstunde am

Tag des Ehrenamtes jeweils einen Scheck über 2.500 Euro entgegen.

lich geprägten Minden-Lübbecker Land gut bestellt. In diesem Punkt zeichnet sich ein



Gemeinsame Freude über die Ehrung: Bernd und Brigitte Boy, Landrat Dr. Ralf Niermann, Inge und Ernst-Günter Bulk (v.lks.)

Das jeweilige Engagement der Preisträger ist grundverschieden. Bernd Boy wurde für seine 35-jährige Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr als Jugendfeuerwehrwart auf Orts-, Gemeinde- und Kreisebene ausgezeichnet. Dieser Zeitraum ist geprägt von einem beachtlichen Mehr an Mitgliedern und Jugendgruppen sowie in Minden-Lübbecke ausgerichtet überregionalen Wettkämpfen, Ernst-Günter Bulk hat sich dagegen im Naturschutz, vor allem in der Ornithologie, eingebracht. Auf seiner Initiative beruhen die Erstellung tausender Brutmöglichkeiten und Nisthilfen, die Wiederansiedlung des ausgestorbenen Uhus im Wiehengebirge, die Renaturierung und Unterschutzstellung von landschaftlichen Kleinodern und diverse weitere Projekte und Maßnahmen, die er durch seine Mitarbeit in den verschiedensten örtlichen und überörtlichen Gremien des Naturschutzes anstieß.

Der Kreisausschuss hat mit seiner Entscheidung über den beziehungsweise die Preisträger die Qual der Wahl, denn das Feld des ehrenamtlichen Engagements ist im länd-

Flächenkreis wie Minden-Lübbecke als Vorteil aus: Der Zusammenhalt unter den Bewohnern auf dem Lande ist allgemein sehr viel enger verflochten als unter den Städtern. Das gilt größtenteils auch heute noch und reicht von der Nachbarschaftshilfe bis hin zur dörflichen Gemeinschaft.

Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ohne Beteiligung aus dem Kreis Minden-Lübbecke undenkbar

So wundert es nicht, dass der Mühlenkreis bei dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ schon oft vordere Plätze im Landesvergleich belegen und sogar im Bundesentscheid mit Silber abschließen konnte (Ortschaft Niedermehnen, Gemeinde Sternwede, 21. Bundeswettbewerb 2004).

Das Interesse an dem Wettbewerb mit inzwischen 47-jähriger Tradition ist ungebrochen und so starteten 43 Ortschaften in den diesjährigen Kreiswettbewerb, der vom gemeinsamen Handeln und vom gemeinsamen

Erfolg seiner Bürgerinnen und Bürger lebt. Für den 23. Landeswettbewerb konnten sich Frille (Stadt Petershagen) und Preußisch Ströhen (Stadt Rahden) empfehlen, die im kommenden Jahr die Gelegenheit haben, den

zeugt mit seiner aktiven und verantwortlichen Einbindung junger Menschen in die Aktivitäten der Dorfgemeinschaft, mit der Versorgung wichtiger Gebäude im Dorf mit Wärme aus der von einer landwirtschaftlichen Be-

in der Kreisverwaltung, besonderes Wirken herausgestellt und auf verschiedenste Art und Weise gewürdigt. Vereinzelt Ehrenbürgerschaften, allgemeine und spezielle Ehren(amts-)preise, Ehrenadeln und -ringe

Richtlinien für die Vergabe des Förderpreises des Kreises Minden-Lübbecke für ehrenamtliches Engagement

Ehrenamtliches Engagement ist ein wichtiger Motor in vielen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens. Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen würdigen die Verdienste Einzelner für die Allgemeinheit durch die Verleihung des Verdienst- beziehungsweise des Landesordens. Der Kreis Minden-Lübbecke möchte diese Herausstellung ehrenamtlicher Leistungen durch die Verleihung des Förderpreises für ehrenamtliches Engagement unterstützen und das ehrenamtliche Wirken von Gruppen einbeziehen.

Für die Vergabe des Förderpreises gelten nachstehende Richtlinien:

§ 1

Der Förderpreis des Kreises Minden-Lübbecke für ehrenamtliches Engagement wird für herausragende Leistungen im ehrenamtlichen Bereich vergeben.

Herausragende und zu würdigende Leistungen sind Tätigkeiten von ehrenamtlich Tätigen, die sich in besonderer Weise und langjährig (mindestens 10 Jahre) in den Bereichen der Jugend, der Kultur, des sozialen Umfeldes, des Sportes oder des Umweltschutzes verdient gemacht haben.

Nicht berücksichtigt wird das bürgerschaftliche Engagement als Rats- oder Kreistagsmitglied, Schiedsmann, Schöffe und als engagiertes Mitglied in Gewerkschaften, Verbänden oder politischen Parteien.

Von der Auszeichnung ausgeschlossen sind Personen oder Gruppen, die bereits andere Bundes- oder Landesauszeichnungen für ihr ehrenamtliches Engagement erhalten haben.

§ 2

Vorgeschlagen werden können Einzelpersonen und Personengruppen, die im Kreis Minden-Lübbecke überörtlich ehrenamtlich wirken. Den Vorschlägen muss eine ausführliche Begründung beigefügt sein. Dabei sind die besonderen Tätigkeitsfelder des ehrenamtlichen Engagements herauszustellen.

Das Vorschlagsrecht hat grundsätzlich jedermann.

Selbstvorschläge sind nicht zulässig.

Eine erneute Auszeichnung eines Preisträgers beziehungsweise von Preisträgern ist nicht möglich.

§ 3

Der Förderpreis des Kreises Minden-Lübbecke für ehrenamtliches Engagement wird alle zwei Jahre ausgelobt und mit 5.000 Euro dotiert. Das Preisgeld ist teilbar.

§ 4

Bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres können dem Kreis Minden-Lübbecke Vorschläge für die Vergabe des Förderpreises unterbreitet werden. Der Kreis Minden-Lübbecke bittet dazu öffentlich um geeignete Vorschläge.

Eine Vorauswahl des Preisträgers oder der Preisträger trifft der Ältestenrat. Der Kreisausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung in der jeweils 2. Jahreshälfte über den Preisträger oder die Preisträger.

Die Aushändigung der Preise nimmt der Landrat im Rahmen einer Festveranstaltung, möglichst am Tag des Ehrenamtes, vor.

§ 5

Die Richtlinien treten am 01. Januar 2007 in Kraft.

Der erste Förderpreis nach diesen Richtlinien wird 2007 ausgelobt.

„Plakettenpiegel“ von derzeit neun Gold-, sechs Silber- und 23 Bronzerauszeichnungen für den Mühlenkreis zu erhöhen.

Stärker als in den Anfangsjahren stehen heute die nachhaltige Entwicklung und das bürgerschaftliche Engagement im Vordergrund des Wettbewerbs. Es gilt, die Zukunftsperspektiven der Dörfer zu verbessern, regionale Identität zu stiften und die Lebensqualität im ländlichen Raum zu steigern. Diese Aufgaben geht man in Minden-Lübbecke erfolgreich an und zeigt dabei Leistungsbereitschaft, Teamgeist, Kreativität und Innovation. Preußisch Ströhen zum Beispiel hat die Bewertungskommission unter anderem über-

triebskooperation bewirtschafteten Biogasanlage, mit einem kirchlichen Internet-Café mit DSL-Anschluss für mehr als zehn Computer und dem genossenschaftlichen Supermarkt „Aue-Markt“ von 19 örtlichen Anteil-Eignern, der sich noch im Bau befindet, aber schon bald eröffnet wird.

„Wir sind im Minden-Lübbecke-Land gut aufgestellt, was die Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement angeht, und haben immer einen Blick darauf, dass das auch so bleibt“, so Landrat Dr. Ralf Niermann. Darin ist man sich auch in den Rathäusern einig, denn in sieben von elf Kommunen innerhalb des Mühlenkreises wird, ähnlich wie

werden verliehen, um Engagement öffentlich zu machen, Anreize zu schaffen und Dank zu sagen. Der Förderung des Ehrenamtes haben sich letztlich alle elf Kommunen verschrieben, denn auch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal und Inventar für ehrenamtliche Zwecke, die finanzielle Unterstützung von Vereinen oder die Beteiligung am Sozialpatenmodell zielen in die gleiche Richtung und sind in den „To-Do-Listen“ mit einem Haken versehen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 50.01.00



Das Ehrenamt hat viele Gesichter: Stille Helden im Kreis Paderborn

Von Michaela Pitz,
Pressereferentin des Kreises Paderborn

Sie heißen nicht Angela Jolie oder Barack Obama. Ihre Namen ticken nicht um die Welt. Sie wirken im Stillen, denn ihre Sache ist das Unspektakuläre. Sie leisten Herausragendes, ohne viel Aufhebens darüber zu machen. Die Ehrenamtlichen in diesem Land sind der Motor für viele Vereine und Institutionen. Ohne sie wäre das soziale Klima um einige Grade kälter. Auch und gerade im Kreis Paderborn. Und weil das so ist, erzählt dieser Artikel in erster Linie von den stillen Helden des Kreises Paderborn, die im Verborgenen arbeiten und dabei Großartiges leisten. Ganz im Mittelpunkt steht eine kleine Kaffeebohne, die sich anschickt, die Welt zu verändern.

Ehrenamt hat viele Gesichter. Die Formen des freiwilligen Engagements sind ebenso vielfältig wie die Felder, denen ihr Einsatz gilt. Ehrenamtliche halten die vielen Freizeitvereine am Leben, die für das Paderborner Land so charakteristisch sind, und machen es möglich, dass Sport im Verein tatsächlich am schönsten ist. Sie organisieren Feste und Feiern, sorgen für gelebte Nachbarschaftshilfe oder leisten einen Beitrag zur Integration von Behinderten oder Ausländern. Sie übernehmen so schwierige Aufgaben wie die Betreuung von Kranken und Sterbenden oder wirken in Parteien oder Projekten an der politischen Willensbildung mit. Ohne die Einsatzbereitschaft und Hilfeleistung auch der freiwilligen Feuerwehren hätten so manche Brände und Flutwellen nicht so schnell und nachhaltig bewältigt werden können. Als es im August vergangenen Jahres „Land unter“

Wahre Schönheit kommt von innen: Die Suche nach den Schönsten im Land

Ein sichtbares Zeichen ist die diesjährige Teilnahme am Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Gesucht werden nicht die Schönsten im Land, sondern jene Ortschaften, die mit Zukunftssicherung und bürgerschaftlichem Engagement zu punkten verstehen. Somit zählt nicht der äußere Glanz, sondern das nachhaltige Bestreben, die kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, baulichen und ökologischen Strukturen im Sinne einer Zukunftssicherung gemeinsam vor Ort weiterzuentwickeln. Also ein anspruchsvoller Wettbewerb, den insgesamt 23 angemeldete Ortschaften nicht scheuen. Das war auch in der Vergangenheit so, der Medaillenspiegel ist beachtlich: Von 1975 bis 2006

wurde 1985 Bundesgolddorf. Siddinghausen (Büren) errang in 1989 die Bronzemedaille. Auf Initiative des Paderborner Landrats Manfred Müller wurde den teilnehmenden Dörfern in diesem Jahr erstmals – unabhängig von einer Platzierung – eine Pauschale von 200 Euro aus Kreismitteln gezahlt, zusätzlich gibt es viel mehr Sonderpreise, um einmal mehr das dahinter stehende bürgerschaftliche Engagement zu würdigen.

Kitt für die Gesellschaft

„Der gesellschaftliche Zusammenhalt wird in hohem Maße von der oft wenig sichtbaren und unspektakulären Arbeit bestimmt, die Menschen tagtäglich freiwillig und uneigennützig, allein oder organisiert in Vereinen und Organisationen, erbringen. Das Engagement des Einzelnen für andere und die Gemeinschaft bildet sozusagen den Kitt, der unsere Gesellschaft zusammenhält“, erklärt Landrat Manfred Müller, der deshalb dafür Sorge trägt, dass der Kreis Paderborn ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement auf den vielfältigsten Ebenen unterstützt. So unterhält der Kreis Paderborn beispielsweise im kulturellen Bereich die Geschäftsstelle für den Kreisheimatpfleger, organisiert regelmäßige Tagungen der Ortsheimatpfleger und Ortschronisten auf Kreis-ebene, den Heimatgebietstag auf der Ebene des Hochstifts (Kreis Paderborn und Höxter) und unterstützt diverse Institutionen und Fördervereine. Auch im Jugend- und Sportbereich engagiert sich der Kreis. So werden beispielsweise kostenlose Ausbildungs- und Fortbildungsangebote für ehrenamtlich tätige Jugendleiter organisiert, Veranstaltungen durchgeführt und finanzielle Fördermöglichkeiten aufgezeigt.



Schützenfest in Leiberg

im Delbrücker Land hieß, packten auch sie mit an – viele von ihnen in dem Wissen, dass zu Hause der eigene Keller unter Wasser stand. Im Kreis Paderborn ist auch deshalb vieles im grünen Bereich, weil Schützenvereine und Schützenbruderschaften sich für Brauchtumpflege und gelebten Gemeinschaft in ihren Dörfern vor Ort einsetzen.

holten die Dörfer des Kreises Paderborn im Landeswettbewerb insgesamt sieben Goldplaketten, 26 Silberplaketten und 28 Mal Bronze. Bei den Bundeswettbewerben verzeichnet der Kreis Paderborn drei Golddörfer: Niederntudorf (Salzkotten) errang in 2001 Gold, Thüle (Salzkotten) stand in 1995 auf dem Siebertreppchen, Westenholz (Delbrück)

Spielerisches Ehrenamt: Bühne frei für Musik und Tanz

Der Klassiker unter den Veranstaltungen ist die Internationale Jugendfestwoche: Alle zwei Jahre treffen sich Tänzer und Musiker aus der ganzen Welt im Paderborner Land, um spielerisch das hin zu bekommen, was im

Allgemeinen ein wenig abstrakt klingend mit „Integration“ umschrieben wird. Bühne frei für Musik und Tanz hieß es zuletzt 2007 für rund 650 Jugendliche aus zwölf Nationen. Organisiert und finanziert wird diese internationale Jugendbegegnung vom Kreis

seines Neujahrsempfangs eine Bühne zu bereiten, um ihr Engagement zu würdigen und ihnen offiziell zu danken. Die Bürgerinnen und Bürger des Kreises werden deshalb per Presseaufruf gebeten, ihre „stillen Helden des Alltags“ zu benennen. Ein interfrak-

Vom Siegeszug einer kleinen Kaffeebohne

„Ich weiß ganz genau“, hat Karlheinz Böhm, der Begründer der Organisation „Menschen für Menschen“ einmal gesagt, „dass ich durch



PaderBohne fair und gut: Koordinatorin Gabriele Leifeld, Markus Schmiegel, Dekanatsreferent vom Dekanat Paderborn, Landrat Manfred Müller, Superintendentin Anke Schröder, Barbara Heyer-Bolle (Vize-Vorsitzende Paderborner Welt-Laden), Katja Knies und Gabriele Leifeld (beide vom Verein „Paderborner handeln fair“) engagieren sich für den regionalen Genießerkaffee.

Paderborn. Ohne die vielen ehrenamtlichen Helfer, dem Engagement der örtlichen Tanzvereine und vor allem auch der rund 250 Paderborner Gastfamilien, bei denen die Jugendlichen stets untergebracht sind, wäre das alles in dieser Regelmäßigkeit nicht leistbar. Seit 1954 gibt es sie, viele langjährige Freundschaften sind daraus erwachsen.

Insgesamt ist allen Beteiligten bewusst, dass die öffentliche Hand nur unterstützend tätig sein kann. Ehrenamtliche Arbeit ist und bleibt unverzichtbar. Eine Region lebt davon, dass Menschen sich in ihr finden, die bereit sind, ihr Wissen und Können einzubringen, die einfach nur da sind und zupacken, wenn man sie braucht, ohne zu fragen „Was bekomme ich dafür?“.

Stille Helden des Kreises Paderborn

„Unser Gemeinwesen braucht den helfenden und freiwilligen Einsatz von Menschen, die sich allein oder in Institutionen ehrenamtlich engagieren. Der Staat selbst ist nicht in der Lage, die Funktionsfähigkeit unserer Gesellschaft zu gewährleisten.“ So heißt es dazu in den Richtlinien des Kreises Paderborn über die Auszeichnung von besonderem ehrenamtlichem Engagement, die der Paderborner Kreistag im Februar 2001 beschlossen hat. Der Kreis Paderborn hat es sich schon fast zur Tradition gemacht, diesen Menschen einmal im Jahr im Rahmen

tioneller Arbeitskreis hat anschließend die schwierige Aufgabe, aus den vielen Vorschlägen – basierend auf den Richtlinien – drei Vorbilder auszuwählen, deren Beispiel

meinen Spendenaufruf nicht die Welt verändern werde. Aber ich werde mich dadurch verändern und vielleicht andere anregen, es mir gleichzutun.“ Das ist der Gedanke, das



Land unter im Delbrücker Land im August 2007

Ansporn sein kann für viele. Um Missverständnissen vorzubeugen: Gemeint ist damit nicht, dass ehrenamtlich Tätige die Lückenbüßer eines sich zurückziehenden Sozialstaates sein sollen. Der Staat kann und darf sich seiner Verantwortung für gleiche Lebenschancen und soziale Gerechtigkeit nicht entziehen. Aber es gibt Dienste, die weder eingekauft noch bezahlt werden können, die aber geleistet werden müssen, damit es nicht kalt wird im Land.

Konzept von der Suche nach den stillen Helden des Alltags. Böhm hat ebenfalls eindringlich bewiesen, wie viel ein einzelner Mensch bewirken kann. Er hat gezeigt, was passieren kann, wenn man eine Idee mit Vehemenz verfolgt und bereit ist, für eine humanere Welt, für einen lebenswerten Alltag zu kämpfen. Denn in dem Maße, wie wir uns verändern, verändern wir die Welt und gestalten sie in einer Weise, wie wir sie uns wünschen. Einen Beitrag dazu soll eine

kleine Bohne leisten, die ihren Siegeszug im Paderborner Kreishaus startete.

Mit jeder Tasse Kaffee können Paderborner seit Anfang Juni 2008 nicht nur erstklassigen Kaffee genießen, sondern auch noch etwas dafür tun, dass die Kleinbauern in Südame-

rität den Kaffee trank, aber nicht wirklich genießen konnte. Das ist Vergangenheit, „Fair und gut“ lautet dann auch das Motto der PaderBohne, die gleich mehrere Gütesiegel aufzuweisen hat. Sie stammt aus ökologischem Anbau, wird fair gehandelt und er-



Internationale Jugendfestwoche mit Tanz und Musik, hier auf der Almwiese unterhalb der Wewelsburg

rika dafür fair bezahlt werden. Der fair gehandelte Kaffee, die „PaderBohne“ schickt sich an, die Tassen der Region zu erobern. Auftakt war im Paderborner Kreishaus, wo sie bereits erste überzeugte Abnehmer fand. Die Schirmherrschaft hat Landrat Manfred Müller übernommen. Auch die Kirchen sind mit im Boot. Superintendentin Anke Schröder und Weihbischof Matthias König unterstützen den neuen „GenießerKaffee“.

Fair und gut

Die „PaderBohne“ ist ein aromatisch-milder Hochlandkaffee, zusammengestellt aus kleineren Produktgruppen von Kaffeebauern aus Honduras, Mexiko, Peru, Bolivien und Kolumbien. Sie stammt aus der Linie der Fair-Handelsorganisation „Gepa“, die auf eine jahrzehntelange Erfahrung zurückgreifen kann und auch der Produktqualität sowie einer funktionierenden Qualitätskontrolle eine große Bedeutung zukommen lässt. „Denn Kaffee muss schmecken“, erklärt Landrat Manfred Müller, der früher selber an kirchlichen Verkaufsständen fair gehandelten Kaffee verkauft hat und an die schmerzlichen Anfänge erinnert, wo man aus Solida-

möglicht damit jenen, die ihn anbauen, bessere Lebensbedingungen. Erster Großabnehmer ist übrigens der Kreis Paderborn: Im Paderborner Kreishaus wird ab sofort bei offiziellen Anlässen die PaderBohne serviert. „Letztlich steckt dahinter auch ein großes bürgerschaftliches Engagement, das ich gern unterstütze“, so Müller. Superintendentin Anke Schröder betont, dass auch im Kirchenkreis nur fair gehandelte Kaffee in die Tasse komme, auch wenn der etwas teurer sei. „Man kann nicht immer nur reden, man muss auch etwas tun“, sagt dazu Schröder. Das „Paderborner Forum Eine Welt“ und der Verein „Paderborner handeln fair“ hoffen nun auf eine Breitenwirkung für das neue Spitzenprodukt, das sich aufgrund seiner farbenprächtigen Verpackung auch gut als Mitbringsel eignet. „Wir wollen den fair gehandelten Kaffee aus der Nische holen und ihn in der Region als einen Kaffee etablieren, der nicht nur gut schmeckt, sondern auch Zeichen setzt. Hier macht sich eine ganze Region stark für fairen Handel und damit für bessere Lebensbedingungen der Kleinbauern in Südamerika“, betont Gabriele Leifeld, Referentin für Entwicklungspolitik beim Bund der Deutschen Katholischen Ju-

gend, Diözesanverband Paderborn, und Koordinatorin für Eine Welt-Arbeit im Paderborner Land. Leifeld betont dann noch einmal, dass mit der Gepa ein Kooperationspartner gewählt worden sei, der nicht nur für faire Entlohnung der Kleinbauern stehe, sondern sich beispielsweise auch einsetze für die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards vor Ort und für die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere von Frauen. Die PaderBohne hat bereits auch erste große Auftritte hinter sich. Beim Internationalen Fest der Begegnung und auf Libori sorgten viele ehrenamtliche Helfer des Vereins „Paderborner handeln fair“ dafür, dass der Kaffee an einem Stand probiert werden konnte. Mit Erfolg: Immer mehr Cafés und Bäckereien nehmen die PaderBohne mit in ihr Angebot. Derzeit beträgt der Marktanteil von fair gehandeltem Kaffee etwa ein Prozent. Das soll sich ändern: Als um 1600 die ersten Meldungen und Proben eines im Orient aus gerösteten Bohnen hergestellten „schwarzen Wassers“ nach London und Amsterdam kam, ahnte auch noch niemand, wie sehr dieser „Türkentrunk“



Das Bundesgolddorf Thüle heißt seine Besucher willkommen.

das Leben der Menschen in Europa und aller Welt verändern sollte. Vielleicht passiert genau das in diesen Tagen in Paderborn.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 50.01.00



Ehrenamtservice im Kreis Siegen-Wittgenstein: Beratung, Vernetzung und Qualifizierung für eine starke Ehrenamtsregion

Von Torsten Manges,
Pressereferent des Kreises Siegen-Wittgenstein

28 Freiwillige Feuerwehren aus Siegen-Wittgenstein haben Konzepte im Rahmen des Wettbewerbs um den Ehrenamtpreis 2008 „Mach doch mit – in der Feuerwehr“ beim Ehrenamtservice des Kreises eingereicht. Jetzt werden die Sieger im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in der Aula des Medien- und Kulturhauses Lütz geehrt. Schon seit 2006 schreibt Landrat Paul Breuer regelmäßige Ehrenamtpreise aus.

In den ersten beiden Jahren ging es bei „Pro-Chor!“ um vorbildliche Konzepte der Nachwuchsarbeit im Bereich des Chorwesens. 2008 wird der Ehrenamtpreis nun erstmals für kreative Ansätze und innovative Projekte zur Nachwuchsförderung der Freiwilligen Feuerwehren vergeben. Ehrenamtpreise für Heimatarbeit und im sozialen Bereich werden in den nächsten Jahren folgen, auch „Pro-Chor!“ soll erneut ausgeschrieben werden. „Ohne ehrenamtliches Engagement kann unsere Gesellschaft nicht funktionieren. Nur wenn sich möglichst viele einbringen, bleibt das Leben in unseren Dörfern und Städten auf Dauer attraktiv“, betont Landrat Paul Breuer. Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements ist ihm eine Herzensangelegenheit. Bereits 2003 hat der Kreis eine Anhörung zum Thema Ehrenamt durchgeführt, um fundierte Grundlagen für die weitere Arbeit in diesem Bereich zu erhalten. Als Konsequenz aus der Anhörung und verschiedener Umfragen wurde das gemeinsame Ziel formuliert, das Ehrenamt in Siegen-Wittgenstein zu stärken und die Rahmenbedingungen zu optimieren. Um dies systematisch und nachhaltig anzugehen, wurde im Jahr 2004 der Ehrenamtservice eingerichtet.

Seit wenigen Monaten hat Yvonne Partmann diese Aufgabe übernommen, nach-

dem ihre Vorgängerin Sylvia P. Heinz, die den Ehrenamtservice aufgebaut hat, in Mutterschutz gegangen ist. Organisatorisch ist

und Sitzungspraxis“, „Steuerrecht für Vereine“, „Fundraising“ oder „Mitgliedergewinnung im Ehrenamt“. Weitere Workshops



Für vorbildliche Konzepte in der Jugendarbeit heimischer Chöre hat Landrat Paul Breuer bereits zwei Mal den Ehrenamtpreis „Pro-Chor!“ verliehen.

der Ehrenamtservice im Referat Kommunikation und Steuerung angesiedelt. Er unterstützt ehrenamtlich Tätige durch Information, Beratung und Qualifizierung, durch die Förderung der Vernetzung von ehrenamtlich Tätigen und durch die öffentliche Würdigung des ehrenamtlichen Engagements.

Kostenlose Weiterbildungsangebote: „Ausgezeichnet: Ehrenamt“

Ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt des Ehrenamtservice ist die Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen. So organisiert der Ehrenamtservice die Fortbildungsreihe „Ausgezeichnet: Ehrenamt“. Das umfangreiche Kursangebot ist für ehrenamtlich Tätige kostenlos. Alle Veranstaltungen werden in einem Falblatt dargestellt, das zu Beginn eines jeden Jahres erscheint und breit gestreut wird. In diesem Jahr enthält der Fortbildungskalender insgesamt 30 Veranstaltungen. Die Angebotspalette umfasst Themen wie „Erfolgreiches Teammanagement“, „Ratsarbeit

und Seminare befassen sich mit Moderationstechniken für Frauen, Versicherungsschutz im Ehrenamt, Öffentlichkeitsarbeit oder der Frage, wie Vereine ins Vereinsregister eingetragen werden können. Erstmals werden in diesem Jahr auch besondere Kurse für die Kinder- und Jugendarbeit angeboten. So informiert beispielsweise das Gesundheitsamt über Früherkennungsuntersuchungen im Kindes- und Jugendalter. Unterstützt wird das große Fortbildungsangebot durch die Konrad-Adenauer- und die Friedrich-Ebert-Stiftung, die beide mit einigen Programmpunkten vertreten sind. Auch Fachleute der Kreisverwaltung und von Institutionen aus der Region, wie beispielsweise des Finanzamts Siegen, engagieren sich mit Vorträgen an dem Qualifizierungsangebot.

Die Nachfrage nach den Seminaren ist groß: 330 ehrenamtlich Tätige haben im Jahr 2007 an den Veranstaltungen teilgenommen – wobei diese Zahl nicht den wirklichen Bedarf widerspiegelt. Aus praktischen Gründen muss die Teilnehmerzahl der Kurse be-



Yvonne Partmann (r.) ist beim Kreis Siegen-Wittgenstein Ansprechpartnerin für alle ehrenamtliche Tätigen. Sie hat den Ehrenamtservice vor wenigen Monaten von Sylvia P. Heinz übernommen, die ihn aufgebaut und betreut hat, bis sie in Mutterschutz gegangen ist.

grenzt werden. Vor diesem Hintergrund werden einzelne, besonders stark nachgefragte Seminare in diesem Jahr zweimal angeboten. Dazu gehören beispielsweise die anderthalbtägigen Kurse zum Thema „Fundraising“, „Mitgliedergewinnung im Ehrenamt“ sowie die Basis- und Aufbaueminare zur „Öffentlichkeitsarbeit für Vereine“.

Ehrenamt ist weiblich – verantwortliche Leitungsaufgaben aber (noch) nicht!

Neben Berufstätigkeit und Familienarbeit ist gesellschaftliches Engagement ein wesentlicher Lebensbereich von Frauen. Nach einer repräsentativen Untersuchung des Bundes sind über 30 Prozent der weiblichen Bevölkerung ehrenamtlich tätig. Frauen sind jedoch in den „höheren“ Ehrenämtern unterrepräsentiert. Aus diesem Grund legt der Ehrenamtservice des Kreises Siegen-Wittgenstein einen besonderen Schwerpunkt auf die Qualifizierung von Frauen. Neben regelmäßigen Qualifizierungsangeboten speziell für Frauen entwickelte der Ehrenamtservice gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises, Martina Böttcher, ein in NRW einzigartiges Mentoring-Projekt. Für den Zeitraum von sechs Monaten wurden fünfzehn Frauen aus der Region von erfolgreichen Mentorinnen in ihrem Ehrenamt begleitet und unterstützt. Dieses Projekt war sehr erfolgreich und fand auch überregional Beachtung. Im Dezember 2007 wurde es vom Frauenrat NRW für besondere Verdienste zur Förderung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements ausgezeichnet.

Interaktive Plattform im Internet: Ehrenamt Börse

Um Vereinigungen, Verbänden und Initiativen eine Plattform für die Suche nach ehrenamtlichen Mitarbeitern zu bieten, hat der Ehrenamtservice vor drei Jahren im Internet eine Ehrenamt Börse gestartet. „Auf dieser Internetseite können sich aber nicht nur Vereine eintragen, sondern auch Interessierte, die selbst auf der Suche nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit sind“, sagt Yvonne Partmann. Rund hundert Vereine, Verbände und Initiativen präsentieren in der Ehrenamt Börse sich und ihre Arbeit, unterteilt in die Kategorien „Kirche“, „Kinder, Kinder“, „Gesundheit“, „Heimat“, „Natur“, „Sport“ und „Soziales“. Renate Schindler-Althaus ist eine von vielen, die über die Ehrenamt Börse eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung gefunden haben. Nach ihrer Pensionierung suchte sie im Ehrenamt eine neue Herausforderung und hat über die Ehrenamt Börse mit „Alter Ak-

tiv“ für sich genau den richtigen Verein gefunden. Einmal im Monat besucht die 57-Jährige jetzt als Lesepatin die Lindenschule in Weidenau, ebenso unterstützt sie einmal im Monat den Vorlesetag für Kinder im Alter von fünf bis zehn Jahren in der Siegener Stadtbücherei. „Die Ehrenamt Börse war für mich ein Glücksfall“, sagt Renate Schindler-

Wichtiges Medium ist auch das Internet. Auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein (www.siegen-wittgenstein.de) gibt es im Bereich Bürgerservice einen umfangreichen Online-Auftritt des Ehrenamtservice. Er enthält unter anderem die Rubriken „Ehrenamt Börse“, „Ehrenamt Preise“, „Frau & Ehrenamt“, „Fortbildungen“ und „Aktuel-



Um die Nachwuchsarbeit der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen, hat Landrat Paul Breuer in diesem Jahr den Ehrenamt Preis „Mach doch mit – in der Feuerwehr“ ausgeschrieben. 28 Wehren haben sich daran beteiligt.

Althaus: „Hier konnte ich mich ausführlich informieren, welche Angebote es überhaupt gibt und schließlich das auswählen, was zu meinen Interessen passt.“

Schlüssel zum Erfolg: Angebote des Ehrenamtservices bekannt machen

Für die noch stärkere Aktivierung des ehrenamtlichen Potenzials in Siegen-Wittgenstein und um die Angebote des Ehrenamtservice breiten Kreisen zugänglich zu machen, ist eine intensive Öffentlichkeitsarbeit unerlässlich. So verfasst der Ehrenamtservice in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Kreisverwaltung regelmäßig Berichte zu den unterschiedlichsten Themen, die von den heimischen Medien rege aufgegriffen werden. Darüber hinaus hat der Ehrenamtservice eine Datenbank aufgebaut, in der über 1.100 Datensätze von Einzelpersonen, Verbänden und Vereinen enthalten sind. Regelmäßig – aber mindestens einmal im Monat – werden alle Empfänger in Form eines elektronischen Newsletters beispielsweise über Fortbildungen oder Aus-

les/Veranstaltungen“. In dieser Rubrik finden die User zum Beispiel Informationen über Gesetzesänderungen, überregionale Veranstaltungen oder über Bürger- und Ehrenamt Preise von Stiftungen, Verbänden, Land und Bund.

Ehrenamtskarte: Kultur des Dankes etablieren

Aktuell beteiligt sich der Kreis Siegen-Wittgenstein an dem Pilotprojekt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einführung der landesweit gültigen Ehrenamtskarte. Diese Karte soll an Menschen ausgegeben werden, die sich in überdurchschnittlichem Maße im Gemeinwesen engagieren. Karteninhaber werden bei verschiedenen öffentlichen und privaten Anbietern Vergünstigungen erhalten, etwa bei Sportveranstaltungen, in Schwimmbädern, Museen oder anderen Freizeit- und Bildungseinrichtungen. Sowohl das Land NRW als auch die beteiligten Kommunen sind derzeit dabei, Partner zu gewinnen, die entsprechende Vergünstigungen einräumen. Siegen-Wittgenstein wird als voraussichtlich erster Kreis in Nordrhein-Westfalen im Januar 2009 mit der Ausgabe der Karten beginnen.

Der Kreistag hat das Projekt in seiner Sitzung vor der Sommerpause mit großer Mehrheit auf den Weg gebracht und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Einführung der Karte zu unternehmen. „Wie der Ehrenamtpreis ist auch die Ehrenamts-

karte für mich Ausdruck einer Kultur des Dankes, die es zu etablieren und fördern gilt. Mir ist es ein persönliches Anliegen, das oft stille ehrenamtliche Engagement zu würdigen. Wenn das – wie bei der Ehrenamtskarte – mit materiellen Vergünstigun-

gen verbunden ist, dann ist das für die Betroffenen sicherlich eine ganz besondere Anerkennung“, so Landrat Paul Breuer.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 50.01.00



Mit Flyer und DVD: Werbung für bürgerschaftliches Engagement im Kreis Kleve

Der Landrat des Kreises Kleve, Wolfgang Spreen, wirbt im Kreis Kleve mit einem Flyer und einer DVD für den ehrenamtlichen Einsatz der Bürgerinnen und Bürger des Kreises: „Wer sich ehrenamtlich engagiert, leistet einen wichtigen Beitrag zu einer Gesellschaft, die auf Vertrauen, Solidarität und Eigeninitiative setzt“, heißt es im Vorwort des Flyers, den die Kreisverwaltung Kleve im März dieses Jahres herausgegeben hat. Und weiter: „Für bürgerschaftliches Engagement gibt es die unterschiedlichsten Motive. Etwas tun für ANDERE, etwas tun für sich SELBST, etwas tun für NATUR und UMWELT... einfach etwas tun für die GEMEINSCHAFT. Damit verbunden bieten sich aber auch viele Chancen der persönlichen Weiterbildung und die Möglichkeit, eigene Kompetenzen weiter zu entwickeln.“

Sicher ist es nicht allein für den Kreis Kleve typisch, dass ehrenamtlicher Einsatz in vielen Bereichen immer wichtiger wird. Der demografische Wandel lässt erwarten, dass diese Tendenz künftig auch weiter zunimmt. Beschrieben wird daher im Flyer und im Film auch der Nutzen für die Ehrenamtlichen selbst: „Bürgerschaftliches Engagement prägt und gibt Orientierung. Es überspringt soziale Hürden und macht unmittelbare menschliche Begegnungen möglich. Die vielen großen und kleinen selbstlosen Taten sind es, die das gesellschaftliche Miteinander auch im Kreis Kleve prägen. Für viele, die die Hilfe ihrer Mitmenschen benötigen, ma-

chen sie das Leben ein Stück lebenswerter.“ Die DVD zeigt Beispiele ehrenamtlicher Arbeit aus verschiedenen Vereinen und Institutionen im Kreis Kleve. Musik, Kultur, Hilfe und Unterstützung älterer Menschen, der Einsatz für bedürftige Menschen und zugewanderte Menschen, im sportlichen Bereich oder in Natur und Umwelt. Viele Aufgaben bietet das Ehrenamt, verbunden mit großem Nutzen für die Gesellschaft und jeden Einzelnen.

Der Film zeigt 19 Minuten lang verschiedene Beispiele ehrenamtlicher Arbeit im Kreis Kleve, im Vorwort spricht Landrat Wolfgang Spreen über die Bedeutung des bür-

gerschaftlichen Engagements. Im Rahmen der vom Kreis Kleve jährlich durchgeführten Seniorennachmittage werden etwa 10.000 Seniorinnen und Senioren den Film sehen und den Flyer erhalten. So lässt sich der Unterhaltungswert mit dem Angebot der Information über die möglichen Betätigungsfelder der ehrenamtlichen Arbeit zielbewusst verbinden. Der Film kann auch auf der Website des Kreises unter www.kreis-kleve.de angesehen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 50.01.00



Gemeinsam stark: Zusammenarbeit von Verwaltung und Ehrenamt im Kreis Euskirchen

Von Marina Hoffmann, Kreis Euskirchen

Gute Ideen für Projekte sind da, aber die sonstigen Ressourcen sind knapp: ein gängiges Problem, das Verwaltungen und ehrenamtliche Mitarbeiter von gemeinnützigen Organisationen oft miteinander teilen. Manchmal kann aus einem gemeinsamen Problem aber auch eine gemeinsame Lösung werden: Mit zwei Projekten aus dem Umweltbereich wurde dies 2008 im Kreis Euskirchen belegt.

Biodiversität – ein komplexes Thema der Öffentlichkeit nahe gebracht

Ohne die vielen Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, wäre es auch in Deutschland in mancher Hinsicht um den Zustand von Natur und Umwelt schlecht bestellt. Da sammeln Schüler Abfälle aus dem Wald, Kirchen öffnen ihre Türen für Fledermäuse, Privatleute richten ihre Gärten schmetterlings-

freundlich ein, und Naturschutzverbände sichern mit viel Engagement wertvolle Lebensräume wie zum Beispiel Streuobstwiesen vor der Haustür.

Durch die CBD-Konferenz (CBD steht für „Convention on Biological Diversity“), die im Mai 2008 in Bonn stattfand, wurde das Thema Biodiversität nicht nur fachlich, sondern auch politisch aktuell. Bereits Ende 2007 beschloss der Kreis Euskirchen, diese Gelegenheit zu nutzen, um das komplexe Thema

Biodiversität auch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. „Biodiversität“ (biologische Vielfalt) bezeichnet

- die Vielfalt der Ökosysteme, in denen Lebewesen voneinander abhängen,
- die Vielfalt der Arten, die die Evolution im Laufe der Erdgeschichte hervorgebracht hat, und
- die Vielfalt der Erbanlagen von Gruppen und Individuen einer Art (genetische Vielfalt).

Im Februar fand im Sitzungssaal der Kreisverwaltung ein Workshop zum Thema statt. Eingeladen waren unter anderem Naturschutzverbände, Schulen, Kommunen und Landwirte, aber auch alle anderen interessierten Bürger. Dabei wurden Projekte und Projektideen zum Erhalt der Biodiversität vorgestellt, Kontakte geknüpft und eine möglichst „handfeste“ Darstellung des komplexen Themas beim „Tag der Parke“ geplant. Mit dem „Tag der Parke“ wird die Einrich-

Ameisen, Eulen und natürlich die Wildkatze wurden anschaulich dargestellt. Die Bedrohung der jeweiligen Arten und Maßnahmen zum Erhalt waren dabei stets ein Schwerpunkt der Darstellung.

Der Kreis Euskirchen selbst stellte Informationen zu Natur und Landschaft aus und sorgte außerdem für passendes Kinderprogramm: Die kleinen Besucher konnten Obstsorten durch Tasten erraten, Stofftaschen mit Tiermotiven bemalen und sich



Papier selber herstellen: So lernten die Kinder spielerisch den Umgang mit der wertvollen Ressource.

ung des ersten europäischen Nationalparks gefeiert. Im Nationalpark Eifel haben das Nationalparkforstamt und die Serviceagentur Vogelsang daraus eine Veranstaltung mit Volksfestcharakter gemacht: Bauernmarkt, Führungen und Kutschfahrten durch den Nationalpark, Kinderprogramm und Musik lockten schon in den Vorjahren viele Besucher nach Vogelsang, dem zentralen Platz im Nationalpark Eifel.

2008 stieg der Kreis als Veranstalter mit ein, um mit Hilfe der vielen ehrenamtlichen Helfer, die sich größtenteils bereits beim Workshop bereit erklärt hatten, dem „Tag der Parke 2008“ einen Schwerpunkt im Bereich Biodiversität zu geben. Und so bekamen die Besucher einiges geboten: An einem Stand konnten Kinder selbst Nistkästen basteln und sich so mit dem Thema Vogelschutz ganz konkret beschäftigen. Heimische Kräuter konnte man nur einige Meter weiter kennenlernen – und zwar nicht im Bestimmungsbuch, sondern durch Probieren. An anderen Ständen ging es eher „tierisch“ zu. Edelkrebse – sogar „live“ im Aquarium –,

selbst bunt schminken lassen. Als zusätzliches verbindendes Element gab es eine Rallye über das Gelände, bei der Fragen zum Thema Biodiversität beantwortet werden mussten. Um die Antworten zu finden, mussten die Teilnehmer alle Stände besuchen. Die Preise waren dem Thema angepasst: Unter anderem gab es exklusive Führungen durch den Nationalpark, 5-L-Kartons mit Apfelsaft von Eifeler Obstwiesen (gespendet vom Verein Renette e.V.) und Kisten mit „Eifeler Köstlichkeiten“ zu gewinnen.

Ohne die vielen ehrenamtlichen Helfer aus Vereinen und anderen Gruppen, die Aktionen und Ausstellungen vorbereitet, Stände betreut und auf- und abgebaut haben, wäre die lebendige und vielseitige Präsentation des Themas nicht möglich gewesen. Gemeinsam wollen amtlicher und ehrenamtlicher Naturschutz im Kreis Euskirchen das Thema Biodiversität in den kommenden Jahren mit Infoveranstaltungen und Aktionen vor Ort im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankern.

Schüler im Papierschwungel – optimale Ergänzung der Ressourcen

Eine sehr effektive Zusammenarbeit ergab sich auch zwischen den Mitarbeitern des Deutschen Hausfrauen-Bundes (DHB) und der Abfallberatung des Kreises. Gemeinsam wurde 2008 das Projekt „Papierschwungel“ geplant und durchgeführt. Ziel des Projektes war es, Schüler über die Folgen von übermäßigem Papierverbrauch aufzuklären und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dabei spielt die Nutzung von Recyclingpapier eine zentrale Rolle.

Um die Schüler nicht nur über ihren Verstand anzusprechen, wurde eine Unterrichtseinheit geplant, die neben einem theoretischen Teil und einer Gruppenarbeit auch jede Menge Praxis enthielt: Die Schüler und Schülerinnen sollten Probleme im Zusammenhang mit der Papierherstellung auf Postern darstellen und durften selbst Papier schöpfen und gießen. Durch farbige Papiermasse beim Gießen und durch vielfältiges Dekorationsmaterial beim Schöpfen konnten die Kinder kreativ Bilder gestalten.

Genau hierdurch ergab sich der wesentliche Vorteil der Zusammenarbeit: Während der Kreis die Materialien für den theoretischen Teil aufbereitete, fand der praktische Teil unter der Regie des DHB statt. Dazu gehörte auch die Sammlung und Vorbereitung der Papiermasse, eine Aufgabe, die in der Verwaltung kaum durchführbar gewesen wäre. Zudem stellte sich schnell heraus, dass für das geplante Programm mindestens zwei Betreuer unbedingt erforderlich waren. Mit je einem Vertreter von Abfallberatung und DHB war dies für beide Organisationen leichter zu leisten. Bei großen Klassen oder sehr jungen Schülern beteiligte sich der DHB sogar mit zwei Personen. Zeitlich umfasste die eigentliche Aktion vier bis fünf Schulstunden, wobei sich vier Stunden als sehr knapp erwiesen. Einige Schüler blieben auch gerne länger, um ihr Wunschpapier noch herzustellen. Für die Betreuer kam noch Zeit für die Vor- und Nachbereitung hinzu. Das Angebot galt allen Schulklassen im Kreis Euskirchen und wurde mit Begeisterung angenommen. Das Spektrum reichte von der ersten bis zur neunten Klasse, wobei auch zwei Förderschulen besucht wurden. Insgesamt beteiligten sich 25 Klassen; die Vermittlung der Inhalte wurde dabei stets an die jeweilige Lerngruppe angepasst. Die äußerst positive Resonanz bei Schülern und Lehrern hat dazu geführt, dass eine Wiederholung des Projektes im kommenden Jahr geplant ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 50.01.00

Kreis Euskirchen: Senioren-Mentoring für den Berufseinstieg

Von Ute Bauer-Peil, AWO-Kreisverband Euskirchen



Türen öffnen, Wege weisen, Lebens- und Berufserfahrung in die Waagschale werfen – das wollen die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Projektes „Senioren-Mentoring für den Berufseinstieg“ der Arbeiterwohlfahrt Euskirchen, um junge Leute am schwierigen Übergang von der Schule ins Berufsleben zu unterstützen.

Der Einsatz für die jungen Leute, die häufig mit biografischen Belastungen und defizitären Schulkarrieren zu kämpfen haben, ist für die aktiven älteren Menschen die Form des bürgerschaftlichen Engagements, bei der sie ihre Fähigkeiten und Erfahrungen sinnvoll einsetzen können und auch selbst davon profitieren: durch den Kontakt mit den jungen Menschen, durch kleine und große Erfolgserlebnisse, durch Weiterbildungsangebote und die Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Kräften, die auf Wertschätzung basiert und auf gleicher Augenhöhe stattfindet.

Seit 2003 treffen im Projekt „Senioren-Mentoring für den Berufseinstieg“ benachteiligte Jugendliche aus dem Kreis Euskirchen auf engagierte Ruheständler, die ihr eigenes Berufsleben hinter sich haben, aber sich noch lange nicht zum alten Eisen zählen. Sie haben früher erfolgreich als Personalleiter, Handwerksmeister, Lehrlingsausbilder, Lehrer, Ingenieur oder kaufmännische Angestellte gearbeitet und verfügen über jede Menge Berufs- und Lebenserfahrung. Davon und von ihren Kontakten und Beziehungen wollen sie junge Menschen profitieren lassen, die oft unverschuldet mit trüben Aussichten ins Erwerbsleben starten müssen: junge Migranten, lernschwache Schüler oder Jugendliche mit schwierigen Elternhäusern. Die Senior-Paten geben den Jugendlichen berufsbezogene Nachhilfe, fördern Sprachkompetenz, begleiten die Schützlinge zu Ämtern, helfen bei Berufsfindung und der Suche nach einem Praktikum oder Ausbildungsplatz.

Zurzeit betreuen fünfzehn Seniorinnen und Senioren ehrenamtlich einen oder mehrere Jugendliche. Diese werden in der Regel über die Schulsozialarbeiterinnen der Berufskollegs in Kall und Euskirchen sowie über zwei Hauptschulen und eine Förderschule im Kreis Euskirchen vermittelt. In der Mehrzahl sind es schulschwache Jugendliche, die Schwierigkeiten haben, einen Schulabschluss zu erlangen, einen Ausbildungsplatz zu finden oder eine Ausbildung erfolgreich zu durchlaufen. Vielfach sind Sprachschwierigkeiten und/oder zusätzliche soziale und persönliche Probleme vorhanden.

Wie wichtig soziale Kontakte für eine erfolgreiche Arbeitsplatzsuche sind, ist hin-

länglich bekannt. Diese benachteiligten Jugendlichen verfügen meist nicht über ein informelles soziales Netzwerk, das dabei helfen kann, trotz schlechter Noten oder feh-



Haben gut lachen: zwei der Mentoren mit ihren Schützlingen

lendem Abschluss doch noch irgendwo unterzukommen. Für sie stellen die Pensionäre ein ganz wichtiges Sozialkapital dar. Die ehrenamtliche 1:1-Betreuung führt zu sichtbaren Erfolgserlebnissen, wie beispielsweise zu bestandenen Prüfungen oder erfolgreichen Ausbildungsplatzakquisen. Aber vielfach hat die Arbeit der Ehrenamtler auch präventiven Charakter: Die Verhinderung eines Ausbildungsabbruchs durch berufsbezogene Nachhilfe oder Gespräche mit dem Ausbilder ist ein Beispiel dafür. Für ausländische Jugendliche, die rund 35 Prozent der Betreuten ausmachen, ist die Zugewandtheit älterer deutscher Mitbürger ein eher seltenes Erlebnis und fördert ihre Integration in unsere Gesellschaft.

Von September 2006 bis Dezember 2007 bestand eine Zusammenarbeit mit der ARGE EU-aktiv: In der Mehrzahl wurden nun arbeitslose junge Menschen bis 25 Jahre von den Senior-Paten betreut, was für diese eine zusätzliche Herausforderung bedeutete, da die vorhandenen biografischen Belastungen der jungen Arbeitslosen zumeist gravierender waren. Sogar unter diesen schwierigen Bedingungen konnten gute Ergebnisse erzielt werden.

Das „Matching“ – die Kontaktaufnahme zwischen „Mentor“ und „Mentee“ erfolgt in der Regel über die Schulsozialarbeiterinnen. Diese wählen die in Frage kommenden Jugendlichen aus und erfragen ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem älteren Menschen. Ist diese vorhanden, wird einem ausgesuchten Senior oder einer Seniorin der „Fall“ von der Projektleiterin und der Schulsozialarbeiterin vorgestellt. Ist auch auf Seiten des Senior-Paten Interesse und Bereitschaft vorhanden, für und mit diesem Jugendlichen tätig zu werden, wird ein erstes Treffen vereinbart. Auch dieses Treffen wird moderiert und die weitere Arbeit kontinuierlich begleitet. Es wird versucht, möglichst passgenaue Betreuungen zu initiieren und funktionierende „Tandems“ zu bilden und – die „Chemie“ zwischen den Beteiligten muss stimmen.

Die Erfahrungen sind in der überwiegenden Zahl der Fälle sehr positiv; zum Teil gibt es richtige „Happy-End“-Geschichten. Auf Seiten der Jugendlichen: bestandene Prüfungen, erfolgreiche Bewerbungen, Auswege aus schwierigen Situationen, Stärkung des Selbstvertrauens und mehr. Bei der Vielzahl der Schwierigkeiten, die die beteiligten Jugendlichen haben, und der Situation auf dem Ausbildungsmarkt können die engagierten ehrenamtlichen Mentoren zwar nicht immer einen Ausbildungsplatz herbeizubringen, aber die Jugendlichen profitieren in jedem Fall von der Unterstützung. Sie werden berufsfähiger und selbstbewusster und auch die Seniorinnen und Senioren haben einen Gewinn: Ihre Kenntnisse und Erfahrungen werden benötigt; sie fühlen sich (und sind!) nützlich und aktiv und erhalten Einblicke in für sie oftmals fremde Lebenswelten. Vielfach gelingt der Aufbau einer vertrauensvollen, manchmal fast freundschaftlichen Beziehung. In einer Zeit, in der der Kontakt zwischen den Generationen immer seltener „natürlich“ im familiären Umfeld stattfindet, können diese „inszenierten“ Generationenverbindungen zur Verständigung zwischen den Generationen beitragen. Für die Senioren bedeutet das, dass sich ihre gesellschaftliche Rolle völlig verändert: von (angeblich) passiven Ruheständlern zu aktiven, gestaltenden Senior-Experten – eine sinnvolle Nutzung der nachberuflichen Zeit,

was angesichts der demografischen Entwicklung kein unwichtiger Aspekt ist!

Bei allen Erfolgen und positiven Auswirkungen gibt es natürlich auch dennoch Enttäuschungen und Misserfolge. Um solche Erfahrungen aufzufangen und um die Qualität der ehrenamtlichen Arbeit zu sichern, finden Fortbildungsseminare für die Mentoren statt, beispielsweise zu den Themen:

- Psychologie des Jugendalters. Jugend „damals“ / Jugend heute
- Fortbildungseinrichtungen und Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Kreis Euskirchen
- Motivation und Selbstmotivation. Umgang mit Enttäuschungen und Konflikten
- Struktur- und beziehungsfördernde Wirkfaktoren
- Infos für Berufswahlkoordinatoren

Diese Seminare finden meist mit der Beteiligung externer Referenten und Experten statt und dienen nicht nur der Qualifizierung, sondern bringen auch die Wertschätzung für die Arbeit der Senioren zum Ausdruck.

Der reiche Erfahrungsschatz, über den die älteren Menschen verfügen, wird so kombiniert mit qualifizierenden Seminaren und ganz aktuellen Informationen und macht die ehrenamtlichen Mentoren des Projek-

tes zu wertvollen Mitarbeitern. Eine ausgeprägte pädagogische Vorbildung ist keine Voraussetzung, aber Geduld, gesunder Menschenverstand und die Bereitschaft, sich auf junge Leute und andere Lebenswelten einzulassen, ist für diese anspruchsvolle ehrenamtliche Arbeit nötig.

Mentoring¹ im Jugendbereich hat in einigen anderen Ländern – besonders in den USA – eine lange Tradition. In Deutschland ist erst in den letzten Jahren das Potenzial von Projekten erkannt worden, die Bedürfnisse und Defizite auf der einen Seite und vorhandene Kenntnisse, Beziehungen und Ressourcen auf der anderen Seite so zusammen zu bringen, dass beide Seiten davon profitieren. Das Euskirchener Senioren-Mentoring war in Nordrhein-Westfalen eins der ersten dieser Art, inzwischen haben sich unter der Bezeichnung „Ausbildungspaten“ fast zwanzig Projekte in NRW zusammengeschlossen, um voneinander zu lernen und an gemeinsamen Standards zu arbeiten. Und auf der bundesweiten Fachtagung „Mentoring – Übergangsbeziehung an der Schwelle zum Berufseinstieg“, die Ende Juni 2008 in Potsdam stattfand, tauschten sich fast 150 Akteure über dieses Thema aus.

Der Einsatz ehrenamtlich tätiger Mentoren kann kein Ersatz für hauptamtliche Sozialarbeit sein, sondern er stellt ergänzend eine individualisierte Hilfe dar, die in dieser Intensität von hauptamtlichen Kräften kaum geleistet werden könnte und durch sie oft besonders erfolgreich ist. Die 1:1-Betreuung durch einen ehrenamtlichen Paten stellt für so manchen Jugendlichen die erste „belastbare“ Beziehung dar – was sie gerne auch

schon einmal austesten; und diese Erfahrung, verbunden mit dem Wissen, dass jemand ohne Bezahlung hilft, bewirkt bei den jungen Menschen manchmal mehr als professionelle Bemühungen: Die jungen Leute staunen, was die Älteren so alles „drauf haben“.

Daten:

15 Mentoren zwischen Mitte 50 und Anfang 70 (7 weiblich, 8 männlich)

Projektleitung (hauptamtlich): ¼ Stelle

2005: 1. Preis im bundesweiten Wettbewerb um den PRO-Sozial-Förderpreis

2006: Schirmherrschaft von Generationenminister Armin Laschet

2008: Lobende Erwähnung des Netzwerks Ausbildungspaten NRW beim Wettbewerb „Projekte für Generationen“ des MGFFI

Kontakt:

AWO PIDES, KV Euskirchen e.V.

„Senioren-Mentoring für den Berufseinstieg“

Ute Bauer-Peil

Tel. & Fax: 02445 – 850 530

E-Mail: post@awopides.de und/oder u.bauer-peil@awopides.de

Internet: www.awopides-euskirchen.de

¹ Odysseus vertraute – als er verreisen musste – seinem besten Freund, dem Gelehrten Mentor seinen Sohn an. Mentor führt den jungen Telemachus in die Gesellschaft ein und unterstützt ihn mit seinen Erfahrungen und Kontakten: daher die Begriffe Mentor und Mentoring



Kreis Viersen: Bürgerpreis zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements

Von Dr. Miriam Osadnik,
Europabeauftragte und Persönliche Referentin
des Landrates, Kreis Viersen

Das bürgerschaftliche Engagement ist vielfältig: Die Aktiven kümmern sich in ihrer Freizeit um ältere Menschen, trainieren Jugendmannschaften, organisieren Kinderfeste, leiten Chöre oder Theatergruppen, übernehmen Lesepatenschaften, engagieren sich in Vereinen oder sind Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Dies sind nur einige Beispiele, die zeigen, wie wichtig und wertvoll ehrenamtliches Engagement für das Gemeinwesen ist. Gerade in Zeiten des demografischen Wandels und der immer knapper werdenden öffentlichen Kassen wäre vieles ohne den Einsatz der freiwilligen Helfer nicht möglich.

Ziele des Bürgerpreises

Dieses Engagement zu unterstützen und insbesondere den stillen Helfern den ver-

dienten Dank und Anerkennung auszusprechen, ist Ziel des Bürgerpreises „für mich, für uns, für den Kreis Viersen“. Seit der Premiere im Jahr 2006 lobt der Kreis Viersen den Preis zusammen mit der Sparkasse Krefeld einmal jährlich aus. Damit im Laufe der Jahre alle ehrenamtlichen Kräfte im Kreis Viersen die Chance haben, sich für den Bürgerpreis zu bewerben, steht jeder Wettbewerb unter einem anderen Schwerpunktthema. Die verschiedenen Wettbewerbsthemen

schaffen zugleich Transparenz über die unterschiedlichen Bereiche des ehrenamtlichen Wirkens, das oft im Verborgenen stattfindet. Zum Auftakt wurde der Preis für kulturelles Engagement ausgelobt. Die Resonanz war groß. Zahlreiche Vorschläge wie das Engagement eines Geschichtskreises, einer Volksbühne, einer Theatergruppe oder einer Seniorenmehrschule sind nur einige Beispiele, die zeigten, wie viele Gesichter das kulturelle Engagement im Kreis Viersen hat. Der

Wettbewerb fand im vergangenen Jahr im Bereich des Sports seine Fortsetzung. Die Vielzahl der Bewerbungen ließ auch hier nur erahnen, wie groß das ehrenamtliche Potenzial im Kreis Viersen tatsächlich ist. Mit dem diesjährigen Wettbewerb, der unter dem Motto „Kinder fördern – in die Zukunft investieren“ steht, wird ein weiterer Bereich des ehrenamtlichen Engagements beleuchtet.

Preisvergabe

Auch für diesen Wettbewerb hat die Sparkasse Krefeld wieder projektbezogene Preise im Gesamtwert von 5.000 Euro zur Verfügung gestellt. Über die Aufteilung der Preisgelder entscheidet eine fachkundige Jury; wie diese jedoch verwendet werden, entscheiden die Preisträger selbst. Einzige Voraussetzung ist, dass die Preisgelder zweckgebunden, das heißt zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements, eingesetzt werden. Die Wünsche der Preisträger sind dabei so vielfältig wie das ehrenamtliche Engagement. Ob Theaterrequisiten, ein neues Sprungbrett für einen Turnverein oder aber Bilderrahmen für eine Seniorenmalgruppe, die Wunschliste ist immer lang. Mit einem Kinotag für eine Kinder- und Jugendgruppe, den die Sparkasse Krefeld zusätzlich als Sonderpreis bereit gestellt hat, wurde ein besonderes Highlight gesetzt. Die vielen guten Beispiele für ehrenamtliches Engagement werden der Öffentlichkeit im Rahmen eines Festaktes vorgestellt, bei dem einige Preisträger die Ergebnisse ihres Engagements präsentieren. Im vergangenen Jahr sorgten beispielsweise eine Taekwondo-Gruppe, junge Turnerinnen und eine Schaubildgruppe mit ihren Beiträgen für ein buntes Rahmenprogramm im Sitzungssaal des Kreishauses.

Auszeichnung in drei Kategorien

Die Preise werden immer in drei Kategorien vergeben: In der ersten Kategorie „Junior“ werden Bewerberinnen und Bewerber im Alter von 14 bis 21 Jahren ausgezeichnet. Die zweite Kategorie „Alltagshelden“ richtet sich an Personen, Gruppen, Vereine und Projekte ohne Altersbeschränkung. Die Bewerber können sich in beiden Kategorien selbst bewerben oder aber von Dritten vorgeschlagen werden. In der dritten Kategorie „Lebenswerk“ wird der Preis einzelnen Personen für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement verliehen. Die Bewerbung kann hier nur von Dritten eingereicht werden, wenn sich die vorgeschlagene Person seit mindestens 25 Jahren ehrenamtlich engagiert.

Zum Hintergrund

Der Bürgerpreis „für mich, für uns, für alle“ ist Deutschlands größter bundesweiter Ehrenamtspreis. Er wurde erstmals im Jahr 2003

Sparkassen ausgelobt worden ist. Die Wettbewerbsthemen werden von der Bundesinitiative festgelegt. Die Sieger des Wettbewerbes im Kreis Viersen qualifizieren sich automatisch für den Bundeswettbewerb.



Ludger Gooßens (lks.), Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Krefeld, und Peter Ottmann, Landrat des Kreises Viersen, präsentieren das Plakat zum Bürgerpreis 2008.

(Foto: Horst Siemes)

auf Bundesebene von Vertretern der Sparkassen, den kommunalen Spitzenverbänden und Bundestagsabgeordneten ins Leben ge-

Die Preisträger haben somit noch ein weiteres Mal die Chance, in den Genuss von Sachpreisen zu kommen.



Landrat Peter Ottmann gratuliert jungen Turnerinnen zu ihrem gelungenen Auftritt bei der Preisverleihung zum Bürgerpreis 2007.

(Foto: Horst Siemes)

rufen, bevor er später auch auf kommunaler Ebene und in einigen Bundesländern auch auf Landesebene in Partnerschaft mit den

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 50.01.00



Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e.V. – eine erfolgreiche Verbindung zwischen Ehrenamt und hauptamtlichem Naturschutz

Von Ludwig Holzbeck,
Geschäftsführer der NFG und Leiter des
Fachbereichs Natur und Umwelt des Kreises Unna

Was mag das für ein Verein sein, der Leute aus allen Bereichen des Naturschutzes an einen Tisch bringt und zwischen Finanziers und Geldverbrauchern auch noch Parität im Stimmrecht einräumt? Der auf Spenden angewiesen ist, um alle Projekte finanzieren zu können, aber die eingehenden Spenden auch noch mehr als vervierfacht? Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e.V., kurz NFG, heißt der Verein; er soll im Folgenden in seiner Organisation, Finanzierung und Zielrichtung vorgestellt werden.

Die Idee entstand in den Reihen des ehrenamtlichen Naturschutzes, der im Jahr 1982 anregte, analog zur erfolgreichen Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna eine Naturförderungsgesellschaft einzurichten. Die Vorstellung der ehrenamtlichen Naturschützer war dabei, die Zusammenarbeit mit den Kommunen und dem Kreis Unna zu verbessern und vermehrt Ressourcen, finanziell, materiell und personell, für die Naturschutzarbeit verfügbar zu machen. Bei der Politik fiel die Anregung auf fruchtbaren Boden; zwei Jahre später, im Dezember 1984, wurde die NFG gegründet. Die NFG hat derzeit – Stand 01. Juli 2008 – 30 ordentliche und fünf fördernde Mitglieder. Neben den Gebietskörperschaften wie dem Kreis Unna, den zehn kreisangehörigen Kommunen, dem RVR (Regionalverband Ruhr) und dem Lippeverband, gehören der NFG 17 so genannte „naturschutzverbundene Vereinigungen“ an. Durch diese Konstruktion ist es der NFG gelungen, dem Dialog zwischen den „Naturnutzern“ und den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes einen festen Rahmen zu geben. Dazu zählen Gruppen aus dem eigentlichen Bereich des Naturschutzes – von dem Kreisverband einer bundesweit bekannten Organisation wie dem Naturschutzbund Deutschland bis hin zu lokalen Vereinigungen wie dem Arbeitskreis Heimat und Umwelt Lünen, aber auch Heimat- und Touristikvereine wie der Schul- und Heimatverein Westick sowie der Tierschutzverein des Kreises Unna. Daneben gibt es auch die Gruppe der „Naturnutzer“ wie den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. oder die Kreisgruppe Unna im Landesjagdverband NRW e.V. Neben dem Landschaftsbeirat ist die NFG das einzige Gremium, in dem so unterschiedliche Gruppierungen, die an Natur und Landschaft interessiert sind, zusammenarbeiten. Dass das seit 1984 funktioniert, setzt natürlich auf allen Seiten viel Toleranz voraus. Der vorhandene Wille, die NFG weiter gemeinsam zu unterstützen und weitere von allen getragene Projekte zu organisieren, hat

bis jetzt fast immer zu einstimmigen Abstimmungsergebnissen in Haushaltsfragen und der Verabschiedung von Konzepten für Aktionen geführt. Viele der Vereinsdelegierten wollen heute das gemeinsame Gespräch mit der (früheren) Gegenseite nicht mehr missen. 1984 beschloss die Mehrheit der Städte und Gemeinden noch, innerhalb der damals geplanten NFG die Stimmen zwischen den Körperschaften (seinerzeit nur Kreis und Kommunen) und den Vereinigungen im Verhältnis von



Apfelprodukte der NFG

60 zu 40 aufzuteilen. Bereits 1987 wurde jedoch die Parität eingeführt, da die Erfahrung gezeigt hatte, dass „Kampfabstimmungen“ ausgeblieben waren und alle Seiten sich um einvernehmliche Lösungen bemühten. Die Stimmen der beiden Fraktionen verteilen sich aktuell zu 20 Prozent auf den Kreis Unna, zu fünf Prozent auf den RVR, zu 2,5 auf den Lippeverband, zu 22,5 auf die Städte und Gemeinden und zu 50 auf

die Vereinigungen. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Gesamtvorstand der NFG setzt sich aus 28 Personen zusammen; je 14 stellen die Körperschaften und die Vereinigungen. Der Kreis Unna stellt zwei Delegierte, die Kommunen, der RVR und der Lippeverband je einen Delegierten. Auch in diesem Gremium herrscht folglich völlige Parität zwischen den beiden Gruppen.

Der Kreis Unna hat sich in der Satzung der NFG verpflichtet, die Geschäftsführung des Vereins zu gewährleisten, zusätzlich zu den Beitragszahlungen. Während dies in den Anfangsjahren durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geschah, wurden mit zunehmender Aufgabenfülle nach und nach 1,5 feste Stellen eingerichtet, um die Arbeit der Geschäftsführung zu verstetigen.

Mindestens ebenso interessant wie die Zusammensetzung der NFG ist ihre Finanzierung, denn hier herrscht – begrifflicherweise – keine Parität. Der Kreis Unna zahlt seit dem 01.01.2002 jedes Jahr einen Mindestbeitrag von 20.000 Euro (bis 31.12.2001 jährlich 30.000 Mark). Die zehn Kommunen des Kreises zahlen analog jedes Jahr einen Mindestbeitrag von 2.000 Euro (bis 31.12.2001 jährlich 3.000 Mark). Die Vereinigungen zahlen viel weniger, einen symbolischen Beitrag von sechs Euro im Jahr, denn in der NFG ist ja ihr Fachwissen und nicht ihre (ohnehin nicht vorhandene) Finanzkraft gefragt. Die Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder sind ebenfalls recht gering gehalten (24,54/61,36 € für natürliche/juristische Personen), da auch von dieser Seite eher eine ideelle Unterstützung der NFG erwartet wird.

Eine Besonderheit besteht darin, dass gekoppelt an das Spendenaufkommen seitens des Kreises Unna und der Kommunen Zusatzbeiträge in Höhe des Doppelten dieses Spendenaufkommens, maximal in Höhe der jährlichen Mindestbeiträge, fällig werden. Bereits wenn das Spendenaufkommen der NFG in einem Jahr 8.000 Euro erreicht, leisten der Kreis Unna und die Kommunen die maxima-

len Zusatzbeiträge in Höhe ihrer Mindestbeiträge. Das bedeutet: Spenden an die NFG werden über den Weg der Zusatzbeiträge – ein besonderer Anreiz für die Spender – verfünffacht! Bis jetzt konnten die Zusatzbeiträge in jedem Jahr voll geltend gemacht werden. Zusätzlich erhält die NFG zweckgebundene Beiträge für die Finanzierung der Biologischen Station. Der RVR ist seit 1992 Mitglied der NFG und zahlt einen Jahresbeitrag, der laufend entsprechend der jeweiligen jährlichen Preissteigerungsrate erhöht wird. Der Lippeverband ist der NFG 2004 beigetreten und zahlt ebenfalls einen zweckgebundenen Beitrag für die Arbeit der Biologischen Station.

Die NFG verfolgt seit ihrer Gründung den Vereinszweck, Tier- und Pflanzenwelt sowie die Landschaft im Kreis Unna unabhängig und in Ergänzung zu den Tätigkeiten des Kreises, der Städte und Gemeinden sowie der im Naturschutz ehrenamtlich Tätigen zu schützen und zu pflegen sowie insgesamt dazu beizutragen, die Umweltbedingungen zu verbessern. Hierzu nutzt die NFG jedoch ihre Kontakte zu beiden Seiten und kooperiert sowohl mit dem ehrenamtlichen, als auch dem hauptamtlichen Naturschutz.

Von Beginn an gehörte zu den Aufgaben, die die NFG zur Erfüllung des Vereinszwecks wahrnahm, die Aufklärung der Öffentlichkeit über Natur- und Artenschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege. Beispielsweise wurde 1987 eine große Wildkräuterkampagne mit überregionaler Ausstrahlung durchgeführt. Im gleichen Jahr erschien die erste Ausgabe der NFG-Schriftenreihe „Naturreport“. Der Naturreport erscheint bis zum heutigen Tag. Seit 1997 allerdings nicht mehr als Schriftenreihe, sondern als Jahrbuch in anderem Format und größerem Umfang. Der Naturreport bildet das wichtigste Forum für den Naturschutz im Kreis Unna. Die Beiträge kommen sämtlich von ehrenamtlichen Autoren. Mit dieser Publikation gelingt es der NFG, zumindest die interessierte Öffentlichkeit zu erreichen, mit der Setzung von aktuellen Schwerpunktthemen teilweise auch darüber hinaus. Um die kreisweite Verbreitung sicherzustellen, erfolgt die Abgabe kostenfrei. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Spenden. Darüber hinaus hat die NFG auch naturwissenschaftliche Beiträge herausgegeben, zum Beispiel das Orchideenbuch und den Brutvogelatlas.

Daneben erfolgte kontinuierlich die direkte Unterstützung des ehrenamtlichen Naturschutzes auf verschiedenen Wegen. Im Laufe Ihres Bestehens hat die NFG beispielsweise die unterschiedlichsten Arbeits- und Untersuchungsgeräte gekauft und aktiven Naturschützern für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt. Die Bandbreite der Anschaffungen reicht von Spaten, Harke und Forke

bis hin zu Großgeräten wie Motorsägen, Schredder, Balkenmäher, Fledermausdetektoren. Bei der Anschaffung reagiert die NFG meist auf an sie gestellte Anträge, prüft Notwendigkeit und alternative Beschaffungsmaßnahmen. Die gekauften Geräte werden gekennzeichnet, in einer Inventarliste festgehalten und dann den Antragstellern zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf ist ein Ausleihen der NFG-Geräte durch andere Mitgliedsverbände möglich. Damit soll auch die unnötige Doppelbeschaffung von Geräten vermieden werden.

Zu unterschiedlichsten Anlässen hat die NFG ihren Mitgliedsorganisationen auch Saat- und Pflanzmaterial zur Verfügung gestellt. Aber auch Jugendgruppen, Schulklassen und Kindergärten erhalten für sinnvolle Maßnahmen einheimische Gehölze, Wildstauden, Kletterpflanzen und Samentüten von der NFG. Bei Bedarf ist die NFG hier auch beratend tätig.

Zusätzlich hat die NFG immer versucht, in ihrem Rahmen Finanzierungslücken bei Projekten und Aktionen des ehrenamtlichen Naturschutzes zu stopfen. Es geht hier zum einen um kleinere Beträge für Honorare bei Vortragveranstaltungen, Bewirtungskosten bei Krötenschutzaktionen oder die Übernahme von Materialkosten bis hin zu größeren Beträgen beispielsweise für den Ökozellen-erwerb im Biotopverbundsystem Unna-Ost. Zum Vereinszweck der NFG zählt auch die Übernahme von Trägerschaften von Einrichtungen, die im Sinne der NFG tätig sind. 1991 übernahm die NFG zunächst die Trägerschaft der Waldschule Cappenberg und sicherte damit den Fortbestand dieser umweltpädagogisch arbeitenden Einrichtung. Im März 1998 wurde dann ein neuer Trägerverein Waldschule Cappenberg e.V. gegründet. Die NFG wurde zusammen mit den Städten Lünen, Selm und Werne Mitglied im Trägerverein und zahlt seither jährlich einen festen Mitgliedsbeitrag.

Die Biologische Station im Kreis Unna wurde Ende 1993 von der NFG in erster Linie für die Betreuung der Naturschutzgebiete im gesamten Kreisgebiet ins Leben gerufen und steht seitdem in der Trägerschaft der NFG. Sie ist Teil eines Netzes von Biologischen Stationen im Land NRW und wird seitens des Landes gefördert. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, mit eigenen Mitteln praktische Naturschutzarbeit vor Ort zu leisten, zusätzlich zu den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung des ehrenamtlichen Naturschutzes. Die bisherige Arbeit der NFG konnte weitgehend fortgeführt werden, da für die teilweise Finanzierung des Eigenanteils der RVR, damals noch KVR, gewonnen werden konnte. Der RVR wurde Mitglied der NFG und zahlt einen zweckgebundenen Beitrag für die Finanzierung der Biologischen Station.

Im Zeitraum 2004 bis 2007 hat das Land NRW seine Zuwendungen für die 40 Biologischen Stationen landesweit schrittweise um rund 30 Prozent zurückgefahren. Im Landeshaushalt sind die Mittel nun bis 2010 auf 5,75 Millionen Euro eingefroren. Für die Biologische Station bedeutete dies eine Kürzung der Landeszuwendung von 216.000



Ökologiestation in Bergkamen-Heil

auf aktuell 162.200 Euro. Neben den NFG-, RVR- und LV-Beiträgen wurde als weitere Finanzierungsquelle die Übernahme von Arbeiten im Bereich des Projektes „Landschaftspflege auf NFG-Flächen“ initiiert,

um die Einnahmen aus Kulturlandschaftsprogramm-Mitteln und Flächenprämien nutzen zu können. Zusätzlich mussten alle Einsparpotenziale, bis hin zu Stellenkürzungen, ausgeschöpft werden. Die kreisfreien Städte Dortmund und Hamm verfügen über keine eigene Biologische Station. Es wurde daher auch die Ausweitung des Tätigkeitsgebietes der Biologischen Station dorthin begonnen, um die vorhandenen Strukturen, trotz stark gekürzter Landesmittel, erhalten zu können. Räumlich war die NFG lange Jahre bei der Kreisverwaltung Unna angesiedelt. Spätestens mit den Planungen für die Gründung der Biologischen Station wurde jedoch ein eigenständiger Standort abseits der Kreisverwaltung überlegt, um die über die Arbeit des Umweltamtes hinausreichenden Naturschutzaktivitäten dort zu bündeln. Im Februar 1992 kaufte daher der Kreis Unna die Hofanlage Schulze-Heil in Bergkamen. Die Entscheidung fiel für diesen Standort, da er aus naturräumlicher Sicht nahezu als ideal zu bezeichnen ist. Am Rande der Lippeaue,



Pflanzaktion im Kindergarten

dem nach wie vor ökologisch wertvollsten Raum im Kreis Unna, unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Beverbach“ angrenzend und inmitten weiterer Naturschutzgebiete

in der näheren Umgebung liegend, kann die Lage nicht besser sein. In den Jahren 1994 bis 1995 erfolgte zunächst der Umbau der Hofanlage zur Ökologiestation im Rahmen der Internationalen Bauausstellung Emscher Park (IBA).

Im April 1995 wurde die Ökologiestation dann durch das Umweltzentrum Westfalen GmbH (UZW) als Betreiber übernommen. Das UZW wurde von den Gesellschaftern Kreis Unna und RVR (damals KVR) gegründet und ist über einen langjährigen Mietvertrag Besitzer der Ökologiestation und für den technischen und organisatorischen Betrieb verantwortlich. Daneben betätigt sich das UZW jedoch auch in den Bereichen Um-

fristete, wie etwa „Bauern pflegen Landschaft“ oder der Studie über „Energetische Nutzung von Holz“, sondern auch auf Dauer angelegte Projekte, wie beispielsweise das Apfelsaftprojekt, das Heckrindprojekt und das Projekt „Landschaftspflege auf NFG-Flächen“. Für diese entsteht der NFG natürlich auch dauerhaft ein Aufwand für Durchführung und Verwaltung.

Seit 1992 gibt es schon das älteste und größte Projekt, den NFG-Apfelsaft. Warum vertreibt ein gemeinnütziger Verein, der sich der Förderung des Naturschutzes widmet, Apfelsaft? Etwa, um die „Vereinskasse“ aufzubessern? Nein, dieses Projekt unterstützt den Erhalt der Streuobstwiesen in der Re-



Historisches Spiel 2008

weltbildung und -touristik. Zunächst folgte dann der Umzug von NFG-Geschäftsführung, Biologischer Station und NABU auf die Ökologiestation. Die Räumlichkeiten wurden von der NFG angemietet. Nach Abschluss des Umbaus eines Nebengebäudes zog dort im Mai 1999 noch der Fleischerlegetrieb Neuland GmbH ein und im August 2002 richtete der RVR einen Pflegestützpunkt ein.

Neben der Verfolgung der eigenen Ziele kooperieren alle auf der Ökologiestation angesiedelten Institutionen, um zusätzlich Synergieeffekte zu erzielen. Dies kommt beispielsweise bei der gemeinsamen Ausrichtung von großen Veranstaltungen auf der Ökologiestation zum Ausdruck. Beginnend mit einem ersten Tag der offenen Tür im Juni 1995, wurde jährlich im Herbst ein Apfelfest organisiert und seit 1998 findet jeweils im Frühjahr eine Messe Natur und Garten statt.

Seit ihrer Gründung hat die NFG zudem laufend Natur- und Umweltschutzprojekte durchgeführt. Darunter nicht nur zeitlich be-

gion und leistet damit einen wichtigen Beitrag für den Naturschutz. Denn diese Wiesen bieten vielen Vögeln und Insekten eine Heimat und sind ein wichtiger Landschaftsbestandteil. Die jährlich bis zu hundert Tonnen Äpfel werden in einer Mosterei der Region zu naturtrüben Apfelsaft verarbeitet. Die NFG organisiert dann den Vertrieb des Apfelsaftes, zusammen mit den mittlerweile zusätzlich hergestellten Produkten Apfelmangosaft und Apfelmarmelade.

Im Dezember 2002 hat die NFG das Heckrindprojekt von der RWE Power AG übernommen. Die NFG erhält von RWE für die Durchführung des Projektes jährlich eine dynamisierte Aufwandsentschädigung. Zusätzlich können Einnahmen aus dem Verkauf von Tieren oder Fleisch bei Schlachtungen, sowie Flächenprämien und KLP-Mitteln erzielt werden. Inzwischen konnte das Projekt auf eine weitere Fläche in Werne-Langern ausgedehnt werden.

Durch das Heckrindprojekt ist die NFG landwirtschaftlicher Betrieb geworden. Damit bestand für den Verein die Möglichkeit, Flächen

anzupachten und Flächenprämie zu beantragen. Die NFG hat daher 2005 das Projekt „Landschaftspflege auf NFG-Flächen“ gestartet und mit verschiedenen Eigentümern Pachtverträge über naturschutzwürdige Flächen abgeschlossen, und diese in einem Flächenverzeichnis zusammengestellt. Für diese Flächen wurde die Flächenprämie bei der Landwirtschaftskammer beantragt, und die NFG ist nun für die Durchführung der Pflegemaßnahmen verantwortlich. Außerdem sind im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KLP) Anträge für die Pflege von Hecken und Grünlandflächen gestellt worden, soweit diese in der entsprechenden Förderkulisse lagen. Gemeinsam mit dem Umweltzentrum Westfalen und der Jugendkunstschule Bergkamen organisiert die NFG bereits seit sieben Jahren „Historische Spiele“ auf der Ökologiestation, die in den Sommerferien als einwöchige Ferienaktion für Kinder und Jugend-

liche mit wechselnden Themen stattfinden. Partner bei der Durchführung des Historischen Spieles sind jeweils Historiker, Museumspädagogen und Archäologen, die für die inhaltliche, insbesondere geschichtliche Ausgestaltung des Spiels mit verantwortlich sind. Neben dem hautnahen Erleben und Begreifen von geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen können die teilnehmenden Kinder während der Spieltage viele Naturerfahrungen sammeln. Es wird auf offenem Feuer gekocht und geschmiedet, Wasser muss von einem Brunnen geholt und Holz gehackt werden. In einer Filzwerkstatt geht es um die Verarbeitung des Naturstoffes Wolle, daneben ist handwerkliches und künstlerisches Geschick in der Bronze- und Zinngießerei, der Glasmalerei und bei der Lederverarbeitung gefragt. Seit langen Jahren bietet die NFG auch Seminare – etwa zum Thema Obstbaumschnitt – Vorträge und Fortbildungen für Pädagogen

zu den verschiedensten Themen an, zum Teil in Kooperation mit dem UZW. Seit Gründung der Ökologiestation sind diese Veranstaltungen auch Teil des Jahresprogramms der Ökologiestation.

Insgesamt ist es der NFG seit ihrer Gründung 1984 gelungen, einen wesentlichen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz im Kreis Unna zu leisten. Seit mittlerweile fast einem Vierteljahrhundert werden traditionelle Aufgabengebiete und bewährte Projekte kontinuierlich betreut, aber auch immer wieder neue Ideen aufgegriffen und erfolgreich umgesetzt. Die NFG versammelt damit sowohl Naturschützer als auch -nutzer, bündelt die zahlreichen Interessen, formuliert – parteiübergreifend – Ziele und begleitet die Umsetzung mit kritischem und wachsamem Auge.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 61.60.01



Das Ehrenamt in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr des Märkischen Kreises

Von Kreisbrandmeister Rainer Blumenrath, Märkischer Kreis

Schwere Verkehrsunfälle, Großbrände, Unfälle mit Gefahrgütern, Naturkatastrophen – Szenarien, die immer und überall eine Region mit allen Menschen, die dort leben und arbeiten, treffen können. Dann heißt es schnell und effizient Hilfe zu leisten, auf örtlicher Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, aber auch insbesondere auf der überörtlichen Ebene der Kreise.

Der Märkische Kreis, bestehend aus 15 Städten und Gemeinden mit rund 445.000 Einwohnern auf einer Fläche von 1.059 Quadratkilometern, stellt ein gutes Beispiel der Bandbreite der notwendigen Hilfeleistung dar. Nachrodt-Wiblingwerde mit rund 7.000 Einwohnern als kleinste Gemeinde steht Iserlohn mit rund 98.500 Einwohnern als größte Stadt im Kreis gegenüber.

Bei der Berufsfeuerwehr Iserlohn, den Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften in Altena, Hemer, Lüdenscheid, Menden und Plettenberg sowie bei den kreiseigenen Rettungswachen in Balve, Halver, Meinerzhagen, Herscheid und Verdohl stehen zirka 400 Feuerwehrbeamte und -beamtinnen sowie Rettungsassistenten und -assistentinnen hauptamtlich bereit. Ehrenamtlich stehen 2.900 freiwillige Feuerwehrleute, 700 Helfer und Helferinnen der Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Arbeiter-Samariterbund und Johanniter Unfallhilfe sowie 200 Helfer und Helferinnen des Technischen Hilfswerks an 365 Tagen rund um die Uhr für die nichtpolizeiliche Gefahren-

abwehr im Märkischen Kreis zur Verfügung. Erst einmal eine nüchterne Zahl, aber welche Bedeutung hat sie? Sie bedeutet, dass

Menschen stehen in einem extremen Spannungsfeld: Sie sind in ihre Einheiten eingebunden, nehmen an umfangreichen Ausbil-



Ohne ehrenamtliche Helfer geht es nicht. Doch nicht nur THW und freiwillige Feuerwehren beklagen einen akuten Mangel an Nachwuchskräften.

sich 3.800 Männer und Frauen ohne Bezahlung, neben ihrer beruflichen oder sonstigen Tätigkeit und neben dem Familienleben für die Allgemeinheit engagieren. Diese 3.800

dungs- und Fortbildungsmaßnahmen teil, sind jederzeit bereit, in den Einsatz zu gehen. Sie müssen aber auch an ihrem Arbeitsplatz, bei ihrer sonst wie gearteten beruflichen oder

anderweitigen Tätigkeit bereit stehen und sind dort Zwängen unterworfen, die es durchaus verhindern, an einer Ausbildungsmaßnahme oder an einem Einsatz teilzunehmen. Dieses Spannungsfeld wird aufgrund der Bevölkerungsentwicklung immer stärker. Die Bereitschaft, anderen ehrenamtlich zu helfen, lässt landauf, landab deutlich nach. Sinkende Mitgliederzahlen der freiwilligen Hilfsorganisationen sind nicht nur eine Folge der demografischen Entwicklung, sondern auch ein Zeichen für die Werteverlagerung innerhalb der Gesellschaft. Hier muss gegengesteuert werden. Sich für andere zu engagieren, muss sich „lohnen“, nicht in finanziellem Sinne, sondern dass diese für uns so wichtige Tätigkeit auf vielen Ebenen öffentliche Anerkennung erfährt und nicht mit beruflichen oder familiären Nachteilen verbunden ist. Alle Verantwortlichen sind aufgerufen, sich den Tatsachen zu

stellen, um gemeinsam zu versuchen, das großartige Netz der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in den Kommunen und den Kreisen für die Aufgaben der Zukunft zu erhalten.

Denn eines ist ihnen auch heute schon bewusst: Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr im heutigen Umfang und auf heutigem Niveau auf hauptberufliche Füße zu stellen, ist weder leist- noch finanzierbar. Es würde einzig und alleine zu Lasten der Menschen in unseren Kommunen – unseren Mitbürgern, Freunden, Bekannten und auch unseren Familien – gehen, die es weiterhin umfassend zu schützen gilt.

Am Gebäude einer freiwilligen Feuerwehr steht: „Eine Demokratie hat nur solange Bestand, wie es Bürger gibt, die mehr tun, als sie tun müssen!“

Dieser Satz sollte allen Verantwortlichen Mahnung und Warnung zu gleich sein. Eh-

renamt kann nicht hoch genug gewürdigt werden. Wer heute schläft und nicht die Zeichen der Zeit zur Modernisierung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr erkennt und nicht reagiert, wird morgen zu den Verlierern zählen. Wenn Feuerwehren und Hilfsorganisationen keine Männer und Frauen mehr finden, die sich ehrenamtlich für den Dienst am Nächsten engagieren, wird es neben den einsatztechnischen Problemen auch zu Problemen im gedeihlichen Mit- und Füreinander insbesondere auch in den ländlichen Bereichen unseres Landes kommen, in denen oftmals die Feuerwehr oder die Hilfsorganisation Stütze des gesellschaftlichen Lebens ist. Denn dann sind sie nicht mehr da: „Bürger, die mehr tun, als sie tun müssen!“

EILDIENTST LKT NRW

Nr. 9 September 2008 38.52.00

Ausschließlich Ehrenamtliche im Feuerwehrdienst des Kreises Höxter

Von Johannes Kunstein,
Kreisbrandmeister beim Kreis Höxter

*Arge Geister, rote Schlangen,
Die sich reckten, die sich ballten,
Zischten, zuckten, schlüpfen, schossen
Durch die Fugen, durch die Spalten*



Mit diesen Worten beschreibt der westfälische Dichter Friedrich Wilhelm Weber in seinem bekannten Epos „Dreizehnlinden“ den Brand eines landwirtschaftlichen Hofes. Der Vers beschreibt treffend, in welcher Geschwindigkeit Feuer Hab und Gut verschlingen kann. Schon immer standen die Menschen vor der Herausforderung, dem grundsätzlich segensreichen Feuer in seiner entfesselten Form Einhalt zu gebieten. Zur Bekämpfung vernichtender Flammen haben sie sich zusammengeschlossen, denn nur in der verlässlichen Gemeinschaft zupackender Hände ist die Bewältigung von Bränden erfolgreich zu meistern. Die Freiwilligen Feuerwehren werden als älteste Gemeinschaften bürgerschaftlichen Engagements

angesehen. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung sich vor Brandgefahren sicher fühlt und ruhig schlafen kann. Der Feuer-

der und für ihre Mitbürger da sind, wäre der Feuerwehrdienst strukturell und finanziell nicht zu stemmen. Gerade das breite bürger-



Ehrenamtliche im Großeinsatz

wehrendienst ist Ehrenamt par excellence. Ohne den selbstlosen Einsatz freiwilliger Kräfte, die in ihren Heimatkreisen füreinan-

schaftliche Engagement garantiert die ständige Verfügbarkeit einer hoch motivierten, flexiblen, leistungsfähigen, personalstarken und flächendeckend in allen Ort-schaften des Kreises vertretenen Truppe, die innerhalb weniger Minuten an jedem Einsatzort ist. Nach Informationen des Innenministeriums des Landes gibt es in Nordrhein-Westfalen 26 Berufsfeuerwehren mit 8.000 Feuerwehrkräften und rund 400 Freiwillige Feuerwehren mit insgesamt 85.000 Mitgliedern, davon sind 4.700 hauptamtliche Kräfte. Hinzu kommen 92 Werkfeuerwehren mit 5.000 Angehörigen. Somit sind landes-

weit über 80.000 ehrenamtlich engagierte Männer und Frauen in der freiwilligen Feuerwehr vertreten. Diese starke Gemeinschaft im Dienste der Bürgerinnen und Bürger ist das Rückgrat eines effizienten Gefahrenabwehrsystems, das Menschenleben rettet und zur Erhaltung großer Sachwerte beiträgt. Über den Brandschutz hinaus haben sich die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr in den letzten Jahrzehnten jedoch immer stärker ausgeweitet. Die Feuerwehrmänner und -frauen löschen nicht nur Feuer, sie rücken auch bei Ölalarm aus, kämpfen gegen Hochwasserkatastrophen, helfen bei Verkehrsunfällen, beseitigen Orkanshäden und leisten technische Hilfe in vielen Gefahrensituationen. Im Jahr 2006 ist die Feuerwehr nach Informationen des Innenministeriums landesweit zu 1,5 Millionen Einsätzen gerufen worden. Mit 1,3 Millionen waren die weitest- ausmeisten Alarmierungen Rettungsdienst- einsätze. Insgesamt 108.000-mal rückten die Kameraden aus, um technische Hilfe zu leisten. 45.000 Einsätze dienten der Brandbekämpfung. Auch bei Großveranstaltungen, wie dem Besuch des Papstes in Deutschland oder der Fußball-WM, ist auf die Unterstützung der freiwilligen Aktiven stets Verlass.

Mit 5.500 Mitgliedern ist der Kreisfeuerwehrverband Höxter einer der mitgliederstärksten Verbände im Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen. Davon sind 3.600 aktive Kameraden, die in den zehn freiwilligen Feuerwehren der zehn Städte des Kreises Dienst tun. Sie sind in 105 Löschgruppen in elf Löschzügen organisiert. Diese dezentrale Organisation ist eine der großen Stärken der Freiwilligen Feuerwehren. In jeder der Ortschaft sind Mitbürger in der Freiwilligen Feuerwehr engagiert. Dies hat den unschätzbaren Vorteil, dass die Kameraden jeden Winkel im Kreis wie ihre Westentasche kennen. Da Nachbarschaftshilfe gerade in den ländlichen Kreisen noch groß geschrieben wird, baut die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr auf diesem festen Fundament der gegenseitigen Hilfe auf. Der Feuerwehrdienst wird im Kreis Höxter ausschließlich von ehrenamtlich Aktiven der Freiwilligen Feuerwehren geleistet. Das ist einmalig in Nordrhein-Westfalen.

Mit 152.000 Einwohnern und einer Fläche von 1.200 Quadratkilometern gehört der ländliche Kreis Höxter zu den flächengroßen Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Dank der dezentralen Struktur der Freiwilligen Feuerwehr ist schnelle Hilfe flächendeckend und rund um die Uhr gewährleistet. Das Kreisgebiet grenzt an die Bundesländer Niedersachsen und Hessen an. Weder Not noch Hilfe machen an Ländergrenzen Halt. In der geografisch besonderen Lage sind überörtliche und Länder übergreifende Hilfeleistungen für die ehrenamtlich Aktiven im

Kreis Höxter eine Selbstverständlichkeit. Dies gilt auch für die Prävention. In gemeinsamen Übungen wird die grenzüberschreitende Kooperation regelmäßig trainiert und verbessert.

Die Vielfalt der Einsatzgebiete fordert von den freiwilligen Einsatzkräften eine ebenso gute Ausbildung wie von den Kameraden

ausrücken, sind Fehlalarmierungen, die häufig durch fehlerhaft aktivierte Brandmeldeanlagen ausgelöst werden.

Um alle Aufgaben bewältigen zu können, bedarf es bei allem Engagement der Freiwilligen Feuerwehren aber auch der Unterstützung für die Wehren. Diese erfolgt insbesondere durch



Ehrenamtliche Hilfe nach einem schweren Verkehrsunfall

der Berufsfeuerwehren. Am Einsatzort müssen die ehrenamtlich Aktiven dieselbe Arbeit leisten wie ihre Kameraden von der Berufsfeuerwehr. Grundausbildung, Fortbildungen, Aneignung von Spezialwissen und regelmäßige Übungen gehören wie die Einsätze zum Arbeitspensum der ehrenamtlich Aktiven. Auch die Ausbildung selbst ist weitgehend ehrenamtlich organisiert. Im Kreis Höxter vermitteln 45 Kreisausbilder die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten an die Kameradinnen und Kameraden. Dazu gehören technische Fertigkeiten und Fachwissen wie Atemschutz, Sprechfunk oder Kartenkunde.

Im Kreis Höxter mussten die Freiwilligen Feuerwehren im Jahr 2007 zu insgesamt 1.400 Einsätzen ausrücken, davon waren 263 Brandeinsätze. Größte Herausforderung waren neun Großbrände von Wohnhäusern und Firmengebäuden. Die ehrenamtliche Aktiven befreiten 90 Menschen aus Zwangslagen. Rund 1.000-mal wurden die Blauröcke zu technischen Hilfeleistungen angefordert. Anlässe waren Unfälle, Windbruch in den heimischen Wäldern, an Straßen und Wegen, Hochwasser, Starkregen und Stürme. Als besonderes Ärgernis gerade für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die im Alarmfall auch am Arbeitsplatz alles stehen und liegen lassen, um zum Einsatzort

- die vielen Arbeitgeber – kleine und mittlere Unternehmen im Kreis Höxter – die es den Feuerwehrkameradinnen und -kameraden immer wieder ermöglichen, ihren Arbeitsplatz, auch wenn dadurch Arbeitsprozesse gestört werden, verlassen zu können,
- die ebenfalls im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr mitwirkenden Hilfsorganisationen (DRK, MHD, DLRG, Taucher, THW); ohne ein verlässliches Miteinander sind viele Einsätze und Übungsvorhaben nicht zu bewältigen,
- eine funktionierende Notfallseelsorge-Gruppe, die sowohl Hilfen für Helfer nach belastenden Einsätzen aber auch Unterstützung für Betroffene und Angehörige bietet.

Die Folgen des demografischen Wandels werden voraussichtlich auch bei der Freiwilligen Feuerwehr in den nächsten Jahren spürbar werden. Vorsorglich wurde die Altersgrenze für Aktive von 60 auf 63 Jahre erhöht. Die wichtigste Vorbereitung auf die Veränderungen der Bevölkerungsstruktur ist jedoch die gute Jugendarbeit. Im Kreis Höxter sind fast 500 Kinder und Jugendliche im Alter von zehn bis 17 Jahren in 23 Jugendfeuerwehren organisiert. Von den ehrenamtlich aktiven Jugendwarten werden

sie auf ihren künftigen aktiven Dienst zum Wohle der Bevölkerung vorbereitet. Die Jungen und Mädchen werden durch abwechslungsreiche, gemeinsame Aktivitäten in die Kameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr eingebunden und zur freiwilligen Übernahme von Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen motiviert.

Über die Kernaufgaben des Feuerwehrdienstes hinaus sind die Freiwilligen Feuerwehren Eckpfeiler des gesellschaftlichen Lebens nicht nur in ländlichen Kreisen wie dem Kreis Höxter. Durch vielfältige Aktivitäten gestalten sie das Gemeindeleben mit. Bei größeren Veranstaltungen stellen die

Feuerwehrkameraden den Ordnerdienst, bereiten Parkflächen im Gelände vor und übernehmen technische und organisatorische Dienste. Bei vielen traditionellen Anlässen sind die Blauröcke dabei. Sei es beim Osterfeuer oder anderen Festlichkeiten in den Städten und Ortschaften. Besonders attraktiv für Familien sind die Tage der offenen Tür im Feuerwehrgerätehaus. Vier Feuerwehrmusik treibende Züge mit rund 150 Musikern bereichern im Kreis Höxter das kulturelle Leben.

Auch bei diesen gemeinschaftlichen Aufgaben im Dienste der Mitbürger pflegen die Blauröcke die Tugenden, die im Ernstfall zu

ihren großen Stärken zählen: reibungslose Zusammenarbeit im Team, Organisationstalent, menschliches Miteinander, Nachbarschaftshilfe und Gemeinschaftsgeist. Das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist von existentieller Bedeutung für die Sicherheit der Bevölkerung und hat eine Vorbildfunktion in der Gesellschaft. Früher wie heute ist der freiwillige Feuerwehrdienst aus gutem Grund ein hoch angesehenes Ehrenamt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 38.52.00

FSI-Veranstaltung: Das Konnexitätsprinzip – Erwartungen und Erfahrungen in Rheinland-Pfalz¹

Von Dr. Rüdiger Messal, Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Finanzministerium



Das Freiherr-vom-Stein-Institut (FSI), die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) an der Universität Münster, hat im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ am 25. Juni 2008 in Düsseldorf eine Vortragsveranstaltung zum Thema „Das Konnexitätsprinzip – Erwartungen und Erfahrungen“ durchgeführt. Die beiden Vorträge der Referenten drucken wir nachfolgend im Wortlaut ab.

I. Hintergrund

Von kommunaler Seite wird die Finanzausstattung der Kommunen seit längerer Zeit als nicht aufgabenadäquat kritisiert. Als ein wesentlicher Grund werden Aufgabenübertragungen der EU, des Bundes und des jeweiligen Landes ohne ausreichende Gegenfinanzierung angesehen. Zudem seien bestehende Aufgaben durch besondere Anforderungen nachträglich teurer geworden. Auch in Rheinland-Pfalz wurde diese Diskussion über Jahre hinweg geführt. Hinzu kamen zu Beginn dieses Jahrzehntes Probleme bei den Steuereinnahmen.

In den Jahren 2001 bis 2003 brachen die Einnahmen weg. Wie Abbildung 1 zeigt, sanken die Gewerbesteuererinnahmen der rheinland-pfälzischen Kommunen um mehr als ein Viertel von 0,91 Milliarden Euro in

2000 auf 0,64 Milliarden Euro in 2003. Zeitversetzt drohte ein fast ebenso starker Rückgang der Finanzausgleichsmasse. Diese hatte in 2002 noch ein Volumen von 1,74 Milliarden Euro und sank innerhalb eines Jahres um 70 Millionen Euro.

ausreichend. Es wurde gefordert, neben die allgemeine Finanzgarantie der jeweiligen Landesverfassungen eine zweite Finanzierungsregel zwischen Land und Kommune zu ziehen. Im dualistischen System gilt das Konnexitätsprinzip als Flankenschutz. Das

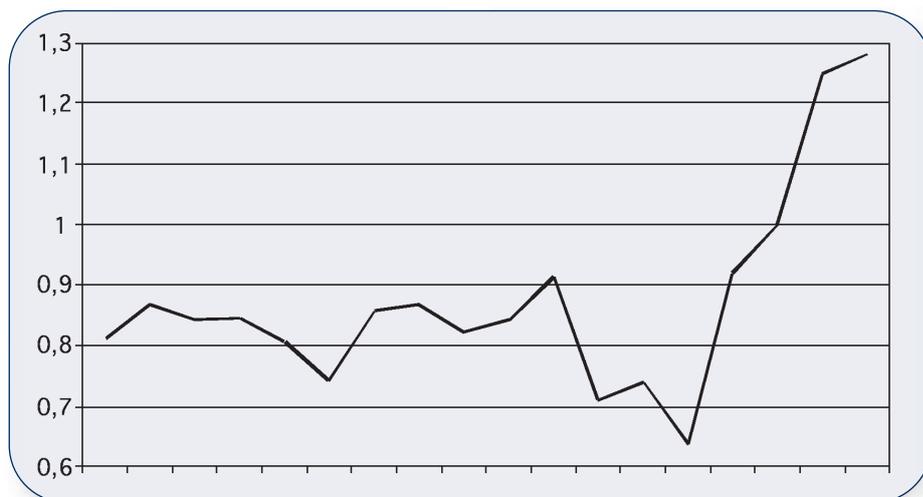


Abbildung 1: Gewerbesteuererinnahmen (netto) der rheinland-pfälzischen Gemeinden in Milliarden Euro

Das so genannte monistische System der kommunalen Finanzverfassung habe versagt, die allumfassende Finanzgarantie durch den kommunalen Finanzausgleich sei nicht

Land darf den Kommunen keine neuen Aufgaben mehr übertragen und keine besonderen Anforderungen mehr an bestehende Aufgaben knüpfen, ohne gleichzeitig für die

¹ Schriftliche Fassung eines Vortrags im Rahmen der Vortragsreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts: „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“, gehalten am Mittwoch, den 25. Juni 2008. Diplom-Volkswirt Dr. Rüdiger Messal arbeitete nach seiner Promotion 1981 bei bundes- und landespolitischen Institutionen. Von 1997 bis 2006 war er in verschiedenen Funktionen im Finanzministerium von Nordrhein-Westfalen tätig. Seit 2006 ist er Staatssekretär im Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz.

Übertragung der zur Finanzierung der notwendigen kommunalen Mehraufwendungen zu sorgen.²

Nach und nach wurde in allen Flächenländern das Konnexitätsprinzip in den Verfassungen verankert.³ Auch in Rheinland-Pfalz sollte die allgemeine Finanzgarantie des Art. 49 der Landesverfassung (LV) flankiert werden. Nachdem sich bereits 1997 der Kommunale Rat in Rheinland-Pfalz für die Verankerung des Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung ausgesprochen hatte, empfahl die Enquete-Kommission „Kommunen“ in ihrem Zwischenbericht vom 5. Dezember 2003 (Landtagsdrucksache 14/2739) dem Landtag Rheinland-Pfalz einstimmig die Einführung des strikten Konnexitätsprinzips.

II. Erwartungen und Hoffnungen

Mit dem 35. Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 14. Juni 2004 (GVBl. S. 321) wurde das strikte Konnexitätsprinzip in Art. 49 Abs. 5 LV verankert. Art. 49 Abs. 5 LV lautet: „Überträgt das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden nach Absatz 4 die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat es gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen; dies gilt auch bei der Auferlegung von Finanzierungspflichten. Führt die Erfüllung dieser Aufgaben und Pflichten zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Die Enquete-Kommission, der Landtag und auch die kommunalen Spitzenverbände hofften auf eine zuverlässige Absicherung gegen die Übertragung neuer Aufgaben durch übergeordnete Gebietskörperschaftsebenen ohne ausreichende Finanzierung. Auch sollten kostenwirksame, nachträgliche Anforderungen an bestehende Aufgaben nur dann möglich sein, wenn dadurch verursachte finanzielle Mehrbelastungen verbindlich und ausreichend ausgeglichen würden. Der finanzielle Ausgleich sollte keinesfalls aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs erlaubt sein, denn dies würde eine weitere Einschränkung der allgemeinen Finanzgarantie bedeuten.

Die Verfassungsänderung lies die Erfüllung dieser Hoffnungen erwarten.⁴ Die grundlegende Ausgestaltung des rheinland-pfälzischen Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 5 LV lässt sich wie folgt beschreiben:

a) Das Konnexitätsprinzip nach Art. 49 Abs. 5 LV tritt als von der Finanzkraft der Gemeinden und Gemeindeverbände unabhängige Ausgleichsregelung neben

die allgemeine Finanzgarantie nach Art. 49 Abs. 6 LV und geht dieser als spezielle Regelung vor. Damit wird eine dualistische Finanzverfassung begründet.

- b) Tatbestandlich erfasst wird nicht nur die Übertragung staatlicher Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern insgesamt die Zuweisung „öffentlicher Aufgaben“. Folglich sind Auftragsangelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) und Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GemO (sowie den entsprechenden Bestimmungen der Landkreisordnung) ebenfalls durch das Konnexitätsprinzip abgesichert.
- c) Nicht nur neue Aufgaben, sondern auch besondere Anforderungen an bestehende Aufgaben, genießen den Schutz des strikten Konnexitätsprinzips.
- d) Die Anwendung des Konnexitätsprinzips setzt voraus, dass Kosten durch eine Entscheidung des Landes verursacht werden. Damit gilt das Verursacherprinzip. Keine Anwendung findet das Konnexitätsprinzip, wenn Inhalt und Umfang kommunaler Aufgaben durch Bundes- oder EU-Recht festgelegt werden oder wenn durch Landesrecht lediglich bundes- oder europarechtliche Vorgaben ohne eigenen landesrechtlichen Gestaltungsspielraum vollzogen werden. Allerdings entsteht unter Umständen eine Ausgleichspflicht auch dann, wenn die ursprüngliche Regelungsinitiative vom Bund oder der EU ausging. Wie später noch zu zeigen sein wird, ist hier die Frage der „rechtlichen Rückholbarkeit“ entscheidend.
- e) Auf der Rechtsfolgenseite beschränkt sich das Konnexitätsprinzip nicht darauf, im Falle einer Aufgabenzuweisung an die Gemeinden und Gemeindeverbände vom Land lediglich den Erlass einer inhaltlich nicht weiter bestimmten Kostendeckungsregelung zu verlangen. Dies würde dem Gedanken eines relativen Konnexitätsprinzips entsprechen. Vielmehr ist das Land im Falle einer kommunalen Aufgaben- und Ausgabenmehrbelastung zu einem „entsprechenden“, das heißt vollständigen finanziellen Ausgleich der verbleibenden Mehrbelastung verpflichtet. In Rheinland-Pfalz gilt das strikte Konnexitätsprinzip.
- f) Art. 49 Abs. 5 LV verlangt eine Konkretisierung durch Gesetz. Knapp zwei Jahre hat es gedauert, um ein Konnexitätsausführungsgesetz zu verabschieden.

III. Konkretisierung der Erwartungen durch ein Ausführungsgesetz

Bei der Strukturierung und konkreten Ausgestaltung des Konnexitätsausführungsge-

setzes stand das nordrhein-westfälische Gesetz Pate. Das „Landesgesetz zur Ausführung des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz“ (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG –) vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53 ff.), in Kraft getreten am 16. März 2006, ist wie folgt aufgebaut:

I. Materieller Teil

- § 1 Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips
- § 2 Deckung der Kosten
- § 3 Mehrbelastungsausgleich

II. Verfahrensteil

- § 4 Regelungsentwürfe der Landesregierung und der Landesbehörden
- § 5 Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtags
- § 6 Beachtung des Konnexitätsprinzips im Rahmen der Volksgesetzgebung

III. In-Kraft-Tretens-Bestimmung

- § 7 In-Kraft-Treten

Bei näherer Betrachtung der wesentlichen Bestimmungen des materiellen Teils lässt sich erkennen, dass das Ausführungsgesetz in der Lage ist, die Hoffnungen und speziellen Erwartungen der Kommunen in die Einführung des Konnexitätsprinzips zu erfüllen.

Der Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips wird sehr breit definiert. Neue staatliche Aufgaben und neue Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung, aber auch die Forderung des Gesetzgebers nach besonderen Anforderungen an bestehende Aufgaben führen zur Anwendbarkeit des Konnexitätsprinzips. Dabei können konnexitätsbedeutsame Entscheidungen des Landes im Falle der Übertragung einer neuen Aufgabe sowohl in Gesetzen als auch in Rechtsverordnungen begründet sein.

Gelangt das Konnexitätsprinzip im konkreten Fall zur Anwendung, so ist eine Kostenfolgenabschätzung durchzuführen, die die

² Zur grundlegenden juristischen Diskussion vgl. *Schoch, Friedrich / Wieland, Joachim*, Finanzverantwortung für gesetzgeberisch veranlassete kommunale Aufgaben, Baden-Baden 1995.

³ Für einen vergleichenden Überblick zum Stand 2006 vgl. *Müller, Walter / Meffert, Horst*, „Wer bestellt, der bezahlt“ – Die Einführung des Konnexitätsprinzips und der Erlass des Konnexitätsausführungsgesetzes in Rheinland-Pfalz, in: *Der Gemeindehaushalt*, Heft 6/2006, S. 123. Einen ausführlichen Vergleich bietet *Ammermann, Thomas*, Das Konnexitätsprinzip im kommunalen Finanzverfassungsrecht, Reihe Kommunalrecht – Kommunalverwaltung, Band 52, Baden-Baden 2007, S. 113-196.

⁴ *Ammermann* (a.a.O.), S. 170, gesteht der rheinland-pfälzischen Verfassungsvorschrift neben der bayerischen eine Vorbildfunktion für etwaige zukünftige gesetzgeberische Maßnahmen im Sinne einer Modernisierung bestehender Regelungen in anderen Ländern zu.

Grundlage für die zu treffenden Bestimmungen über die Deckung der Kosten darstellt. Das KonnexAG benennt alle zu berücksichtigenden Kostenarten und regelt Details der Kostenermittlung. Nach dieser „Kostenfolgenabschätzung im engeren Sinne“ sind zur Deckung der Mehrkosten mögliche Ausgabensenkungen oder zusätzliche Einnahmen zu berücksichtigen, die aufgrund der konnexitätsrelevanten Regelung ermöglicht werden. Dabei sind nur die vom Land zu verantwortenden Mehrkosten, Minder Ausgaben oder Mehreinnahmen anzusetzen (Kostenverursachungsabschätzung). Aus dieser „Kostenfolgenabschätzung im weiteren Sinne“ resultiert als Saldo die Höhe des vom Land zu leistenden finanziellen Mehrbelastungsausgleichs. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs und der Verteilungsschlüssel ist festzulegen in derselben oder zeitlich dicht folgenden Norm. Im zweiten Teil des KonnexAG sind Bestimmungen zum Verfahren getroffen worden. Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Gesetzesinitiative der Landesregierung handelt oder um eine Initiative aus der Mitte des Landtags oder auf der Basis der Volksgesetzgebung. Von hohem Interesse sind die Verfahrensvorschriften für Regelungsinisiativen der Landesregierung, weil hier besondere Vorschriften für die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände getroffen wurden. Darauf wird später näher einzugehen sein.

Das KonnexAG in Rheinland-Pfalz wird den Erwartungen der kommunalen Ebene an einen flankierenden Schutz der finanziellen Autonomie der Gemeinden und Gemeindeverbände gerecht. Es gilt als kommunalfreundliche Konkretisierung des Konnexitätsprinzips, unter anderem weil

- a) bei der Kalkulation verursachter Belastungen alle Kostenarten zu berücksichtigen sind;
- b) Entlastungen nur gegengerechnet werden, wenn sie in zeitlicher und sachlicher Nähe zur belastenden Norm beschlossen werden;
- c) Überprüfungen gefordert werden, wenn sich später die Kalkulationsannahmen als falsch herausstellen oder sich die Rahmenbedingungen geändert haben;
- d) eine intensive Auseinandersetzung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt (Beteiligungsverfahren, Konsultationsverfahren) und

⁵ Eine Übertragung neuer Aufgaben durch den Bund ist inzwischen durch die Grundgesetzänderung (Art. 84 und 85 GG) im Gefolge der Föderalismusreform 2006 nahezu ausgeschlossen.

⁶ Vgl. hierzu das Gutachten von *Jan Ziekow*, *Speyer*, auszugsweise wiedergegeben in: *Meffert, Horst / Müller, Walter*, Kommentar zum Konnexitätsausführungsgesetz Rheinland-Pfalz, Wiesbaden 2008, Abschnitt 2.2. zu § 1.

- e) weil unter Umständen auch dann ein Mehrbelastungsausgleich vom Land gezahlt wird, wenn die eigentliche Initiative zur Normänderung vom Bund oder der EU ausgeht (Mehrebenenkonstellation).

IV. Ausgewählte Merkmale des KonnexAG

Als Wesensmerkmal des rheinland-pfälzischen KonnexAG darf die Tatsache gelten, dass unter Umständen das Land auch dann einen Mehrbelastungsausgleich leistet, wenn der Bund oder die EU den ursächlichen Impuls für eine Aufgabenübertragung oder kostenintensive Änderung bestehender Aufgaben gegeben haben.

Hier handelt es sich um eine so genannte Mehrebenenkonstellation, bei der mehr als nur eine übergeordnete Gebietskörperschaftsebene an dem Verfahren beteiligt sind – im Gegensatz zur Einebenenkonstellation, bei der nur die Landesebene für eine Aufgabenübertragung oder Aufgabenänderung verantwortlich zeichnet.

Für die Erläuterung dieses Merkmals ist eine Unterscheidung mehrerer Fallgruppen von Aufgabenübertragungen beziehungsweise Änderungen notwendig. Immer dann, wenn der Bund⁵ oder die EU eine neue Aufgabe direkt auf die kommunale Ebene übertragen oder wenn bestehende Aufgaben geändert werden und das Land diese Aufgabe rein rechtlich gesehen „zurückholen“, also selbst erledigen könnte, besteht eine Ausgleichspflicht. Zwar verlangt das für die Anwendbarkeit des Konnexitätsprinzips maßgebliche Verursacherprinzip, dass dem Land ein eigener Gestaltungsspielraum verbleibt, wenn Bundes- oder EU-Regelungen Mehrbelastungen bei den Kommunen verursachen und das Land diese Regelungen in Landesrecht umsetzt. Aber ein eigener Gestaltungsspielraum wird auch dann gesehen, wenn das Land die Trägerschaft der Aufgabe beeinflussen, das heißt ändern kann. Sollte also das Land keinerlei inhaltliche Änderungen an einer von der EU getroffenen Aufgabenübertragung oder Aufgabenänderung vornehmen, so kann es unter Umständen doch zu einem Mehrbelastungsausgleich verpflichtet werden, wenn es die betreffende Aufgabe von der kommunalen auf die Landesebene heben könnte, wenn es also rechtlich möglich wäre, die Aufgabe zurückzuholen.⁶ Dabei spielt die Frage nach der Wirtschaftlichkeit einer solchen Rückholung nur eine untergeordnete Rolle.

Die für die Mehrebenenkonstellation typischen Fälle sind direkte Aufgabenänderungen: Eine bereits übertragene Aufgabe wird inhaltlich geändert.

- a) Direkte bundes- oder europarechtliche Änderung einer vom Bund den Kommunen direkt übertragenen Aufgabe: Soweit keine inhaltliche Einflussnahme des Landes erfolgt, findet das Konnexitätsprinzip keine Anwendung. Bei einer inhaltlichen Einflussnahme des Landes aber greift das Konnexitätsprinzip hinsichtlich der durch die vom Land verursachten Belastung (Kostenverursachungsabschätzung).
- b) Direkte bundes- oder europarechtliche Änderung einer indirekt übertragenen Aufgabe: Bestimmen Bund oder EU inhaltlich Aufgaben, die nach landesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen von der kommunalen Ebene zu erfüllen sind, ist zu unterscheiden, ob es sich um eine „alte“ (vor Inkrafttreten des Art. 49 Abs. 5 LV erlassene) Zuständigkeitsregelung oder um eine „neue“ handelt. Auf „neue“ Zuständigkeitsbestimmungen ist das Konnexitätsprinzip uneingeschränkt anwendbar. Bei „alten“ Zuständigkeitsbestimmungen kommt es darauf an, ob diese rückholbar sind.

Ein weiteres Wesensmerkmal des KonnexAG in Rheinland-Pfalz ist die Beteiligung der kommunalen Ebene bei Regelungsentwürfen von Landesregierung und Landesbehörden nach § 4 KonnexAG. Die Regelungsentwürfe der Landesregierung und der Landesbehörden sind mit den kommunalen Spitzenverbänden in geeigneter Form rechtzeitig zu erörtern. Hierzu werden den kommunalen Spitzenverbänden in aller Regel die Entwürfe in Schriftform zugesandt. Dabei ist ihnen eine Prüffrist von mindestens vier Wochen einzuräumen. Das in der Regel schriftliche Erörterungsverfahren nach § 4 Abs. 2 KonnexAG stellt eine Konkretisierung der allgemeinen Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände gemäß der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung dar.

Im Rahmen des vorgesehenen zweistufigen Beteiligungsverfahrens werden die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig und umfassend über Regelungsabsichten des Landes und die sich daraus ergebenden Kostenfolgen für die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften informiert, jedoch unter Einhaltung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung (GGO) – also beispielsweise nicht vor der Ressortanhörung oder der Erörterung im Ministerrat. Die Abbildung 2 gibt eine Übersicht über das allgemeine und das besondere Beteiligungsverfahren.

Der den kommunalen Spitzenverbänden zu übersendende Regelungsentwurf – meist der Gesetz- beziehungsweise der Verordnungsentwurf – beinhaltet grundsätzlich bereits die Kostenverursachungsabschätzung

und die Kostenfolgenabschätzung. Es soll möglichst ein Konsens über die erfolgte Kostenverursachungsabschätzung, die Kostenfolgenabschätzungen und die zur Kostendeckung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich eines eventuellen finanziellen Mehrbelastungsausgleichs und seiner Verteilung erzielt werden. Diese Soll-Vorschrift ist jedoch in keinem Fall als Muss-Vorschrift auszulegen.

Sofern mit den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen des Erörterungsverfahrens keine Einigung beziehungsweise kein Einverständnis/Einvernehmen erzielt wurde, schließt sich direkt an das Erörterungsverfahren das Konsensverfahren an. Mit dem zusätzlichen Konsensverfahren nach § 4 Abs. 3 KonnexAG soll im Falle eines Dissenses über den Kostenausgleich im ersten Beteiligungsstadium eine weitere An-

strengung unternommen werden, eine Einigung zu erzielen.

Im Falle einer mündlichen Erörterung, die regelmäßig durch schriftliche Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände vorbereitet wird, findet bei dieser Gelegenheit zugleich das eventuell notwendige Konsensgespräch statt. Um die Einigungschancen zu erhöhen, können beide Seiten sachverständige Dritte zu dem Konsensgespräch hinzuziehen oder ein Gutachten in Auftrag geben. Bei einem auch nach Durchführung eines Konsensverfahrens gemäß § 4 Abs. 3 KonnexAG fortbestehenden Dissens über den Kostenausgleich trifft die abschließende Entscheidung im Falle einer gesetzlichen Regelung der Landtag, im Falle einer untergesetzlichen Regelung die Landesregierung oder die zuständige Landesbehörde.

Das jeweils fachlich zuständige Ministerium nimmt die Ergebnisse des Erörterungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 KonnexAG und des Konsensverfahrens nach § 4 Abs. 3 KonnexAG bei einem Gesetz- oder Verordnungsentwurf in die Begründung des entsprechenden Entwurfs auf.

Im Fall einer Einigung soll lediglich das Ergebnis des Erörterungsverfahrens beziehungsweise des zusätzlichen Konsensverfahrens in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Zusätzlich dazu kann ein Hinweis angebracht werden, ob die Einigung unter Verzicht auf die Erörterung, ob die Einigung bereits während des Erörterungsverfahrens erzielt wurde, oder ob es eines Konsensgesprächs (evtl. mit der Hinzuziehung von Sachverständigen oder der Erstellung eines Gutachtens) bedurfte.

Hat ein durchgeführtes Konsensverfahren nicht zu einer Einigung geführt, sind dem Entwurf die Kostenverursachungsabschätzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG, die Kostenfolgenabschätzung nach § 2 Abs. 5 Satz 1 KonnexAG sowie die abschließenden Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände als Anlage beizufügen. Es können die Gründe angeführt werden, warum ein Konsens nicht erreicht werden konnte. Auch bei einer späteren Überprüfung einer Kostenverursachungsabschätzung oder einer Kostenfolgenabschätzung gemäß § 2 Abs. 6 KonnexAG sowie bei einer Anpassung des Mehrbelastungsausgleichs gemäß § 3 Abs. 3 KonnexAG sind die kommunalen Spitzenverbände nach § 4 Abs. 2 und 3 KonnexAG zu beteiligen. Bei einem erforderlich werdenden Gesetz- oder Verordnungsentwurf ist zusätzlich § 4 Abs. 4 KonnexAG zu beachten.

Im Übrigen bedeutet die Existenz einer gesonderten Regelung der Überprüfung von Kostenfolgenabschätzungen durch § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 KonnexAG, dass in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen oder anderen nach dem KonnexAG

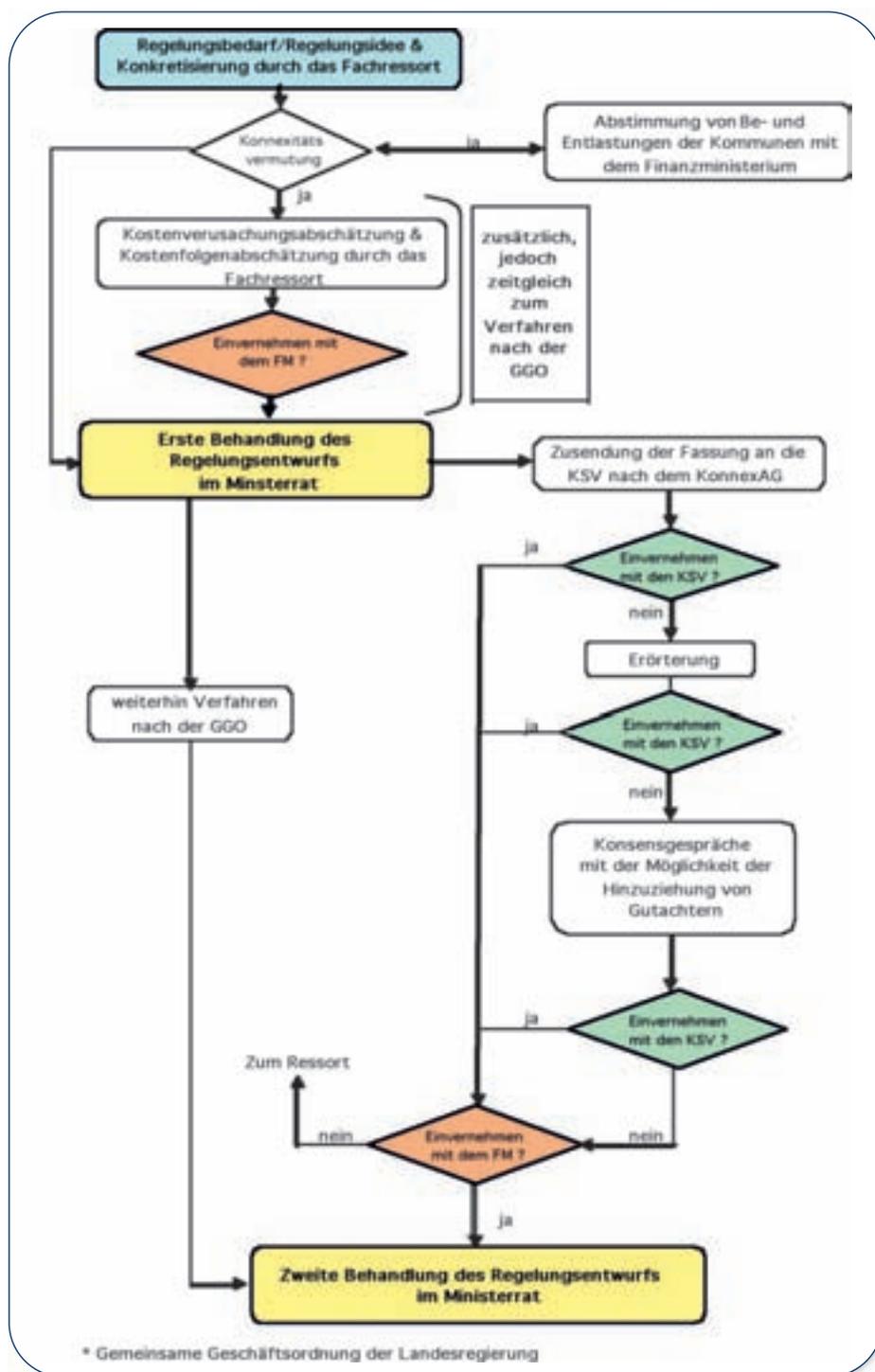


Abbildung 2: Ablaufschema zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

(Quelle: Homepage des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz)

zu prüfenden Regelungen keine zusätzlichen Überprüfungsvorschriften (Revisionsklauseln) festzulegen sind. Die Kommunen sind durch das im KonnexAG normierte Revisionsdiktat umfassend vor unvorhergesehenen Kostensteigerungen geschützt. Gleichzeitig wird eine Überversorgung der kommunalen Aufgabenträger vermieden, wenn sich erhebliche Kostensenkungen einstellen oder die Kostenfolgenabschätzung zu hoch ausgefallen ist.⁷

V. Erfahrungen mit dem Konnexitätsprinzip in Rheinland-Pfalz

Unabhängig davon, ob man landesseitig oder auch seitens der Kommunen mit der Verabschiedung des KonnexAG zufrieden war, gilt es nach den ersten beiden Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes, einen Blick auf die Erfahrungen zu werfen, die mit dem neuen Gesetz gemacht worden sind. Dazu wird mit der aktuell geplanten Schulstrukturreform auf ein aktuelles Beispiel zurückgegriffen. Im Rahmen einer Schulstrukturreform sollen per Landesgesetz die Hauptschulen abgeschafft werden. Auch die Realschulen bisheriger Prägung soll es ab dem Schuljahr 2013/2014 nicht mehr geben, ebenso die Regionalen Schulen. Stattdessen wird die „Realschule Plus“ eingeführt. Das Konnexitätsprinzip nach § 1 KonnexAG ist anwendbar, sofern mit der Schulstrukturreform überhaupt kommunale Aufgaben berührt sind. Dies ist der Fall, da die Schulträgerschaft bei den Kommunen liegt und besondere Anforderungen an diese bestehende Aufgabe gestellt werden. Außerdem ist die Schülerbeförderung, deren Rahmenbedingungen sich durch die neue Standortverteilung ändern wird, von den Schulstandortgemeinden und -kreisen zu organisieren und zu finanzieren, also ebenfalls eine kommunale Aufgabe. Insgesamt handelt es sich um eine Einebenenkonstellation, weshalb die Kostenverursachungsabschätzung hinsichtlich der Verursachungsabgrenzung zu anderen beteiligten Gebietskörperschaftsebenen entfällt. Das Land muss für die mit der Schulstrukturreform verursachten Mehrbelastungen aufkommen, wenn es die Schulträgerschaft nicht selbst übernehmen will. Aber wie hoch ist die Mehrbelastung? Zwei Termine für das Erörterungsgespräch auf Leitungsebene, drei Treffen der Arbeitsebene und ein abschließendes Kon-

sensgespräch führten zu einer einvernehmlichen Lösung. Demnach wird das Land ab dem Haushaltsjahr 2014 einen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 10,1 Millionen

bildung 3 gibt das zweiseitige Konsenspapier wieder, das von allen drei kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung unterschrieben worden ist.

1. Nach gründlicher Erörterung und Bewertung der unterschiedlichen Positionen zu allen durch die Schulstrukturreform ausgelösten laufenden Be- und Entlastungen wird die Höhe des erforderlichen Mehrbelastungsausgleichs auf 10,1 Millionen Euro im Jahr 2014 festgelegt. Die einzelnen Be- und Entlastungswirkungen für die Träger der Schulen und der Schülerbeförderung ergeben sich aus der beiliegenden Tabelle.
2. Dieser Mehrbelastungsausgleich wird im Haushaltsjahr 2014 erstmals in voller Höhe fällig und baut sich in folgenden Jahresbeträgen auf:

2009	0,5 Millionen €
2010	1,0 Millionen €
2011	3,0 Millionen €
2012	5,0 Millionen €
2013	7,0 Millionen €
2014	10,1 Millionen €

3. Die Verteilung des Mehrbelastungsausgleichs erfolgt im selben Verfahren wie die Verteilung der Landesmittel zur Schülerbeförderung nach § 15 LFAG; die Zahlung erfolgt aufgrund einer in das Schulgesetz aufzunehmenden Vorschrift aus originären Landesmitteln.

Mainz, den 16. Juni 2008

Protokollnotiz:

Die Kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass bei den Schulträgern auch zusätzlicher Investitionsaufwand durch die Schulstrukturreform entstehen wird, der gegenwärtig nicht ermittelt werden kann. Das Land verweist insoweit auf die Revisionsklausel des § 2 Abs. 6 Konnexitätsausführungsgesetz.

Abbildung 3: Ergebnis des Konsensgesprächs zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und den Kommunalen Spitzenverbänden zum Landesgesetz zur Änderung der Schulstruktur

Be- und Entlastungen der Kommunen durch die Schulstrukturreform (+ = Be- / — = Entlastung)		in Millionen €
1	+ heutiges Aufkommen aus Eigenanteilen an Kosten der Schülerbeförderung für Realschüler = Einnahmeausfall, wenn heute Erhebung von Eigenanteilen ausgesetzt würde (netto, d.h. nach Abzug von Erlassfällen)	9,44
2	— Verringerung der Zahl der Realschüler von 2008 bis 2013/14 durch demografischen Wandel	0,94
Zwischenergebnis vor Berücksichtigung von „dynamischen Faktoren“		8,50
3	+ Kommunalpolitisch geplante Anhebung der Eigenanteile jährlich von 2009 bis 2014	2,10
4	+ „Mitnahmeeffekt“, d. h. höhere Inanspruchnahme eines vorhandenen Beförderungsanspruchs aufgrund Wegfall Eigenanteile	0,50
5	+ „Konzentrationseffekt“, d. h. längere Schulwege durch Aufgabe einzelner Standorte	2,00
6	— „Sachkosteneffekt“, d. h. Einsparungen durch bessere Auslastung zusammengefasster Standort / bessere Abbaubarkeit von Fixkosten	3,00
Gesamtergebnis Mehrbelastungsausgleich		10,10

Euro bereitstellen. Bis dahin werden stufenweise ansteigende Beträge gezahlt. Der Verteilungsschlüssel wird dem entsprechen, der bei den Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung angewendet wird. Ab-

VI. Fazit

Die Erfahrungen mit dem KonnexAG in Rheinland-Pfalz reichen nach zwei Jahren zumindest für eine vorläufige Evaluierung.

⁷ Zum Beteiligungsverfahren vgl. Meffert, Horst/Müller, Walter (2008, a.a.O.), Abschnitt 4.2 bis 4.4. zu § 4.

Das Kostenbewusstsein in den Fachressorts der Landesregierung ist gestiegen. Schon in den ersten Planungsphasen eines Regelungsvorhabens erarbeiten die federführenden Fachreferate Methoden, um eventuelle Mehrkosten bei den Kommunen zu identifizieren und zu quantifizieren. Dabei verlässt man sich selbstverständlich nicht auf eine Abfrage der Ist-Ausgaben in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Auch dürfen Schätzungen der kommunalen Spitzenverbände höchstens als eine von mehreren Quellen für eine seriöse Kostenfolgenabschätzung herangezogen werden. Wichtig sind Analysen der Haushaltsrechnungsstatistiken, der kommunalen Kassenstatistik und vor allem der Daten aus dem

Verwaltungsvollzug der Landesbehörden. Erst nachdem der Ministerrat den Gesetzentwurf billigt, werden die kommunalen Spitzenverbände offiziell informiert und das Erörterungsverfahren eingeleitet. Insgesamt zeigt sich, dass der im Rahmen des gesamten Verfahrens betriebene Aufwand zur Berechnung von Mehrkosten und gegebenenfalls Einsparungen oftmals erheblich ist – sowohl für die Landesebene, als auch für die kommunale Seite. Wichtig in den bisherigen Gesprächen waren sicherlich die detaillierten Anwendungsvorschriften des KonnexAG.⁸

Nachteile und Gefahren zeichnen sich aber schon ab. Die Termine für Erörterungs- und Konsensverfahren werden trotz einer

vorhandenen Bagatellgrenze immer häufiger. Die Vielzahl einzelner Finanzierungsvereinbarungen und die gesetzliche Verankerung der in aller Regel unbefristet zu zahlenden Mehrbelastungsausgleiche oder deren Festlegung in Verordnungen führen auf Dauer zu einem kaum mehr überschaubaren Geflecht von „Nebenfinanzausgleichen“. Möglicherweise wird man nicht umhin können, in unregelmäßigen Abständen eine Gesamtschau der einzelnen Mehrbelastungsausgleiche vorzunehmen und in den kommunalen Finanzausgleich zu integrieren.

⁸ Vgl. auch die positive Bewertung des KonnexAG bei Ammermann (a. a. O.), S. 196.



Die nordrhein-westfälische Konnexitätsregelung aus verfassungsrechtlicher Perspektive

Von Universitätsprofessor Dr. Wolfram Höfling, M.A., Köln

I. Problemaufriss

„Die Crux der kommunalen Selbstverwaltung ist der Verlust des finanziellen Fundaments. Jeder kennt den untrennbaren Zusammenhang von finanzieller Eigenverantwortung und substanzhafter Selbstverwaltung, und jeder weiß, dass alle sonstigen juristischen Vorkehrungen keine echte Selbstverwaltung aufbauen können, wenn dem Selbstverwaltungsträger die eigenverantwortliche Verfügung über die Erschließung und Verteilung seiner Finanzmittel fehlt.“⁹ Oder auf den Punkt gebracht: „Ohne Geld keine Selbstverwaltung“.¹⁰ Diese schlichte Erkenntnis speist sich aus jahrelangen leidvollen Erfahrungen vieler kommunaler Gebietskörperschaften, und sie gilt nicht nur im Blick auf die originären Einnahmepotenziale der Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern auch für die Übertragung von Aufgaben und deren Finanzierung.

Insoweit formuliert unser heutiges Thema, das Konnexitätsprinzip, eine geradezu selbstverständliche normative Leitidee: „Entscheidungsverantwortung und Finanzierungsbelastung müssen grundsätzlich in einer Hand liegen. Anderenfalls drohen Verzerrungen des Entscheidungsprozesses. Kann eine Ebene Entscheidungen auf Kosten einer anderen Ebene treffen, so werden die natürlichen Bremsen gegen ein Zuviel an Aufgaben [...] gelockert“.¹¹

Für das Bundesverfassungsrecht und die bundesstaatliche Ordnung statuiert – wenn auch unvollkommen – Art. 104a GG die entspre-

chenden Direktiven für die Zuordnung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung.¹² Für die kommunalen Gebietskörperschaften, die ungeachtet des mehrstufigen Verwaltungsaufbaus der Bundesrepublik in die zweigliedrige Struktur des grundgesetzlichen Bundesstaates und damit „staatsorganisatorisch den Ländern eingegliedert“ sind,¹³ bedarf es indes weiterreichender Regelungen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die – gerechtigkeitswahrende – Balancierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung namentlich im Blick auf die Kommunen als eine zentrale und permanente Herausforderung.

Inzwischen haben alle Landesverfassungen diesen Grundansichten verfassungstextliche Anerkennung gezollt. Insbesondere in den zurückliegenden Jahren lässt sich der „Siegesszug“ des Konnexitätsprinzips eindrücklich beobachten.¹⁴ Seit 1998 haben insgesamt fünf Länder in ihren Verfassungen erstmalig eine Regelung des Konnexitätsprinzips vorgenommen (nämlich: Schleswig-Holstein 1998, Saarland 1999, Hessen 2002, Bayern 2003, Rheinland-Pfalz 2004).¹⁵ Vier weitere Länder haben die bereits bestehenden Vorschriften zum Konnexitätsprinzip präzisiert und mit effektiverem Direktionsgehalt ausgestattet. Hierzu zählen neben Nordrhein-Westfalen Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und jüngst Baden-Württemberg.¹⁶ In dieser Entwicklung wiederum ist der Siegesszug des Konnexitätsprinzips zugleich der Siegesszug des strikten Konnexitätsprinzips, das sich im Wesentli-

chen durch die materielle Handlungspflicht des Landesgesetzgebers auszeichnet, bei einer Mehrbelastung der kommunalen Gebietskörperschaften eine Kostendeckung vorzunehmen.¹⁷

Das finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip erfüllt damit eine *doppelte Schutzfunktion*: Da die staatliche Aufgabenzuweisung an die Kommunen mit einem Mehrbelastungsausgleich verbunden

⁹ So vor mehr als ½ Jahrhundert Weber, Staats- und Selbstverwaltung in der Gegenwart, 1953, S. 45.

¹⁰ So Püttner, Gefährdungen der kommunalen Selbstverwaltung, DÖV 1994, 552 (553).

¹¹ So von Arnim, Finanzierungszuständigkeit, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IV, 1990, § 103 Rdnr. 11.

¹² Zu Unterschieden und Gemeinsamkeiten von Art. 104a GG und den landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen siehe Worms, Die landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen am Beispiel des Art. 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, DÖV 2008, 353 (354 f.).

¹³ BVerfGE 86, 148 (215).

¹⁴ Siehe dazu Mückl, Konnexitätsprinzip in der Verfassungsordnung von Bund und Ländern, in: Henneke/Pünder/Waldhoff (Hrsg.), Recht der Kommunal Finanzen, 2006, § 3 Rdnr. 59.

¹⁵ Eingehend zu diesen Neuregelungen Henneke, Durchbruch bei Verankerung des Konnexitätsprinzips im Landesverfassungsrecht, Der Landkreis 2004, 152 ff.

¹⁶ Vgl. zu Baden-Württemberg LT BW-Drs. 14/2442 und 2443.

¹⁷ Zur Unterscheidung von relativem und striktem Konnexitätsprinzip siehe nur Mückl (oben Fn. 6), § 3 Rdnr. 64.

ist, wird die kommunale Finanzausstattung im Gleichgewicht gehalten (*fiskalische Funktion*). Kann das Land eine von ihm intendierte Aufgaben- und Ausgabenausweitung nicht finanziell sicherstellen, hat die Aufgabenzuweisung an die Kommunen zu unterbleiben (*Präventivfunktion*).¹⁸ Das Konnexitätsprinzip als ein zunächst finanzverfassungsrechtlicher Grundsatz zielt auf die Garantie der kommunalen Finanzhoheit und damit ganz grundsätzlich auf den Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie.¹⁹

II. Zur Bereichsdogmatik des Art. 78 Abs. 3 LV NW

Zum Typus des strikten Konnexitätsprinzips gehört seit der Neufassung von 2004²⁰ auch Art. 78 Abs. 3 LV NW. Die Vorschrift hat die Verfassungsrichtlinie der Verknüpfung von Aufgabenübertragung und Mehrkostenaus-

¹⁸ Siehe dazu nur *Schoch*, Schutz der kommunalen Selbstverwaltung durch das finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip, in: Festschrift für von Arnim, 2004, S. 410 (415).

¹⁹ Siehe dazu auch *Schliesky*, Gemeindefreundliches Konnexitätsprinzip, DÖV 2001, 714 (719).

²⁰ Dazu eingehend *Brems*, Die Aufgabenverlagerung des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Kommunen und die Frage der Finanzierungsfolgen, 2006.

²¹ So die Formulierung im Blick auf die vergleichbare bayerische Regelung: *Gallwas*, Die Ausgleichspflicht des Staates im Rahmen des „strikten Konnexitätsprinzips“ nach Art. 83 Abs. 3 LV BY, in: Festschrift für R. Schmidt, 2006, S. 677 (679).

²² Zu dieser Fragestellung siehe das im Auftrag des nordrhein-westfälischen Innenministeriums erstattete Rechtsgutachten von *Durner*, S. 12.

²³ Siehe dazu LT NW-Drs. 12/2017, S. 3; ferner etwa *Buschmann/Freimuth*, Das Prinzip der strikten Konnexität im neuen Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen, NWVBl. 2005, 365 (366).

²⁴ So zu Recht *Schink*, Wer bestellt, bezahlt – Verankerung des Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung NRW, NWVBl. 2005, 85 (88); im Ergebnis übereinstimmend etwa *Meier/Greiner*, Die Neufassung des Art. 78 Abs. 3 LV NRW – Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips?, NWVBl. 2005, 92 (93).

²⁵ Unzutreffend insoweit *Buschmann/Freimuth* (oben Fn. 15), NWVBl. 2005, 365 (368).

²⁶ Siehe nur LT NW-Drs. 13/5515, S. 20; übereinstimmend LT NW-Drs. 13/4424, S. 11.

²⁷ In diesem Sinne auch *Rüfner*, LT NW-Zuschrift 13/3724, S. 11.

²⁸ LT NW-Drs. 13/5515, S. 21. – Siehe dazu auch die neue Regelung in Art. 71 Abs. 3 Satz 3 LV BW, wo von „einer wesentlichen Mehrbelastung“ die Rede ist. Dies wird in der Begründung wie folgt erläutert: „Bloße Bagatellbelastungen erfordern keinen Mehrlastenausgleich“; siehe LT BW-Drs. 14/2442, S. 8.

²⁹ So die Begründung zu § 4 KonnexAG NW, LT NW-Drs. 13/5515, S. 26; siehe ferner auch die Stellungnahme von *Oebbecke*, LT NW-Zuschrift 13/3696, 6: „auf Vollkostenausgleich angelegte[n] Deckungsbestimmungen“.

gleich rechtstechnisch in die „Form einer verfassungsrechtlichen Norm mit Tatbestand und Rechtsfolge“ gegossen.²¹

1. Zur Tatbestandsstruktur des Art. 78 Abs. 3 LV NW

Die Tatbestandsstruktur des Art. 78 Abs. 3 LV NW ist dreigliedrig angelegt:

- (1) Die *erste Voraussetzung* ist dahin gehend umschrieben, dass Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden (*konnexitätsrelevante Verpflichtung*).
- (2) Sodann muss es sich – *zweitens* – um die Übertragung einer neuen oder um die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben handeln (*konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung*).
- (3) *Drittens* muss diese Übertragung zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände führen (*konnexitätsrelevante Belastung*).

Vom Wortlaut her als etwas unscharf erweist sich das zweite Tatbestandsmerkmal der konnexitätsrelevanten Aufgabenübertragung, die mit der Doppelformulierung „Übertragung neuer Aufgaben beziehungsweise Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben“ umschrieben wird.

Das nordrhein-westfälische Innenministerium hat nun im Kontext der Kommunalisierung der Versorgungs- und Umweltverwaltung die Frage aufgeworfen, ob Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV NW auch dann zur Anwendung gelange, wenn eine bereits seit langem staatlich durchgeführte und damit „alte“ Aufgabe nunmehr vom Staat auf die Kommunen übertragen wird.²² Indes ist diese Frage zweifelsfrei zu bejahen. Hierfür spricht nicht nur die eindeutige Entstehungsgeschichte der Norm,²³ sondern auch die Teleologie der Verfassungsänderung, die umfassend auf eine Einbindung *aller* landesrechtlichen Aufgabenzuweisungen zielt. Ob „neue Aufgaben“ übertragen werden, ist danach zu beurteilen, ob sie sich für die je betroffene kommunale Gebietskörperschaft als eine bestimmte inhaltlich-rechtliche Verpflichtung darstellt, die es bislang nicht gegeben hat.²⁴

Auch der Begriff der „wesentlichen Belastungen“ bedarf der normzweckadäquaten Konkretisierung. Der Begriff richtet den Fokus ausschließlich auf die finanziellen Auswirkungen einer konnexitätsrelevanten Aufgabenübertragung bei den „betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände(n)“. Die Haushalts- und Finanzsituation des Landes ist dabei kein relativierender Faktor.²⁵ Es war die explizite Absicht des verfassungs-

ändernden Gesetzgebers, die kommunalen Gebietskörperschaften „zukünftig vor Aufgabenübertragungen und -veränderungen ohne konkreten Ausgleich der zusätzlichen finanziellen Belastungen“ zu schützen.²⁶ Der Terminus „wesentliche Belastung“ verweist dementsprechend auf eine *Bagatellschwelle*,²⁷ unterhalb derer die Rechtsfolge eines Belastungsausgleichs nicht greift. Oder nochmals in der Formulierung der Begründung zur Verfassungsänderung: „Wesentlich ist die Belastung dann nicht, wenn eindeutig ist, dass eine Bagatellschwelle nicht überschritten ist.“²⁸

2. Die Rechtsfolgen des Art. 78 Abs. 3 LV NW

An die Erfüllung der Tatbestandselemente der Konnexitätsregelung knüpft Art. 78 Abs. 3 LV NW zwei grundsätzliche Rechtsfolgenanordnungen, die mit formellen und prozeduralen Direktiven verbunden werden:

- (1) Zeitliche Parallelität von Aufgabenübertragung und Kostendeckungsregelung,
- (2) Schaffung eines finanziellen Ausgleichs für die entstehenden notwendigen durchschnittlichen Aufwendungen.

Hierzu trifft Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NW in formeller und prozeduraler Hinsicht die Vorgabe, dass dies „durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung“ zu erfolgen hat. Schließlich bestimmt Art. 78 Abs. 3 Satz 5, dass in einem Ausführungsgesetz – dem KonnexAG NW – die Grundsätze der Kostenfolgeabschätzungen festzulegen und zugleich Bestimmungen über eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu treffen sind. Zwei zentrale Elemente der Rechtsfolgenanordnung sollen im Folgenden einer genaueren Betrachtung unterzogen werden.

a) *Das Gebot eines entsprechenden finanziellen Ausgleichs für die notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen als Gebot eines kommunalindividuellen Vollkostenausgleichs*

Als Zentralelement der strikten Konnexitätsregel zielt der Belastungsausgleich auf einen „Vollkostenersatz der festgestellten (Netto-)Mehrbelastung“.²⁹ Nicht bloß „angemessener“, sondern „vollständiger und finanzkraftunabhängiger Mehrbelastungsausgleich“ ist von Verfassungs wegen geboten.³⁰ Nur so kann der Teleologie des (strikten) Konnexitätsprinzips entsprochen werden, die ja darin liegt, „dass derjenige, der durch Kreation von neuen Aufgaben Kosten verursacht, diese auch zu tragen hat. Diesem Prinzip würde nicht entsprochen, wenn die Kommunen von vornherein nur von Teilen der entstehenden Kosten entlas-

tet würden“.³¹ Dies bedeutet auch, dass der Belastungsausgleich sowohl die Zweckausgaben wie die Personal- und Sachkosten umfassen muss. Anders als auf Bundesebene Art. 104a Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 GG unterscheidet Art. 78 Abs. 3 LV NW nicht zwischen Zweckausgaben und Verwaltungsausgaben.³²

Der Zweckerationalität des strikten Konnexitätsprinzips entsprechend ist von Verfassungen wegen auch darauf zu achten, dass ein Belastungsausgleich nicht temporär beschränkt, sondern auch auf lange Sicht gewährleistet ist.³³ Dementsprechend verpflichtet Art. 78 Abs. 3 Satz 4 LV NW das Land auch dazu, den finanziellen Aufwand für die Zukunft anzupassen, wenn sich nachträglich eine wesentliche Abweichung von der Kostenfolgeabschätzung herausstellt.³⁴ Allerdings wird zum Teil bezweifelt, dass ein derartiger Vollkostensatzanspruch *kommunalindividuell* bestehe.³⁵ Doch derartige Zweifel sind nicht berechtigt. Zunächst ist daran zu erinnern, dass das im Gesetzentwurf der Mehrheitsfraktionen³⁶ enthaltene Tatbestandselement „in ihrer Gesamtheit“ gerade nicht (Verfassungs-)Gesetz geworden ist. In seiner Stellungnahme vom 28. April 2004 hatte der Sachverständige *Ferdinand Kirchhof* in diesem Zusammenhang nachdrücklich dafür plädiert, die Formulierung „in ihrer Gesamtheit“ zu streichen. Sie rücke die Erstattung in die Nähe einer Zuweisung im kommunalen Finanzausgleich. Demgegenüber sollten aber „die finanziellen Nöte jeder Kommune“ einbezogen werden, es sei denn, sie beruhen auf einer luxuriösen Verwaltung.³⁷

Diesen zum Verfassungstext geronnenen entstehungsgeschichtlichen Erwägungen kann auch nicht jene Passage aus der Begründung zu § 1 KonnexAG NW entgegengehalten werden, in der davon die Rede ist, dass die Betrachtung der Belastung sich jeweils an der Gesamtheit der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände zu orientieren habe.³⁸ Diese Formulierung bezieht sich nämlich eindeutig nicht auf den (*rechtsfolgenseitigen*) Belastungsausgleich, sondern allein auf die *Tatbestandsfrage*, ob eine wesentliche Belastung vorliegt. Insoweit mag in der Tat nicht die individuelle Sondersituation einer einzelnen Kommune maßgeblich sein.³⁹ Liegt aber eine konnexitätsrelevante Belastung vor, dann ist bei jeder betroffenen Gemeinde ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

Nicht zuletzt aber sprechen *teleologische Auslegungsaspekte* für einen kommunalindividuellen Belastungsausgleich. Strikte, das heißt vollausgebildete Konnexitätsbestimmungen⁴⁰ sind Struktursicherungsnormen, die zentral auf den Schutz der kommunalen Selbstverwaltung zielen. Sie wirken deshalb nicht nur zugunsten der kommunalen

Gesamtheit, sondern „kommunal individuell“.⁴¹ Das bedeutet zwar nicht, dass der Belastungsausgleich, den das Land zu schaffen hat, auch die unwirtschaftliche Aufgabenerfüllung einzelner Kommunen auffangen müsste;⁴² der Verfassungstext selbst beschränkt den entsprechenden finanziellen Ausgleich nämlich auf die entstandenen „notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen“. Doch soweit bei betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden (Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NW) solche Aufwendungen entstehen, ist eben ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Jede einzelne von einer konnexitätsrelevanten Aufgabenübertragung betroffene kommunale Gebietskörperschaft muss deshalb – so hat völlig zu Recht das *Brandenburgische Verfassungsgericht* betont – „die realistische und nicht nur theoretische Möglichkeit [haben], durch zumutbare eigene Anstrengungen zu einem vollständigen Mehrbelastungsausgleich zu kommen“.⁴³ Jede dahinter zurückbleibende Interpretation der nordrhein-westfälischen Konnexitätsregelung wäre mit dem von ihr „beabsichtigten effektiven Schutz der Gemeinden und Gemeindeverbände“⁴⁴ unvereinbar.

b) Das verfassungsrechtliche Gebot eines Belastungsausgleichs aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung

Steht demnach fest, dass Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NW das Land zu einem kommunalindividuellen (Netto-)Vollkostenausgleich verpflichtet,⁴⁵ so sind damit doch noch nicht die (verfassungsgeborenen) Einzelheiten der Methodik der Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs präjudiziert. Insoweit bedarf es der näheren interpretatorischen Entfaltung der verfassungstextlichen Vorgaben, namentlich der Formulierung, dass der Belastungsausgleich aufgrund einer Kostenfolgenabschätzung zu erfolgen hat. Das KonnexAG NW enthält dazu konkretisierende Vorgaben, die allerdings trotz der spezifischen Verknüpfung mit Art. 78 Abs. 3 LV NW nicht in allen Einzelheiten Verfassungsrang besitzen.

(1) Transparenz und Kontrolladäquanz

Zentrale prozedurale Direktiven des Art. 78 Abs. 3 LV NW mit seinem Kostenfolgenabschätzungsgebot sind *Transparenz* und *Kontrolladäquanz*.⁴⁶ Das Brandenburgische Verfassungsgericht hat insoweit – wohlge-merkt: für eine Verfassungsbestimmung, die zwar einen entsprechenden finanziellen Ausgleich, nicht aber explizit eine Kostenfolgeabschätzung vorschreibt – Folgendes hervorgehoben:

„Jedenfalls muss aber einer Pauschalierung eine vom Gesetzgeber vorzunehmende fundierte Prognose über die durch die Auf-

³⁰ So für Art. 85 Abs. 2 LV SN: VerFGH SN, LKV 2001, 223 (224); ebenso für Art. 97 Abs. 3 LV BB: VerFG BB, LKV 2002, 323 ff.; siehe auch schon StGH BW, LVerfGE 9, 3 (15): ein bloß „angemessener“ Ausgleich reicht nicht; ferner etwa *Mückl* (oben Fn. 6), § 3, Rdnr. 82; *Zieglmeier*, Das strikte Konnexitätsprinzip am Beispiel der Bayerischen Verfassung, NVwZ 2008, 270 (274).

³¹ So zu Recht *Wendt/Elicker*, Darf ein Land seine Kommunen in die Verschuldung zwingen?, VerwArch 93 (2002), 187 (198).

³² Siehe nur *Schoch*, Das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip (Art. 71 Abs. 3 LV) zwischen verfassungsrechtlicher Schutzfunktion und Aushöhlung durch die Praxis, VBIBW 2006, 122 (126); Henneke, Landesfinanzpolitik und Verfassungsrecht, 1998, S. 33; *Wendt/Elicker* (oben Fn. 23), VerwArch 93 (2002), 187 (199); aus der Rechtsprechung etwa VerFGH SN, LKV 2001, 223 (225) m. w. N.

³³ Siehe auch *Mückl* (oben Fn. 6), § 3 Rdnr. 84. – Siehe auch LT BW-Drs. 14/2442, S. 5.

³⁴ Siehe dazu auch Schlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses, LT NW-Drs. 13/ 5515, S. 22, wo hervorgehoben wird, dass diese Anpassungspflicht deshalb eingeführt worden ist, „um einen effektiven Schutz der Gemeinden und Gemeindeverbände sicherzustellen“.

³⁵ Siehe etwa *Brems* (oben Fn. 12), S. 314 f.

³⁶ LT NW-Drs. 13/5424.

³⁷ Siehe *F. Kirchhof*, LT NW-Zuschrift 13/3708, S. 3. – *Brems* (oben Fn. 12), S. 315, verweist ihrerseits auf *Rüfner*, LT NW-Zuschrift 13/3724, S. 1, der indes mit seiner Formulierung von der „kommunalen Familie“ gerade jene Entwurfsfassung kommentiert, die nicht Verfassungstext geworden ist.

³⁸ LT NW-Drs. 13/5515, S. 22.

³⁹ Siehe auch *Schink* (oben Fn. 16), NWVBl. 2005, S. 85 (88).

⁴⁰ Formulierung bei *Schoch* (oben Fn. 10), S. 411 (424).

⁴¹ Begriff etwa bei *Schoch* (oben Fn. 10), S. 414 (418 f.); siehe auch a. a. O., S. 424: „Die staatliche Kostenerstattung muß [...] finanzkraftunabhängig erfolgen und der kommunalindividuellen Schutzrichtung des Konnexitätsprinzips Rechnung tragen“; übereinstimmend (u. a.) *Henneke/Vorbach*, Anwendungsrelevanz des strikten Konnexitätsprinzips am Beispiel des AG-BSHG Bbg, LKV 2002, 297 (301).

⁴² Dies wird aber suggeriert von *Brems* (oben Fn. 12), S. 315.

⁴³ VerFG BB, LKV 2002, 323 ff.; ebenso für Art. 83 Abs. 3 Satz 2 LV BY: *Gallwas* (oben Fn. 13), S. 677 (683). – Auch der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat sich dieser Auffassung bei der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips in Art. 49 Abs. 5 LV RP ausdrücklich angeschlossen; siehe LT RP-Drs. 14/3016, S. 3, und dazu *Worms* (oben Fn. 4), DÖV 2008, 353 (361).

⁴⁴ So ausdrücklich Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses, LT NW-Drs. 13/ 5515, S. 23.

⁴⁵ Zur korrespondierenden Anspruchsposition der Gemeinden und Gemeindeverbände siehe hier nur *Gallwas* (oben Fn. 13), S. 677 (686): „Art. 83 Abs. 3 LV BY begünstigt die Kommunen und ist dem Schutz ihrer Finanzhoheit und damit ihrem Selbstverwaltungsrecht zu dienen bestimmt. Damit sind die Voraussetzungen eines subjektiven Rechts erfüllt“.

⁴⁶ Zum Transparenzgebot als unabdingbarer Voraussetzung siehe auch *Schoch* (oben Fn. 24), VBIBW 2006, 122 (126).

gabenübertragung bei den Kommunen verursachten notwendigen Kosten und gegebenenfalls ihre Beeinflussbarkeit durch die Kommunen zugrunde liegen. [...] Art. 97 Abs. 3 NF LV verlangt vom Gesetzgeber, im Gesetzgebungsverfahren eine *eigene* Prognoseentscheidung zu treffen beziehungsweise – bei Rückgriff auf anderweitige Erkenntnisse – eine eigenständige Überprüfung ihrer Übertragbarkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vorzunehmen und verpflichtet ihn diesbezüglich zu prozeduraler Sorgfalt. Diese Prognoseunterscheidung unterliegt der verfassungsrechtlichen Kontrolle, welche ihrerseits von der Art und gegebenenfalls den Besonderheiten der in Betracht zu ziehenden Umstände, den Möglichkeiten und Schwierigkeiten ihrer Prognostizierung und der Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter abhängt. [...] Erforderlich ist [...] eine gründliche gesetzgeberische Befassung mit den tatsächlichen Grundlagen der Prognoseentscheidung unter Ausschöpfung der zugänglichen Erkenntnisquellen bei Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen situationsgerecht ausschöpft und die voraussichtlichen Auswirkungen der Regelung so zuverlässig wie angesichts der Komplexität des jeweils zu regelnden Sachverhalts nur möglich abgeschätzt hat. Hierbei muss er realistisch einschätzen, ob und inwieweit die Gemeinden und Gemeindeverbände rechtlich und wirtschaftlich imstande sind, die bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten durch eigenverantwortliches

Handeln zu beeinflussen. [...] Gestaltungsspielräume und Kostensenkungspotenziale bei den kommunalen Selbstverwaltungsträgern dürfen nicht abstrakt und gleichsam ‚ins Blaue hinein‘ vorausgesetzt werden, sondern müssen im Einklang mit den tatsächlichen Gegebenheiten stehen. Besonderheiten ist angemessen Rechnung zu tragen.⁴⁷

Erst eine derartige Vorgaben beachtende, transparente und objektivierbare Kriterien folgende Mehrbelastungsanalyse ermöglicht jene angemessene verfassungsgerichtliche Kontrolle, die ihrerseits unabdingbar für die materielle Verfassungsgarantie eines entsprechenden finanziellen Ausgleichs ist. Dem entspricht es, dass die Landesverfassungsgerichtsbarkeit in den zurückliegenden Jahren mehrfach mit Nachdruck Anforderungen an die Erkennbarkeit und Nachprüfbarkeit der Kostendeckungsberechnung gestellt hat, um dem Konnexitätsprinzip in seinem materiellen Gehalt Geltung zu verschaffen.⁴⁸

(2) Realitätsadäquate Typisierungen und Pauschalierungen

Nach Art. 78 Abs. 3 Satz 3 LV NW soll der Aufwendersatz pauschaliert geleistet werden. Mit dieser Formulierung greift der nordrhein-westfälische Verfassungsgesetzgeber die weithin konsentiertere Auffassung auf, dass der Mehrbelastungsausgleich keine „auf den Pfennig genaue“ Abrechnung verlangt.⁴⁹ Insoweit begegnet die im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Einschätzung keinen Bedenken, dass eine im Wege einer Spitzabrechnung ermittelte Mehrbelastung jeder einzelnen von der Aufgabenübertragung betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft im Blick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht geboten ist.⁵⁰

Vor diesem Hintergrund sind Pauschalierungen und Typisierungen durchaus sinnvoll, aber ihrerseits keineswegs unbegrenzt zulässig.⁵¹ Der Gesetzgeber mag insoweit auf generelle Erfahrungswerte und belastbare statistische Daten zurückgreifen können. Gleichwohl müssen diese dem *Gebot der Realitätsadäquanz* Genüge tun, das heißt die je betroffenen Lebensbereiche auch in ihren organisationsstrukturellen und personellen Prägungen hinreichend abbilden. Pauschalierungen und Typisierungen liegen jedenfalls dann jenseits der verfassungsrechtlich durch das Gebot des entsprechenden finanziellen Ausgleichs markierten Grenze, wenn „nicht mehr für jede einzelne betroffene Kommune die realistische und nicht nur theoretische Möglichkeit besteht, durch zumutbare eigene Anstrengungen zu einem vollständigen Mehrbelastungsausgleich zu kommen“.⁵²

III. Die Kommunalisierung der Versorgungs- und Umweltverwaltung NW als erste große Bewährungsprobe für das finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip

Ein kurzer Blick sei an dieser Stelle auf die Belastungsausgleichsregelungen im Zuge der Kommunalisierung der Versorgungs- und Umweltverwaltung in Nordrhein-Westfalen geworfen. Dass insoweit die Tatbestandsvoraussetzungen zu Art. 78 Abs. 3 LV NW erfüllt sind, lässt sich nicht bestreiten. Auch die der Verwaltungsstrukturreform zugrunde liegende Maxime „Personal folgt der Aufgabe“ vermag an dieser Feststellung nichts zu ändern. Die „Zuweisung“ von Personal – sei es die Überleitung von Beamten, die im Übrigen die Folge einer legislativen Kompetenzerweiterung des Landes ist, sei es die Gestellung der Tarifbeschäftigten – kann Bedeutung für die Rechtsfolgen der Konnexitätsprinzipien haben, ändert aber nichts daran, dass die Aufgabenübertragung als solche eine wesentliche Belastung für die davon betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften darstellt.⁵³

Legt man die vorstehend skizzierten verfassungsrechtlichen Maßstäbe des nordrhein-westfälischen Konnexitätsprinzips einer Analyse der Belastungsausgleichsregelungen der Kommunalisierungsgesetze zugrunde, so erweisen sich diese in doppelter Hinsicht als defizitär.

1. Mangelnde Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Kostenfolgeabschätzung

In formeller Hinsicht sind deutliche Mängel im Prozess der Kostenfolgeabschätzung zu erkennen, die zu Lasten der verfassungsrechtlichen Direktiven der Transparenz und Realitätsadäquanz gehen. Dies gilt beispielsweise für die Berechnung des Personalaufwands ebenso wie für die degressive Ausgestaltung der Landeszuweisungen nach Maßgabe eines so genannten optimierten Stellenbedarfs. Belastbare Daten vermag das Land für die mit der degressiven Staffelung einhergehende Annahme einer beachtlichen Rationalisierungs- und Synergiereserve nicht zu präsentieren.⁵⁴ In diesem Zusammenhang drängt sich im Übrigen die Frage nachgerade auf, warum diese Reserven nicht bereits bislang genutzt worden sind beziehungsweise warum sie nunmehr bei einer weitgehenden Kommunalisierung der Versorgungs- und Umweltverwaltung geschöpft werden sollen. Hier wählt der nordrhein-westfälische Gesetzgeber ein Vorgehen, das das Brandenburgische Verfassungsgericht als verfassungswidrig gerügt hat, nämlich Kostensenkungspotenziale „abstrakt und

⁴⁷ So VerfG BB, LKV 2002, 323 (325); vgl. auch VerfGH SN, LKV 2001, S. 223 (225 ff.), auf den das VerfG BB mehrfach Bezug nimmt.

⁴⁸ Grundlegend StGH NI, DVBl. 1995, 1175 (1177); DVBl. 1998, 185 (186); NdsVBl. 2001, 184 (185); dem im Wesentlichen folgend VerfG BB, LKV 1998, 195 (196) und LKV 2002, 323 (326); VerfGH SN, SächsVBl. 2001, 61 (62, 65); LVerfG ST, DVBl. 1998, 1288 (1289); NVwZ-RR 1999, S. 393 (395) sowie 464 (465); LKV 2005, 218 (219); VerfGH TH, ThürVBl. 2005, 228 (233).

⁴⁹ Siehe etwa VerfG BB, LKV 2002, 323 (325 f.); Gallwas (oben Fn. 13), S. 677 (683).

⁵⁰ Siehe LT NW-Drs. 13/5515, S. 21.

⁵¹ Gallwas (oben Fn. 13), S. 677 (682), hebt zu Recht hervor, dass es für die grundsätzlich zulässige Pauschalierung des Kostenersatzes „letztlich nur einen sehr begrenzten Spielraum“ gibt.

⁵² So zu Recht Gallwas (oben Fn. 13), S. 677 (683) unter Bezugnahme auf VerfG BB, DÖV 2002, 522 (523).

⁵³ Dazu Höfling, Konnexitätsprinzip und Verwaltungsstrukturreform in NRW, Der Städtetag 2008, 17 ff.

⁵⁴ Immerhin sinkt für den gesamten Bereich der Versorgungsverwaltung der Belastungsausgleich von mehr als 32 Millionen Euro in den Jahren 2008 und 2009 auf lediglich noch etwas über 24 Millionen Euro im Jahre 2014.

gleichsam ‚ins Blaue hinein‘“ vorzusetzen.⁵⁵

Unzureichend sind auch die Ermittlungen zu den Personalkosten pro Vollzeitstelle beziehungsweise zur Sachkostenpauschale. Zwar ermöglicht § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG NW es dem Gesetzgeber, den Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz entweder mit einem pauschalen Zuschlag in Höhe von zehn Prozent auf den Personalaufwand oder mit einer Sachkostenpauschale zu veranschlagen. Doch bedeutet die Einräumung dieser Alternative keineswegs ein freies Entscheidungsermessen. Die Kostenfolgenabschätzung muss vielmehr von Verfassungs wegen dem Gebot der Realitätsadäquanz entsprechen. Hier lassen nun die Darlegungen zur Kostenfolgenabschätzung völlig vermissen, welche Sachkosten nach Vorstellung des Landes mit der Sachkostenpauschale überhaupt abzugelten sind und ob diese mit dem pauschalierten Zuschlag auch angemessen aufgefangen werden. Dieser Mangel fällt umso stärker ins Gewicht, als einschlägige Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) vorliegen, wonach eine jährliche Pauschale in Höhe von 15.600 Euro in Ansatz zu bringen ist.⁵⁶ Eine Auseinsetzung mit diesen belastbaren Daten fehlt.

2. Verstoß gegen das Gebot eines kommunalindividuellen Vollkostenausgleichs

Die Belastungsausgleichsregelungen bleiben darüber hinaus auch in materieller Hinsicht weit hinter dem verfassungsrechtlich gebotenen kommunalindividuellen Vollkostenausgleich zurück. Auch hier seien nur einige ausgewählte Problempunkte genannt:

- Auch wenn man Personalüberlassungen grundsätzlich als ausgleichsrelevante Maßnahmen qualifiziert, kann insoweit von einem „entsprechenden finanziellen Ausgleich“ nur dann und insoweit die Rede sein, als den betroffenen kommunalen

Gebietskörperschaften rechtswirksam und rechtsbeständig geeignetes Personal zur Verfügung gestellt wird. Hiervon kann indes – wie zahlreiche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen der letzten Monate belegen – kaum die Rede sein.⁵⁷

- Als eine deutliche und unzulässige Relativierung des Anspruchs auf kommunalindividuellen Vollkostenersatz erweist sich auch die Regelung zum so genannten Nachersatz (siehe für die Versorgungsverwaltung Art. 1 § 23 Abs. 7 des Zweiten Behördenstruktur-Straffungsgesetzes). Sie führt dazu, dass in den erfassten Personalkonstellationen bereits ab 2008 der – seinerseits auf durchgreifende Bedenken stoßende – optimierte Stellenbedarf greift. Gerade in der besonders arbeits- und koordinierungsintensiven Anfangsphase der kommunalen Aufgabenerfüllung bedeutet die Verweigerung von Nachersatz beziehungsweise dessen Finanzierung eine erhebliche Mehrbelastung der betroffenen Kommunen.
- Auf durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken stößt auch die Weigerung des Gesetzgebers, Verwaltungsgemeinkosten (siehe § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 KonnexAG NW) zu erstatten. Es liegt nämlich auf der Hand, dass die mit der Planung, Steuerung und Kontrolle befassten Stellen innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaften ihren Aufgabenbereich zwangsläufig inhaltlich und personell ausweiten und mehr Leitungsverantwortung übernehmen müssen. Hieraus resultiert erheblicher zusätzlicher Aufwand nicht nur für das Leitungspersonal, sondern auch für die Haupt- und Personalämter beziehungsweise die Kammereien der neuen Aufgabenträger.

IV. Schlussbemerkungen

Es besteht also – wie bereits diese wenigen Beispiele zeigen – erheblicher Nachbesserungsbedarf, den – so ist zu hoffen, der Ver-

fassungsgerichtshof demnächst verbindlich konkretisieren wird. Die Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 LV NW (i. V. m. dem KonnexAG NW) bietet ihm dafür jedenfalls das verfassungsrechtliche Argumentationsarsenal. Doch lenken wir am Ende den Blick auch einmal über das landesinterne Verbundsystem hinaus auf die Komplexität des Mehrebenensystems von EU, Bund, Ländern und Gemeinden. Hier hat zwar die so genannte Föderalismusreform I mit der Änderung der Art. 84 Abs. 1 und 85 Abs. 1 GG der Möglichkeit eines unmittelbaren Aufgabendurchgriffs des Bundes auf die kommunale Ebene einen Riegel vorgeschoben. Doch bleibt aufmerksam zu beobachten, ob nicht Mehrbelastungen der kommunalen Gebietskörperschaften durch „mittelbare“ Bundesingerenzen bewirkt werden (erinnert sei an die Diskussion zur Kindertagesbetreuung). Wenn und soweit mit derartigen Konstellationen die normative Direktionskraft der Landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsgrundsätze erschöpft sein sollte, stellt sich umso nachdrücklicher die Frage nach der Finanzierungsverantwortung für derartige Kostenverursachungen. Denn auch insoweit gilt, wie Paul Kirchhof vor einiger Zeit formuliert hat, dass „Aufgabenzuweisung bei gleichzeitiger Verarmung [...] das Gegenteil von Autonomie“ ist.⁵⁸

⁵⁵ Siehe dazu VerfG BB, LKV 2002, 323 (325).

⁵⁶ Siehe dazu KGSt, Bericht 6/2005, S. 13.

⁵⁷ Näher hierzu Höfling, (Verfassungs-)Rechtsfragen der Kommunalisierung der Versorgungs- und Umweltverwaltung in Nordrhein-Westfalen, Rechtsgutachten im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, 2008, passim.

⁵⁸ Siehe P. Kirchhof, Die Reform der kommunalen Finanzausstattung, NJW 2002, 1549 (1549).



Diskussionszusammenfassung

Von Carsten Lund, Wissenschaftlicher Referent am Freiherr-vom-Stein-Institut

An die Vorträge schloss sich eine Diskussion unter der Leitung von Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, an.

Kreisdirektor Martin Richter, Kreis Mettmann, sprach die bei der Reform von Umwelt- und Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Konnexitätsberechnungen an. Er unterstrich, dass die zugrunde liegenden Eckdaten nachgebessert werden müssten. Klein ergänzte, rechtliche Schwierigkeiten ergäben sich insbesondere dort, wo das Land statt eines finanziellen Ausgleichs Personal auf die Kommunen überleite. Ministerialdirigent Hartmut Beuß, Abteilungsleiter im Innenministerium

dem Beratungsbericht (Landtags-Vorlage 14/1028) veranschauliche die Unzulänglichkeit der bisherigen Berechnungen. Weiter führte Höfling aus, die jetzige Reform sei der erste und wahrscheinlich letzte große Anwendungsfall des Konnexitätsprinzips. Daher sei es wichtig, mit der bevorstehenden Kommunalverfassungsbeschwerde die Streitfragen durch den nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof klären zu lassen; mit einem Urteil könne im Laufe des Jahres 2009 gerechnet werden. Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, betonte die Bedeutung einvernehmlicher Lösungen von Land und Kommunen. Er sehe die Reform der Umwelt- und Versorgungsverwaltung nicht als letzten großen Streitfall. Als Beispiel nannte Oebbecke mögliche Umstrukturierungen im Schulbereich. Beuß wies darauf hin, dass das Konnexitätsprinzip seines Erachtens nicht gedacht sei für so einschneidende Veränderungen wie im Zuge der aktuellen Reform. Oebbecke entgegnete, bei Einführung des strikten Konnexitätsprinzips sei absehbar gewesen, dass vergleichbare Veränderungen kommen würden.

ckend gegenüber einer Kommunalisierung wirken könnte. Oebbecke bejahte das. Messal entgegnete, das Konnexitätsprinzip habe



Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

das Kostenbewusstsein in den Fachressorts gesteigert; eine Abschreckungswirkung ließe sich gleichwohl bislang nicht feststellen.



Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts

des Landes Nordrhein-Westfalen, verteidigte die Berechnungen. Man habe sich für eine Herabzonung entschieden, um Bürgernähe zu schaffen, nicht um eine Effizienzrendite auf Kosten der Kommunen zu erzielen. Er fragte Höfling, wie dessen Forderung nach einem Vollkostenausgleich ohne „Spitzabrechnung“ nachzukommen sei. Höfling antwortete – unter Hinweis auf die entsprechende Rechtsprechung des brandenburgischen Verfassungsgerichts (DÖV 2002, 522 [523 f.]) –, dass Art. 78 Abs. 3 Verf. NRW eine Pauschalierung des Kostenausgleichs vorsehe. Diese müsse jedoch der tatsächlich entstehenden Kostenlast gerecht werden. Schon die fehlende Beachtung der Darlegungen des Landesrechnungshofs in sei-

nem Beratungsbericht (Landtags-Vorlage 14/1028) veranschauliche die Unzulänglichkeit der bisherigen Berechnungen. Weiter führte Höfling aus, die jetzige Reform sei der erste und wahrscheinlich letzte große Anwendungsfall des Konnexitätsprinzips. Daher sei es wichtig, mit der bevorstehenden Kommunalverfassungsbeschwerde die Streitfragen durch den nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof klären zu lassen; mit einem Urteil könne im Laufe des Jahres 2009 gerechnet werden. Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, betonte die Bedeutung einvernehmlicher Lösungen von Land und Kommunen. Er sehe die Reform der Umwelt- und Versorgungsverwaltung nicht als letzten großen Streitfall. Als Beispiel nannte Oebbecke mögliche Umstrukturierungen im Schulbereich. Beuß wies darauf hin, dass das Konnexitätsprinzip seines Erachtens nicht gedacht sei für so einschneidende Veränderungen wie im Zuge der aktuellen Reform. Oebbecke entgegnete, bei Einführung des strikten Konnexitätsprinzips sei absehbar gewesen, dass vergleichbare Veränderungen kommen würden.



Gut besucht: Am Konnexitätsprinzip zeigten sich viele interessiert.

Beigeordneter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, fragte hingegen, ob das geforderte aufwendige Prozedere abschre-

Die vorgesehene Abstimmung zwischen Land und Kommunen würde schnell erfolgen, nämlich zwischen erster und zweiter

Kabinettsbefassung. Dabei komme es zu keiner Benachteiligung der Kommunen. Viele Landtagsabgeordnete stünden auch in kommunaler Verantwortung und würden auf die Wahrung kommunaler Interessen achten. Zum Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips stellte Beuß klar, dass selbstverständlich auch die Übertragung seit jeher staatlicher Aufgaben ein Anwendungsfall des Konnexitätsprinzips sei. Messal ergänzte, dass es allerdings nur greife, wenn eine Aufgabenübertragung durch das Land erfolge. Daran fehle es, wenn Verfassungsrecht eine örtliche Aufgabenerfüllung gebiete. Prof. Dr. Dirk Ehlers, Vorstandsmitglied des

Freiherr-vom-Stein-Instituts, betonte die Bedeutung des Tatbestands des Konnexitätsprinzips, auch wenn gegenwärtig eher die Rechtsfolgenseite strittig sei. Ob ein Anwendungsfall des Konnexitätsprinzips vorliege, hänge wegen des Verbots eines Durchgriffs des Bundes auf die Kommunen in Art. 84 Abs. 1 Satz 7 und 85 Abs. 1 Satz 2 GG auch von Art. 125a Abs. 1 GG ab. Diese Norm könnte unter Einfluss der landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzipien auszulegen sein. Höfling ergänzte, dass ebenso ein bundesrechtlicher Einfluss auf das Landesrecht möglich sei. Er gab zu Bedenken, ob – mit Belastungsausgleich – Aus-

nahmen vom Verbot des Bundesdurchgriffs vorzusehen seien.

Abschließend sprach Ehlers das Spannungsverhältnis von Konnexität und kommunaler Selbstverwaltung an. Er brachte dieses auf die Formeln „Wer bestellt, bezahlt“ und „Wer bezahlt, bestimmt“. Höfling erwiderte, die Kommunen müssten überlegen, worauf sie sich einlassen. Messal ergänzte, dass auch das Land sich dies überlegen müsse, insbesondere könne es eine einmal übertragene Aufgabe nicht ohne Weiteres zurückholen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 00.20.04

Das Porträt: Hans-Willi Körfges, Kommunalpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion in Nordrhein-Westfalen

Hans-Willi Körfges wollte eigentlich niemals Berufspolitiker werden. Das hatte er seinerzeit sogar seiner Ehefrau fest versprochen. Warum er diesen Weg dann schließlich doch einschlug und was ihn momentan thematisch bewegt, verriet er im Gespräch mit LKT-Pressereferent Boris Zaffarana.

EILDienst: Was halten Sie eigentlich von den Kreisen? Welche Bedeutung haben Kreise für Sie?

Körfges: Ich bin sicher, dass Kreise unverzichtbar für die kommunale Selbstverwaltung sind. Viele Aufgaben im kreisangehörigen Raum müssen gebündelt werden, weil sie in einigen Bereichen auf Gemeindeebene überhaupt nicht bewerkstelligt werden können. Auf der Ebene der Kreise werden sie gut und verantwortungsvoll durchgeführt.

Die Landesregierung hat einige Reformen auf den Weg gebracht, die auch und vor allem die Kreise betroffen haben und weiterhin betreffen – etwa die Änderung der Kommunalverfassung oder die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, aber natürlich auch die Kommunalisierungen der Versorgungs- und der Umweltverwaltung. Wie positionieren Sie sich heute zu den Reformen, nachdem Sie zunächst ja erhebliche Vorbehalte hatten?

Ich bin weiterhin kritisch bei wesentlichen Teilen dieser angeblichen Reformen. Das gilt insbesondere im Bereich Bürokratieabbau: Ich halte die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens für einen eklatanten Fehler. Damit sind mehr Probleme geschaffen als gelöst worden. Die Möglichkeiten für eine Verwaltung, kleine Fehler kostengünstig und kurzfristig innerhalb des Widerspruchsverfahrens zu korrigieren, sind weg. Prinzipiell bin ich bei der Kommunalisierung von Aufgaben der Auffassung, dass man anpassen muss, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten.

Die Reformen sind von den Kreisen ja durchweg gut bewältigt worden – und dies trotz mancher Schwierigkeiten, zum Beispiel beim Personalübergang, beim Belastungsausgleich oder bei der EDV. Wurden da bei der Planung durch das Land Fehler gemacht, die in der Zukunft verhindert werden könnten?



Hans-Willi Körfges

Die Landesregierung tut sich mit dem Konnexitätsgrundsatz in den Bereichen Versorgungs- und Umweltverwaltung sehr schwer. Da hätte viel sauberer überlegt werden müssen, wie man sich – bezogen auf Kosten

des Personalübergangs und so weiter – tatsächlich einigt. Es darf letztlich nicht der Eindruck entstehen, dass es eigentlich gar nicht um eine optimale Aufgabenerfüllung, sondern eher um die Übertragung von Kosten auf eine andere Ebene geht. Das hat einen sehr schalen Beigeschmack. Bei der Änderung der Gemeindeordnung bin ich weiterhin höchst skeptisch in Bezug auf die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen. Ich glaube, wir haben da eine sehr schlechte Veränderung der gesetzlichen Grundlagen hinnehmen müssen. Im Bereich des § 107 haben wir jetzt die schärfste Vorschrift aller Bundesländer. Und es wird sich auf Dauer herausstellen, dass Kommunen in ihrer Leistungsfähigkeit dadurch ganz erheblich eingeschränkt werden. Das wird ja auch in anderen Bereichen so fortgesetzt: Beim Sparkassengesetz gibt es eine ganze Reihe von Parallelen dazu. Insgesamt ist es so, dass ich bezogen auf die Kommunalfreundlichkeit der gegenwärtigen Landesregierung kein gutes Zeugnis ausstellen kann. Es sind viele Fehler gemacht geworden. Ich gehe sogar so weit zu behaupten, dass einige Dinge ganz bewusst zu Lasten der Kommunen verschoben worden sind: Die kommunalen Finanzen sind ohnehin stark angespannt. Trotzdem wird ihnen bei der Grunderwerbsteuer, beim Elternbeitragsdefizitausgleich oder bei der Krankenhausfinanzierung erheblich in die Tasche gegriffen – mit der Begründung, dass ein besonderer Konsolidierungsbetrag von unseren Kommunen zu verlangen sei. Auf diese Weise entschuldete sich das Land auf Kosten der kommunalen Familie. Und das kann man insgesamt nicht hinnehmen.

Was sind denn aus Ihrer Sicht die nächsten prioritären Handlungsbedarfe zur Modernisierung der Verwaltungsstrukturen in NRW?

Wir Sozialdemokraten hätten die Reformen schon ganz anders angefangen: Man muss zunächst überlegen, welche Aufgaben wo und wie am besten gemacht werden. Vieles ist von der Landesregierung sehr unsystematisch und aus reiner Effekthascherei gemacht worden. Man kann sicherlich bei jeder Aufgabe prüfen, ob sie sich nicht prinzipiell zur Kommunalisierung eignet. Es gibt allerdings zwei Bedingungen, die ich als Landes- und als Kommunalpolitiker dann jedoch erfüllt haben möchte: Zum einen muss es für die Bürgerinnen und Bürger qualitativ und auch kostenmäßig zu einer Verbesserung kommen. Und zum anderen dürfen die Kommunen am Ende nicht diejenigen sein, die im wahrsten Sinne des Wortes die Zeche zahlen müssen.

Wie könnte oder besser sollte denn künftig die Aufgabenverteilung zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden ausgestaltet werden? Soll das freie Spiel der Kräfte gelten im Rahmen des gestuften Aufgabenmodells? Oder gebieten die neuen Entwicklungen beim demographischen Wandel und beim Zwang zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung neue Überlegungen?

Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir durch die Veränderung der Schwellenwerte zu einer prinzipiellen Änderung der Aufgabenverteilung kommen werden oder kommen sollten. Die Zuständigkeiten sind überall dort gut aufgehoben, wo die Bürgerinnen und Bürger auch den größtmöglichen Nutzen haben. Also alles, was eine Gemeinde aus eigener Kraft machen kann, ist dort auch gut angesiedelt. Aber beispielsweise in solchen Bereichen wie der Jugendhilfe oder besser sogar dem gesamten Sozialbereich, dem gesamte Schulbereich sind Kreise unverzichtbar. Generell sehe ich keinen großen Handlungsbedarf, im Augenblick eine weitere Neujustierung vorzunehmen. Was die Zukunft bringt, werden wir sehen. Bezogen auf die immensen Auswirkungen des demographischen Wandels bin ich allerdings skeptisch, wenn ich sehe, was sich in den letzten 15 Jahren aufgrund von Vorhersagen ergeben hat. Wir werden wohl wenig Problemdruck durch den demographischen Wandel bekommen. Ich gehe eher davon aus, dass es mehr Spielräume und größere Chancen gibt. Dies wiederum spricht natürlich in vielen Bereichen eher für eine Bündelung als für eine Verstreuung von Aufgaben und Zuständigkeiten.

Sollte es aus Sicht Ihrer Fraktion künftig drei Regionalpräsidien anstelle von fünf Be-

zirksregierungen und zwei Landschaftsverbänden geben?

Ich glaube, wir sind gut aufgestellt, wenn wir staatliche Verwaltung und kommunale Selbstverwaltung voneinander getrennt halten. Deshalb kann die SPD den Gedanken eines Zusammenlegens kommunaler und staatlicher Verwaltung nicht nachvollziehen. Wir halten das für falsch, mit Regionalpräsidien die Aufgaben von Landschaftsverbänden und Bezirksregierungen zu verknüpfen.

Wie ist Ihr Standpunkt zur Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie?

Er sollte auf jeden Fall im kommunalen Bereich verortet werden. Ich bin sehr froh darüber, dass sich die Erkenntnis, dass Kräfte im Bereich der Kommunen gebündelt werden müssen, durchsetzt. Ich bin durchaus dafür, zum Beispiel die Kammern mit einzubeziehen. Aber der Ansprechpartner muss nach meiner Meinung der kommunale Bereich sein, weil da alle Zuständigkeiten zusammenlaufen. Und aus Sicht des Bürgers ist auf dieser Ebene auch wirklich etwas zu regeln und zu entscheiden. Insbesondere, wenn es um wirtschaftliche Ansiedlung und ähnliche Fragen geht, geht es ja immer darum, wer tatsächlich entscheidungskompetent ist. Und da ist die kommunale Ebene für mich die, auf die es ankommt.

Reden wir einmal über Geld: Das ifo-Institut hat bekanntlich eine Analyse zum kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Wie bewerten Sie dieses Gutachten?

Man könnte leger formulieren: Im Westen nichts Neues. Aber im Ernst: Ich glaube nicht, dass das ifo-Gutachten große Überraschungen in sich birgt. Es gibt zwei, drei Punkte, über die man diskutieren muss. Im Wesentlichen ist die bisherige Systematik nach dem Gutachten bestätigt. Wir müssen uns über die Frage unterhalten, wie man nachhaltig finanz- und strukturschwachen Kommunen hilft. Die Frage, ob das innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs passiert, muss man sicherlich diskutieren. Das ist nichts, was die Kommunen alleine untereinander regeln können. Da muss sich vielmehr auch die staatliche Ebene einbringen. Darüber hinaus halte ich es für sehr diskussionswürdig, die demographischen Entwicklungen auch in den Bereich mit einzubeziehen. Da hat das ifo-Institut ja ein paar Hinweise geliefert. Damit werden wir uns in der Fraktion und im Landtag auch sehr ausführlich beschäftigen. Ich bin der Meinung, dass Gründlichkeit vor Schnellig-

keit gehen muss. Wir müssen uns über die Fraktionsgrenzen hinaus und zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden Gedanken machen, welche Konsequenzen wir genau aus diesem Gutachten ziehen.

Wie steht Ihre Fraktion zur Notwendigkeit eines Flächenansatzes, den alle anderen Flächenländer bei der Berechnung des Finanzausgleichs berücksichtigen, auch für NRW?

Das ist ein sehr interessanter Punkt, über den sicherlich diskutiert werden muss.

Nach den Vorstellungen des Gutachters sollen einige Berechnungsgrundlagen modifiziert oder gar völlig verändert werden. Im Großen und Ganzen stünden die Kommunen aber – wenn man das einmal so salopp zusammenfassen möchte – finanziell gut da und es müsse kaum etwas Gravierendes verändert werden. Das sehen die Kreise etwas anders. Sie auch?

Die Tatsache, dass keine wesentliche Änderung an der Systematik vorgeschlagen wird, darf man nicht dazu missbrauchen, sich auf den Standpunkt zu stellen, es sei alles in Ordnung. Wir leiden alle an einer sehr unterschiedlichen finanziellen Situation. Es gibt sehr viele Kreise, Städte und Gemeinden, die aus eigener Kraft ihre strukturellen Probleme nicht bewältigen können. Das kann man allgemein beklagen. Nur kommt man damit nicht weiter. Wir werden uns überlegen müssen, da grundsätzlich etwas zu ändern. Ob das im Rahmen der Schlüsselzuweisungen möglich ist, wage ich zu bezweifeln. Das wäre ja nur ein Umverteilen innerhalb der kommunalen Familie. Man muss eher zu einem System kommen, in dem die Kommunen, die ernsthaft versuchen, sich zu konsolidieren, dafür auch einen entsprechenden Bonus bekommen und in dem Strukturen dadurch verbessert werden, dass man die Kommunen von den immensen Zins- und Tilgungsbelastungen insbesondere im Bereich der Kassenkredite ein wenig befreit.

Um viel Geld geht es auch bei der kommunalen Beteiligung an den finanziellen Lasten des Landes infolge der Deutschen Einheit. Das so genannte Lenk-Gutachten konstatiert, die Kommunen hätten sich zu wenig finanziell beteiligt. Es steht damit im krassen Widerspruch zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs, das eine Rückzahlung zu viel gezahlter Gelder vorgeschrieben hat. Das passt nicht wirklich zusammen, oder?

Richtig. Ich halte das Lenk-Gutachten auch für völlig unbrauchbar, um die vom Verfassungsgerichtshof festgestellte Rechtsposition der Kommunen, die geklagt hatten, zu erschüttern. Das Gutachten wird von der

Landesregierung als taktisches Instrument benutzt, um mit den Kommunen zu verhandeln. Die Kommunen sollten sich aber an dieser Stelle nicht ins Boxhorn jagen lassen.

Die Hauptkritik am Lenk-Gutachten ist, dass dort mit hypothetischen Berechnungen und fiktiven, nicht belastbaren Annahmen und Szenarien gearbeitet wird. Einem – das Land und die Kommunen bindenden – Gerichtsurteil steht also ein Gutachten mit exakt den gewünschten Ergebnissen des Auftraggebers entgegen. Wie wollen Sie damit umgehen?

Die Grundannahme im Lenk-Gutachten, „wir stellen uns jetzt einmal vor, die Deutsche Einheit hätte nicht stattgefunden, gehen dann hin und beziehen in unsere Berechnungen der Landesbelastung den Bund-Länder-Finanzausgleich vollständig mit ein, kommen dann zu einer Überzahlung des Landes“, ist völlig unzulässig. Und neu ist diese Art der Berechnung auch nicht. Sie ist zwar wissenschaftlich-theoretisch sehr interessant, aber praktisch nicht brauchbar für das Land, um sich damit künstlich arm zu rechnen.

Gerade für Sie als Kommunalpolitischen Sprecher könnte dieses Gutachten zum Spagat werden. Schlagen da zwei Herzen in Ihrer Brust?

Ich bin sicherlich dem Landesinteresse verpflichtet. Nordrhein-Westfalen ist ein Land mit starken und leistungsfähigen Kommunen, die unser Land prägen. Ich sehe daher keinen Gegensatz zwischen kommunaler und Landesverantwortung. Im Gegenteil: Es kann dem Land nur dann gut gehen, wenn es auch den Kreisen und Städten in Nordrhein-Westfalen gut geht. Insofern bin ich da auch nicht innerlich zerrissen. Man muss eben auf der Basis einer starken kommunalen Familie versuchen, das Land insgesamt nach vorne zu bringen. Es hat sich bewährt, dass das Land überall da, wo es kommunale Strukturschwierigkeiten ge-

geben hat, darin eine Aufgabe gesehen hat. Insofern kann man das als einheitliche Aufgabe betrachten, sowohl den kommunalen Bereich als auch die Landesinteressen zu vertreten.

Bereuen Sie eigentlich bei der Fülle Ihrer Aufgaben und all der Unwägbarkeiten im Alltagsgeschäft manchmal, Berufspolitiker geworden zu sein?

Es ist eine sehr fordernde Aufgabe. Auf der anderen Seite sehe ich die Herausforderungen auch als eine spannende und Gewinn bringende Sache. Ich habe mich bewusst dazu entschieden, in die Politik zu gehen. Ich bereue das nicht. Gerade mit der Aufgabe im Bereich von Finanzen und Kommunalpolitik habe ich etwas gefunden, was mich wirklich ausfüllt.

Wie geht denn Ihre Familie mit Ihren – geschätzten – 16-Stunden-Tagen um?

Wir haben familiär eine Reihe von Vereinbarungen getroffen. Ich habe meiner Frau in der Frühphase unserer Beziehung – ich bin seit 1979 verheiratet – versprochen, nicht Berufspolitiker zu werden. Dieses Versprechen habe ich dann gebrochen. Um dann aber meine Aufgaben in der Familie nicht ganz zu vernachlässigen, haben wir uns gewisse Freiräume, die für die Familie sind – wie Urlaube oder auch regelmäßig am Wochenende nichts Politisches zu machen –, geschaffen. Dabei haben wir uns darauf geeinigt, dass wir uns dann als Familie durch nichts und niemanden stören lassen.

Was machen Sie zum Ausgleich einer harten Arbeitswoche? Bleibt Ihnen überhaupt Zeit für irgendwelche Hobbys?

Ich laufe regelmäßig. Ich bin mindestens drei Mal in der Woche morgens früh oder abends, manchmal auch mittags, unterwegs. Ich bin begeisterter Theater-Besucher. Wann immer ich Zeit habe, schaue ich mir gerne Opern an. Ich koche zu Hause,

gerne und regelmäßig, habe darüber hinaus eine große Leidenschaft für Fußball; ich bin Mönchengladbacher und seit vielen Jahren Inhaber einer Stehplatz-Dauerkarte. Wir haben einen Hund, mit dem wir uns regelmäßig beschäftigen. Unsere Kinder sind in einem Alter, in dem sie ihre Eltern zwar noch brauchen, aber eben nicht mehr so intensiv. Insofern habe ich schon eine ganze Reihe von Punkten, durch die ich dann durchaus völlig von der Politik abschalte.

Zur Person:

Hans-Willi Körfges wurde 1954 in Mönchengladbach geboren. Er ist verheiratet und hat drei Kinder. Seit 1984 ist er als selbstständiger Rechtsanwalt tätig. Körfges – der sich selbst als teamfähig, zielstrebig und fleißig, aber auch als aufbrausend, launisch und zynisch bezeichnet – ist seit 1970 Mitglied der SPD. Von 1979 bis 1994 war er Mitglied der Bezirksvertretung in Mönchengladbach-Giesenkirchen und Fraktionssprecher. Von 1984 und 1989 saß er dem dortigen SPD-Ortsverein vor. Daran anschließend bis 1995 und wieder seit August 2000 war beziehungsweise ist er Vorsitzender des SPD-Unterbezirks Mönchengladbach, zwischen Mai 2000 und Dezember 2001 zudem Mitglied im Bezirksvorstand Niederrhein seiner Partei.

Mitglied im SPD-Landesvorstand ist er seit Ende 2001, Präsidiumsmitglied und Kommunalrats-Vorsitzender seit März 2004. Von 1994 bis 2000 war Körfges Mitglied im Rat der Stadt Mönchengladbach und Vorsitzender der SPD-Ratsfraktion. Seit Juni 2000 ist er Landtagsabgeordneter. Dort ist er Sprecher im Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform sowie Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 10.11.04



Im Fokus: Zukunftsweisend – Energiemesse und Energieforum im Kreis Lippe

Von Helmut Diekmann und Olrik Meyer, Kreis Lippe

Ende April 2008 fand eine Energiemesse – Erneuerbare Energien – und das 2. Energieforum in der Lipperlandhalle ein reges Interesse. Auf der Energiemesse haben lokale und regionale Anbieter aus Handel, Handwerk, Gewerbe, Kreditwirtschaft und Stadtwerke ihr Leistungsspektrum rund um erneuerbare Energien und damit den Klimaschutz dargestellt. Eingebunden sind auch die lippischen Berufsschulen, die Fachhochschule, der Landesbetrieb Wald und Holz und die Schornsteinfeger.

Bei deutlich steigenden Preisen für den Bezug von Strom und der Erzeugung von Wärme ist ein reges Interesse der Bevölkerung vorhanden. Ziel der Veranstaltung ist es, durch Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien langfristig eine positive Entwicklung beim Klimaschutz einzuleiten.

voller Erfolg. Unter der Überschrift „Biomasse – die Zukunft!“ fand ein reger Meinungsaustausch statt. In der Eröffnungsrede zum Energieforum griff der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Eckhard Uhlenberg, die aktuelle Diskussion um die Nutzung von Biomasse für die Energieumwandlung in Konkurrenz zur Nahrungsmittelversorgung auf. Er machte hierbei auf den Unterschied zwischen der Gewinnung von Biotreibstoffen aus Getreide, Mais und Raps und der Bereitstellung von Biostrom als Holz, Holzabfällen oder organischen Abfällen aufmerksam.

Hans-Bernd Hartmann von der Landwirtschaftskammer NRW und Helmut Lamp, Vorsitzender des Bundesverband Bioenergie e.V., stellten in ihren Referaten die Potenziale nachwachsender Rohstoffe dar. Dabei wurden auch die Auswirkungen von

Bioenergiepflanzen auf die Landwirtschaft und Kulturlandschaft diskutiert. Außerdem stellte Anja Nowack vom Umweltbundesamt den Stand der Diskussion um die Novellierung der 1. BImSchV zur Reduktion von Feinstaubemissionen aus Kleinfeuerungsanlagen vor.

Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Kleinanlagen bis zu regionalen Energieversorgungssystemen wurden anhand von Beispielen durch Cornelia Reuther von der EnergieAgentur NRW aufgezeigt. Ein wichtiges Kriterium bei der Wirtschaftlichkeit von Anlagen ist hierbei die Abwärmenutzung, ein Themenschwerpunkt mit dem sich

Hendrik Budach seit langen beschäftigt. Budach stellte im Rahmen seines Vortrages das Funktionsprinzip und die Einsatzmöglichkeiten von Latentwärmespeichern dar. Der Weg zum energieautarken Dorf war Themenschwerpunkt des Vortrages von Henning Vogelsang vom Ingenieurbüro Lesemann, der anhand der Beispiele Jühnde (Kreis Göttingen) und Amelunxen (Kreis Höxter) Möglichkeiten und Probleme darstellte. Neben der technischen Lösung sind hierbei insbesondere die unterschiedlichen Interessen der einzelnen Dorfbewohner zu berücksichtigen. Wie sich im Rahmen des Vortrages und der anschließenden Diskussion zeigte, ist bei der Durchführung solcher Projekte eine externe Begleitung von Beginn an wichtig.

Über weitere Nutzungsmöglichkeiten von Biomasse referierten Seyed Taghi Mohseni, ISO Fassade GmbH, und Dr. Wolfgang Lüke, Shell International Petroleum. Mohseni stellte hierbei eine Dämmplatte auf Basis von Weizenstroh dar, welche neben guten Wärmedämmeigenschaften insbesondere die Rissfestigkeit verbessert. Ein Weg um langfristig den Einsatz von Rohöl zur Erzeugung von Kraftstoffen zu reduzieren ist die Erzeugung von synthetischen Kraftstoffen. Da zur Herstellung von synthetischen Kraftstoffen grundsätzlich alle Kohlenstoffquellen geeignet sind, ist ein langfristiges Ziel auch der Einsatz von Abfällen.

Auch für 2009 gibt es Überlegungen, dass der Kreis Lippe seine Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes durch eine Energiemesse und ein Energieforum weiter ausbaut. Die Messe und das Energieforum haben gezeigt, dass unsere Gesellschaft vor einem tiefgreifenden Wandel in den Bereichen Energieumwandlung, Energienutzung und Energiebedarf im Produktionsprozess steht. Nach der industriellen Revolution steht unsere Gesellschaft am Beginn einer energetischen Revolution. Dem Klimaschutz kann es nur gut tun.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 61.60.01



Die Teilnehmer des Energieforums waren sehr interessiert an dem wichtigen Thema. Vorne links im Bild: Lippes Landrat Friedel Heuwinkel (lks.), neben ihm NRW-Umweltminister Eckhard Uhlenberg

Gleichzeitig wird Beschäftigung und Ausbildung im wachsenden Markt rund um die Energieumwandlung, Energienutzung und Energieverteilung gesichert.

Fazit der Energiemesse: Energieeinsparung realisieren und Energie effizient nutzen, gekoppelt mit erneuerbaren Energieträgern, sind notwendige Forderungen für einen dauerhaften Klimaschutz.

Im Anschluss an die Energiemesse fand am 28.04.2008 ein 2. Energieforum in der Lipperlandhalle statt. Mit 130 Teilnehmern aus nicht nur aus Lippe, sondern aus ganz Nordrhein-Westfalen und den angrenzenden Bundesländern war das Energieforum ein

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Künftige Bundesbeteiligung an Hartz IV: NRW-Kommunen sollen dauerhaft benachteiligt werden

Presseerklärung vom 27. Juni 2008

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) warnt Bund und Land vor den Folgen einer Gesetzesänderung zur künftigen Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Hartz IV. „Mit einem Griff in die Trickkiste will sich der Bund künftig auf Kosten der Kreise und Städte bereichern und so aus der Verantwortung stehlen“, kritisierte Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein heute in Düsseldorf. Der Deutsche Bundestag will den Gesetzentwurf heute abschließend beraten; im Bundesrat ist eine Beratung und Beschlussfassung am 4. Juli 2008 vorgesehen. Der Bund beteiligt sich an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung mit einem Anteil von 28,6 Prozent für NRW. Die Höhe dieser Erstattung wird jährlich angepasst, aber nicht an die Entwicklung der tatsächlichen Gesamtausgaben der Kommunen, sondern orientiert an der Entwicklung der Zahl der so genannten Bedarfsgemeinschaften, also der Hartz-IV-Haushalte. Bund und Länder haben jetzt verabredet, diese –

zeitlich bis 2010 befristete – verfehlte Anpassungsmethode in einem Schnellverfahren dauerhaft gesetzlich festzuschreiben. „Damit lässt der Bund die Kommunen bewusst mit den immensen Kostensteigerungen durch die explodierenden Energie- und Mietnebenkosten alleine“, kritisiert Klein. „Denn die Zahl der Bedarfsgemeinschaften sinkt stetig, während die Mieten und Heizkosten steigen“, rechnet er vor. Allein im letzten Jahr sind die Wohnkosten im Bundeschnitt von 299 auf 320 Euro pro Bedarfsgemeinschaft angestiegen. Dieser Trend wird sich nach einhelliger Meinung fortsetzen. „Durch die Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe sollten die Kommunen ursprünglich entlastet werden. Das Gegenteil jedoch ist immer mehr der Fall: Wir zahlen drauf.“

Für das laufende Jahr führt die Berechnungsweise zu einem finanziellen Verlust der Kommunen in NRW von rund 88 Millionen Euro. „Geld, das dann vor Ort beispielsweise für den Ausbau von Krippenplätzen fehlt“, machte Klein deutlich. Für das kommende Jahr ist mit einem weiteren Rückgang der Bundesbeteiligung in gleicher Höhe zu rechnen. Daneben rügt der Landkreistag eine massi-

ve Benachteiligung der NRW-Kommunen, die durch den Wegfall der Befristung auf Dauer „in Stein gemeißelt“ würde: In 2006 hatte man berechnet, dass angeblich Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg bei der Hartz-IV-Reform größere Verluste gemacht hätten als die anderen Bundesländer. Sie erhielten daher höhere Beteiligungsquoten (38,6 und 32,8). „Das muss dringend überprüft werden“, fordert Klein. Denn in NRW sei aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktlage die Entwicklung seit 2006 schlechter als im Bundesdurchschnitt. Klein: „Bei uns sinken die Hartz-IV-Ausgaben langsamer als im Bundesdurchschnitt. Die Quote für die Bundesbeteiligung wird aber genauso stark abgesenkt wie in den anderen Ländern. Das verschärft die Benachteiligung der NRW-Kommunen. NRW braucht deshalb spätestens jetzt auch eine höhere ‚Sonderquote‘.“ Die Beteiligungsquoten müssten daher regelmäßig überprüft werden, was durch die im Handstreich geplante Entfristung jetzt verhindert werde. „Spätestens der Bundesrat muss die Streichung der Befristung stoppen!“, fordert daher Dr. Martin Klein. Vom Land Nordrhein-Westfalen erwarte er, dass es sich in der Länderkammer entsprechend für die Kommunen in NRW einsetzt.

Hartz-IV-Neuorganisation: Einheitliche Betreuung der Langzeitarbeitslosen sicherstellen

Presseerklärung vom 15. Juli 2008

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) begrüßt den gestrigen Beschluss der Arbeits- und Sozialminister der Länder zur Neuorganisation von Hartz IV. Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein betonte: „Die nun anvisierte Verfassungsänderung, mit der das ARGE-Modell auf rechtlich sichere Füße gestellt werden soll, bedeutet für die Kreise Planungssicherheit. Viele ARGE-Mitarbeiter waren nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts verunsichert, weil sie nicht wus-

sten, wie es nach 2010 weitergehen würde.“ Jetzt sei das von Bundesarbeitsminister Olaf Scholz in die Diskussion gebrachte Modell der „kooperativen Jobcenter“ – mit unterschiedlichen Ansprechpartnern für die Betroffenen nach Vorbild des alten, nicht effektiven Sozialhilferechts aus der Vor-Hartz-Ära – endlich vom Tisch.

„Wichtig ist uns zudem, dass die Minister bei ihrer Sonderkonferenz auch dem bisherigen Optionsmodell eine Bestandsgarantie gegeben haben. Die acht Kreise und zwei kreisfreien Städte in NRW, die ihre Langzeitarbeitslosen äußerst erfolgreich in Eigenregie, ohne die Bundesagentur für Arbeit, betreuen und vermitteln, können also ebenfalls langfristig planen“, erklärte der Verbandschef.

Der Beschluss ermögliche zudem, dass das Optionsmodell zumindest auf Sicht auch für diejenigen Kommunen realisierbar ist, die dies wünschten. Von einer solchen kommunalen Wahlfreiheit würden fast alle Kreise in NRW Gebrauch machen, die zurzeit in ARGEn organisiert sind.

„Die jetzt im Detail auszuarbeitende neue ARGE-Konstruktion muss die Betreuung der betroffenen Menschen aus einer Hand sicherstellen“, unterstrich Klein. „Vor allem sollten die Nachteile der zentralistischen Steuerung der ARGEn durch die Bundesagentur für Arbeit beseitigt werden, die bisher vielfach ein effektives individuelles Fallmanagement mit den dazu erforderlichen dezentralen Gestaltungsspielräumen beeinträchtigt hat.“

Kreise unterstreichen Willen zur alleinigen Betreuung von Langzeitarbeitslosen

Presseerklärung vom 28. Juli 2008

Die Kreise in NRW haben heute noch einmal kommunale Wahlfreiheit bei der Organisation von Hartz IV gefordert. Ihr Auf-

ruf richtet sich dabei insbesondere an die Adresse von Olaf Scholz: Der Bundesarbeitsminister hatte aktuell wieder geäußert, im Zuge der anstehenden Neuorganisation in diesem Bereich lediglich den bundesweit 69 Optionskommunen eine Bestandsgarantie gewähren zu wollen, allerdings keiner weiteren Kommune zu erlauben, Arbeitslo-

sengeld-II-Empfänger in Eigenregie ohne Bundesagentur für Arbeit (BA) zu vermitteln. Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), bekräftigte: „Der jüngste Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz enthält ganz bewusst keine Obergrenzen für Optionskommunen. Neben der nun an-

stehenden Verfassungsänderung, die die Mischverwaltung der heutigen Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und BA, also den ARGEn, auf rechtlich sichere Füße stellen soll, hatten die Länderminister nicht ohne Grund das bewährte rein kommunale Alternativmodell der Option unterstützt. "Es sei nur folgerichtig, wenn deshalb auch über eine Ausweitung diskutiert werde. Jede Kommune, die in Zukunft selbstver-

antwortlich die Option wählen möchte, solle dies auch tun dürfen. „In Nordrhein-Westfalen sind das nahezu sämtliche Kreise“, erläuterte der Verbandschef. Die Erfahrungen, die die momentan zehn Optionskommunen in NRW seit Inkrafttreten von Hartz IV sammeln konnten, und vor allem ihre Erfolge sprächen für sich: Anders als bei der Kooperation mit einer zentralistisch organisierten Bundesbehörde wie

der BA seien ganzheitliche, schnelle, effektive und kompetente Hilfen für die Betroffenen aus einer Hand möglich. Klein: „Die Praktiker vor Ort pflegen einen intensiven Erfahrungsaustausch und arbeiten ständig an der weiteren Optimierung der Angebote für Langzeitarbeitslose. Es werden flexible, bedarfsorientierte Maßnahmen entwickelt, die unmittelbar am individuellen Hilfebedarf des Einzelnen ansetzen.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Aktualisierte „Kommunalprofile“ für Städte, Gemeinden und Kreise

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat eine häufig genutzte Informationsquelle im Internet aktualisiert: Die „Kommunalprofile“ für alle Städte, Gemeinden und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen stehen jetzt mit zeitnahen Ergebnissen zum kostenlosen Download unter <http://lds.nrw.de/kommunalprofil/index.html> bereit. Die Dokumente enthalten aktuelle Statistik-Informationen zu den Themen Gebiet, Bevölkerung, Bildung, Soziales, Beschäftigung und Wahlen; eine Erweiterung des Angebotes um zusätzliche Themenbereiche ist geplant. Neben einer kompakten Kurzfassung, die wichtige Daten auf zwei Seiten zusammenfasst, steht den Interessenten auch eine umfangreichere Langfassung zur Verfügung, die Entwicklungen im Zeitverlauf darstellt sowie Vergleiche mit Kommunen ähnlicher Struktur und mit dem Kreis, dem Regierungsbezirk und dem Land erlaubt. Einen Zugriff auf weitere Statistik-Resultate für einzelne Städte, Gemeinden und Kreise NRWs bietet die Landesdatenbank NRW (<http://www.landesdatenbank.nrw.de>). Die dort angebotenen Daten können nicht nur auf dem Bildschirm betrachtet oder ausgedruckt, sondern auch problemlos weiterverarbeitet werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 12.10.00

Strukturen und Aufgaben des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellt

Unter dem Titel „Innere Verwaltung und Innenministerium“ hat das nordrhein-westfälische Innenministerium eine neue Bro-

schüre vorgelegt, mit der Einblicke in die Strukturen und Aufgaben des Ministeriums gegeben werden. Überblickartig wird das gesamte Tätigkeitsspektrum von der Inneren Sicherheit über die Verwaltungsorganisation und Modernisierung bis hin zum E-Government vorgestellt. Zusätzliche und aktuelle Information können über die Web-Links in der Broschüre sowie das Internetangebot www.im.nrw.de abgerufen werden. Bestellt werden kann die Broschüre unter broschueren@im.nrw.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 10.11.05

Europa

Vergabe des Preises der Europäischen Union für das Kulturerbe 2009

Jährlich wird für herausragende Leistungen zur Erhaltung des Kulturerbes der Preis der Europäischen Union für das Kulturerbe vergeben. Die Stifter beabsichtigen damit, hohe Qualitätsnormen durchzusetzen und den grenzüberschreitenden Austausch zu fördern. Bewerbungen können in vier Kategorien eingereicht werden:

1. Erhaltung von Bauten, Kulturlandschaften, Kunstwerken, archäologischen Stätten
2. Studien und wissenschaftliche Arbeiten
3. Herausragende Leistungen von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen
4. Ausbildung, Unterricht, Training und Bewusstseinsbildung

Insgesamt werden sechs Geldpreise in Höhe von jeweils 10.000 Euro vergeben. Weitere Projekte werden mit Medaillen ausgezeichnet. Bewerben können sich kleine und große Initiativen, die lokal, national oder international ausgerichtet sein können. Abgabetermin ist der 1. Oktober 2008. Weitere Einzelheiten insbesondere zur Form der

Einreichung sind unter der Adresse www.europanostra.org verfügbar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 41.10.01

Finanzen

GVV-Kommunal zieht positive Bilanz für 2007

Eine positive Bilanz konnte die GVV-Kommunalversicherung für das Geschäftsjahr 2007 ziehen. Den Mitgliedern wurden auf der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. Juni im Kölner Gürzenich eine Beitragsrückerstattung von 2,8 Millionen Euro und ein Bilanzgewinn von 10,7 Millionen Euro präsentiert.

Vorstandsvorsitzender Wolfgang Schwade blickte zu Beginn der Versammlung auf die besonderen Herausforderungen des abgeschlossenen Geschäftsjahres zurück. Zahlreiche Veränderungen bestimmten in 2007 die Tätigkeitsschwerpunkte des Unternehmens. So wurden zum Beispiel Erweiterungen des Versicherungsschutzes in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen und Änderungen der Rechtsprechung vorgenommen. Während der Wettbewerb in diesen Fällen zusätzlichen Beitrag verlangte, erfolgte der Einschluss bei GVV-Kommunal ohne eine Anhebung des Beitrags.

Ein weiterer Schwerpunkt im Jahre 2007 war die Umsetzung des Versicherungsvertragsgesetzes. Durch zahlreiche Neuregelungen im Gesetz ergaben sich viele Verbesserungen für die Versicherungsnehmer, die der Versicherungswirtschaft organisatorische und aufwändige Veränderungen abverlangte und allein für die GVV-Kommunalversicherung Kosten in Höhe von rund 400.000 Euro verursachte.

Für die Tochtergesellschaft GVV-Privat konnte Wolfgang Schwade den Mitgliedern mitteilen, dass ab sofort auch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bei dem Unter-

nehmen versicherbar sind. Damit wird also auch der Personenkreis, der sich für die Erfüllung einer kommunalen Pflichtaufgabe in besonderem Maße einsetzt, zukünftig das umfassende Versicherungsangebot der GVV-Privatversicherung in Anspruch nehmen können.

In seinem Bericht über das Geschäftsjahr 2007 konnte Finanzvorstand Horst F. Richartz positive Ergebnisse präsentieren. Trotz unvermindert anhaltenden Verdrängungswettbewerbs konnte bei GVV-Kommunal das Beitragsaufkommen mit 142,2 Millionen Euro knapp auf dem Vorjahresniveau gehalten werden, der Vorjahreswert wurde nur um 0,1 Prozent unterschritten. Die Verwaltungskosten konnten mit einer Quote von 4,3 sogar unter das Vorjahresniveau von 4,7 Prozent abgesenkt werden.

Sorge bereitete im Geschäftsjahr 2007 weiter die Schadenentwicklung. Der gesamte Schadenaufwand lag um 4,6 Prozent über dem Vorjahreswert. Ursache waren einerseits eine unvermindert hohe Schadenbelastung in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung und andererseits der Sturm Kyrill, der im Januar 2007 über Westeuropa gezogen war und den Sach- und Autoversicherern eine Vielzahl von Schäden an Gebäuden und Fahrzeugen beschert hatte. Dennoch war es für die GVV-Kommunal auch im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder möglich, den Mitgliedern eine Beitragsrückerstattung von insgesamt 2,8 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Der Bilanzgewinn von 10,7 Millionen Euro wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung zur weiteren Stärkung des Eigenkapitals dem Reservefonds zugeführt.

Starker Wettbewerbsdruck und die Auswirkung des Sturms Kyrill bestimmten auch die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2007 der Tochtergesellschaft GVV-Privat. Trotz eines schwierigen Umfeldes gelang es ihr, den Bestand um 2,2 Prozent auszubauen. Unter Berücksichtigung des positiven Verlaufs des nichtversicherungstechnischen Geschäftes konnte aufgrund der negativen Entwicklung im Schadenbereich nur ein Bilanzgewinn von 122.000 Euro ausgewiesen werden. Eine Dividendenzahlung an GVV-Kommunal war damit nicht möglich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 00.13.35

Soziales

Kreis Coesfeld legt Bilanz zur Betreuung der Langzeitarbeitslosen vor

Im gesamten Jahr 2007 und im ersten Halbjahr 2008 weist der Kreis Coesfeld die

niedrigste Arbeitslosenquote für ganz Nordrhein-Westfalen aus – das ist, so der Kreis in seiner aktuell vorgelegten „Bilanz nach 3 Jahren“, unter anderem ein Erfolg der Zulassung des Kreises als kommunaler Träger für die Gewährung von Leistungen und die Vermittlung in Arbeit nach dem SGB II. Mit der Bilanz über die letzten drei Jahre der Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld wird über die Arbeit der Zentren für Arbeit in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie in der Kreisverwaltung informiert. Die ansprechend gestaltete Broschüre bietet einen umfassenden Überblick über Ausgangssituation, Inhalte und konkrete Umsetzung von Hartz IV vor Ort. Mit vielen Fotos und Grafiken werden die Informationen anschaulich hinterlegt. In seinem Fazit kommt der Kreis zu dem Schluss, dass es sich gelohnt hat, die Option zu wählen, denn

- das Ziel der Reform, Leistungen aus einer Hand zu erbringen, wurde erreicht,
- die größtmögliche Bürgernähe konnte durch die Einbeziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gewahrt werden,
- gewährte Strukturen und vorhandenes Fachwissen wurden genutzt und
- die Möglichkeit der Steuerung und der Eigenverantwortung liegt beim Kreis Coesfeld.

Der Bericht kann bezogen werden über den Kreis Coesfeld, Zentrum für Arbeit in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kommunikation und EDV, 48653 Coesfeld.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 50.22.06

Initiative „Leben im Alter neu denken – Kreis Borken bewegt

Mehr älteren Menschen ein möglichst langes selbstständiges Leben im Alter zu ermöglichen – so lautet das Ziel der Initiative „Leben im Alter neu denken – Kreis Borken bewegt“. Die Bevölkerung im Kreis Borken altert immer schneller. Und damit wachsen bei denen, die altern oder die mit älter werdenden Menschen zu tun haben, die Fragen, wie ältere Menschen ihren Lebensabend sicher, selbstständig und zufrieden gestalten können. Darauf wollte der Kreis Borken nachhaltige Antworten finden und konkret etwas für die Menschen im Kreis tun. Im Frühjahr 2004 initiierte der Kreis das Projekt „Leben im Alter neu denken – Kreis Borken bewegt“, um wirkungsvolle Lösungen für die steigende Zahl älterer Menschen und die steigenden Sozialhilfeausgaben der stationären Pflege auf den Weg zu

bringen. Das Projekt setzt auf Veränderung und die gemeinsame Kraft aller handelnden Akteurinnen und Akteure, Bewegung in die Altenhilfstrukturen und -angebote zu bringen. An Stelle differenzierter Analysen und umfassender Gutachten wurde ein aktionsorientierter Ansatz verfolgt. Gemeinsam mit sozialen Organisationen, Wohlfahrtsverbänden, privaten Anbietern, Vereinen, Kassen, Ärzten, Krankenhäusern, freien Initiativen, Unternehmen, Politik, Städten und Gemeinden hat der Kreis Borken damit neue Wege betreten. Diesen beteiligungsorientierten, aufwändigen und offenen Veränderungsprozess anzugehen, erforderte viel Mut, großes Engagement aller Mitwirkenden und auch Vertrauten in die verschiedenen Beteiligten. Heute sind die Ziele des Projektes erreicht: Sofort-Rendite, mehr selbstständige und zufriedene Ältere und ein enges ambulantes Unterstützungsnetz.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 50.39.00

Aktives Altern von älteren Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Europa

Das nordrhein-westfälische Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration hat zusammen mit der Europäischen Kommission das Projekt „Active Ageing of Migrant Elders across Europe“ (AAMEE) initiiert. Ziel ist, die Potenziale älterer Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu nutzen sowie ihre soziale, kulturelle und wirtschaftliche Integration zu fördern. Partner des Projektes ist neben Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW, der Deutschen Welle, dem Volunteer Centre (CEV) und dem Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland-Westfalen auch der Landkreistag Nordrhein-Westfalen. Der Fokus von AAMEE liegt auf dem ehrenamtlichen Engagement sowie der Entwicklung von neuen kultursensiblen Produkten und Dienstleistungen, zum Beispiel in den Bereichen Wohnen, Pflege, Bildung, Freizeit, Kultur und Marketing. AAMEE ist ein Mix von wissenschaftlichen und praktischen Aktivitäten.

Die Bewältigung des demografischen Wandels stellt eine große Herausforderung für die Europäische Union dar und ist ein zentraler Faktor für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Innerhalb der nächsten beiden Jahrzehnte wird der Anteil der jüngeren Menschen an der Gesamtbevölkerung signifikant kleiner, der Anteil älterer Menschen zwischen 65 und 79 Jahren hingegen steigt. Das Projekt AAMEE zielt darauf ab

- die Lebensleistungen von älteren Menschen mit Zuwanderungsgeschichte anzuerkennen,
- die Chancen und Potenziale zu verdeutlichen, die ältere Menschen mit Zuwanderungsgeschichte haben sowie
- die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Integration von älteren Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu fördern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem ehrenamtlichen Engagement sowie der Entwicklung von neuen kultursensiblen Produkten und Dienstleistungen.

Im Rahmen von AAMEE werden zwei Good-Practice-Wettbewerbe durchgeführt. Der erste richtet sich an Organisation und Vereine aus dem gemeinnützigen Sektor (Voluntary Sector), der zweite an Nicht-Regierungsorganisationen und Kommunalbehörden (NGOs und Local Authorities). Die Preisverleihung erfolgt bei der Ersten Europäischen Konferenz „Ältere Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Europa – von Herausforderungen zu Möglichkeiten“, die vom 30. September bis zum 2. Oktober 2008 im World Conference Center Bonn (WCCB: <http://www.worldccbbonn.com>), dem ehemaligen Gebäude des Deutschen Bundestages, stattfinden wird. Die sechs Gewinner aus dem gemeinnützigen Bereich des Wettbewerbs fungieren als Gastgeber im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms. Ein weiteres Ziel des Projektes ist der Aufbau eines Europäischen Netzwerkes zum Thema Altern in der Migration. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Verabschiedung und Implementierung einer Forschungsagenda. Die Erarbeitung und Verabschiedung eines Memorandums „Ältere Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Europa – von Herausforderungen zu Chancen“ bildet den Abschluss des Projektes. Das Projekt „Active Ageing of Migrant Elders across Europe“ wird gefördert vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Deutschland und der Europäischen Union im Rahmen der Richtlinie VP/2007/009 ENEA. Weitere Informationen sind abzurufen unter www.aamee.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 50.39.00

Frauen im Fokus: Fachkonzept des EN-Kreises zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt

Mit einem „Fachkonzept zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt 2008“ legt der Ennepe-Ruhr-Kreis einen Fokus auf die Arbeitsmarktsituation von Frauen in der Region. Als eine der zehn Optionskommunen

in NRW setzt der Kreis die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in alleiniger kommunaler Trägerschaft um. Der Realisierung des Grundsatzes des „Gender Mainstreaming“ und der Beachtung der unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bei allen Aktivitäten der JobAgentur EN fühlt sich der Kreis besonders verpflichtet.

Das Konzept umfasst einen Aufriss der strukturellen Rahmenbedingungen und der Arbeitsmarktdaten für die Zielgruppe der Frauen, eine Analyse ihrer spezifischen Bedarfslagen und Vermittlungshemmnisse sowie die daraus folgenden Konsequenzen für die Arbeit der JobAgentur EN. Schließlich werden Instrumente zur Umsetzung der beruflichen Chancengleichheit für Frauen beleuchtet und die Arbeitsmarktinstrumente der JobAgentur dargestellt. Mit dem vorgelegten Konzept werden Handlungsnotwendigkeiten skizziert, die als Programm für die künftige Arbeit der JobAgentur mit der Zielgruppe Frauen dienen. Darüber hinaus, so das Fazit des Konzepts, sind eine gendersensible Beratung einerseits und eine geschlechtergerechte Angebotssteuerung und Ausgestaltung von Rahmenbedingungen und Strukturen andererseits unverzichtbare Elemente im Rahmen des Qualitätsmanagements der JobAgentur EN. Das Konzept kann bezogen werden über die Koordinierungsstelle der JobAgentur EN unter Telefon 02336/4448-101 oder per E-Mail: info@jobagentur-en.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 50.22.06

Jugend

Durchschnittliche Kinderzahl in NRW je Frau auf 1,39 gestiegen

Die durchschnittliche Kinderzahl je Frau (zusammengefasste Geburtenziffer) ist im Jahr 2007 in Nordrhein-Westfalen wieder auf 1,39 angestiegen. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, war die Geburtenziffer in den Vorjahren (2006: 1,36; 2005: 1,37; 2004: 1,39) weiter zurückgegangen. Dieser Anstieg sollte auch im Kontext mit den neuen Regelungen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit zum 1. Januar 2007 gesehen werden. So könnte der Rückgang der durchschnittlichen Kinderzahl pro Frau im Jahre 2006 damit zusammenhängen, dass Paare aufgrund der Gesetzeseinführung die Geburt eines Kindes bewusst in das Jahr 2007 verschoben haben, was schließlich auch zum Anstieg im Jahr 2007 beigetragen hätte. Regional betrachtet sind hohe Unterschiede

hinsichtlich der Kinderzahl je Frau zu konstatieren: 2007 war die Geburtenziffer in der Stadt Bochum mit 1,15 Kindern je Frau am niedrigsten, gefolgt von den Städten Münster (1,16) und Aachen (1,22). Die höchste durchschnittliche Kinderzahl je Frau erreichte der Kreis Lippe mit 1,61; auf den Plätzen zwei und drei folgten der Kreis Borken (1,59) und die Stadt Remscheid (1,56). Die zusammengefasste Geburtenziffer ist ein rechnerischer Wert, der die durchschnittliche Zahl der Kinder beziffert, die eine Frau im Laufe ihres Lebens zur Welt bringen würde, wenn ihr Geburtenverhalten dem aller Frauen im Alter von 15 bis 44 Jahren des betrachteten Zeitraumes entspräche. Die tatsächliche Zahl der Geburten hängt jedoch nicht ausschließlich von dieser Geburtenziffer ab, sondern wird auch maßgeblich durch den Umfang der Elterngeneration bestimmt: In NRW ist die Zahl der Frauen im Alter, in dem Frauen üblicherweise Kinder bekommen (15 bis 44 Jahre), seit 1996 um fünf Prozent zurückgegangen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 51.01.02

Schutzmaßnahmen für 8.500 junge Menschen in NRW

Im Jahr 2007 stellten die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen 8.499 Kinder und Jugendliche vorläufig unter Schutz. Nach Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik waren das 5,7 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Damit ist die Zahl der unter Schutz gestellten jungen Menschen auf den höchsten Stand seit 1995 gestiegen. Die Mehrzahl der im vergangenen Jahr in Obhut Genommenen waren 5.677 Jugendliche ab 14 Jahren; Kinder (unter 14 Jahren) waren in einem Drittel der Fälle betroffen. 54,6 Prozent der betroffenen Kinder und Jugendliche waren Mädchen. In 4.320 Fällen wurden die Maßnahmen auf Initiative des Jugendamtes oder der Polizei ergriffen. In einem Viertel der Fälle (2.236) ging das behördliche Eingreifen auf Initiative des Kindes oder des Jugendlichen selbst zurück. In den übrigen Fällen wiesen Lehrer, Ärzte, Verwandte oder Nachbarn die Behörden auf die Notsituation der Kinder und Jugendlichen hin. Anlässe zur Maßnahme waren häufig eine Überforderung der Eltern oder eines Elternteils (3.779 Fälle) bzw. die Vernachlässigung des Kindes (752). In etwa einem Viertel der Fälle waren Beziehungsprobleme (2.050) der ausschlaggebende Grund. 618 Maßnahmen wurden aufgrund von Anzeichen für Misshandlungen und 140 bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ergriffen, 734 aufgrund von Integrationsproblemen im Heim oder in der Pflegefamilie und 617 wegen Delinquenz oder Strafta-

ten von Kindern beziehungsweise Jugendlichen. Suchtprobleme (232) und Trennung oder Scheidung der Eltern (136) spielten mit Anteilen von 2,7 beziehungsweise 1,6 Prozent eher untergeordnete Rollen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 51.13.01

Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet

Als Gemeinschaftsprojekt der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ und des Internationalen Jugendaustausch- und Besucherdienstes der Bundesrepublik Deutschland e.V. IJAB ist unter www.jugendhilfeportal.de ein Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe im Internet eingerichtet worden. Es bietet eine Informations-, Kommunikations- und Kooperationsplattform für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Das Internetportal umfasst folgende Bereiche:

- Datenbanken zu Themen der Kinder- und Jugendhilfe:
Ein Institutionenverzeichnis, ein Termin kalender und eine Projektdatenbank bilden die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Angebote ab. Fachkräfte auf der Suche nach einer neuen beruflichen Herausforderung können in einer Stellenbörse recherchieren. Ein Quellenpool rundet schließlich das Spektrum der Datenbankangebote ab.

- Redaktionelle Beiträge zu Themen der Kinder- und Jugendhilfe:
Das Fachkräfteportal bietet umfangreiche redaktionell aufbereitete Inhalte aus allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus Querschnittsthemen wie Migration oder Gesundheit.
- Suche und vernetztes Wissen:
Im Portal kann themen-, regional- oder zielgruppenspezifisch gesucht werden. Dabei wird nicht nur auf die eigenen Informationsbestände zurückgegriffen, sondern es werden auch Daten von zahlreichen Partnern durchsucht.
- Aktuelle Nachrichten:
Schließlich wird in einer Newsbox über tagesaktuelle Nachrichten informiert.

Das Internetangebot wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 51.10.00

Persönliches

Neue Referentin beim Landkreistag NRW

Seit dem 01.09.2008 nimmt Dorothee Heimann als Referentin im Dezernat 2 der Geschäftsstelle Aufgaben in den Bereichen

Sozialhilfe/SGB XII, Altenhilfe, Pflege und Eingliederungshilfe wahr. Ebenso ist sie verantwortlich für die Fragen des Schwerbehindertenrechts und die Folgen des demografischen Wandels. Die bisher zuständige



Dorothee Heimann

Referentin, Friederike Scholz, wurde vom Vorstand des Landkreistages NRW auf eigenen Wunsch hin für die Dauer von drei Jahren ab dem 01.09.2008 beurlaubt und wird anschließend das Team der Geschäftsstelle wieder verstärken. Für die ebenfalls von Referentin Scholz bisher betreuten Gleichstellungsfragen ist ab sofort Referentin Christina Stausberg zuständig.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9 September 2008 00.10.00

Hinweise auf Veröffentlichungen

Gronimus, **Personalvertretungsrecht Nordrhein-Westfalen**, Darstellung, 2008, 324 Seiten, kartoniert, € 45,00, ISBN 978-3-8293-0834-2, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.

Mit der neuen Verlagsausgabe wird den Anforderungen der Praxis nach einem aktuellen, kompakten und verständlichen Ratgeber entsprochen. Die Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPVG NW) vom 09.10.2007 wurde bei der Aktualisierung ebenso berücksichtigt wie die Änderungen einiger rechtlicher Rahmenbedingungen für die Beschäftigten. Den Kern des Beitrags bildet eine systematische Darstellung des Personalvertretungsrechtes, wobei besonderer Wert auf die Verknüpfungen zum früheren Recht und die damit verbundenen Rechtsänderungen gelegt wurde. Ein praxisdienlicher Anhang beinhaltet Texte des LPVG NW, der Rahmenvorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes und des Kündigungsschutzgesetzes, einiger Nebengesetze des Landesrechts, der zum LPVG NW ergangenen Rechtsverordnungen (insbesondere Wahlordnung), sowie der zum LPVG NW bestehenden grundlegenden Verwaltungsvorschriften. Ein systematisches Inhaltsverzeichnis, ein über-

sichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis führen zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen. Damit ist die Verlagsausgabe eine zuverlässige Orientierungs- und Arbeitshilfe für die gesamte Verwaltungspraxis in Nordrhein-Westfalen – insbesondere für den öffentlichen Dienst in Kommunen und Land, dessen Personalabteilungen und Personalräte, die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlich-rechtlichen Bereichs, die Aus- und Weiterbildung, Gerichte und Rechtsanwältinnen sowie alle mit dem Thema befassten Institutionen und Personen.

Lenz/Borchardt, **EU-Verträge**, Textfassungen nach dem Vertrag von Lissabon mit einer systematischen Einführung – mit CD-ROM, 4. Aufl. 2008, 520 Seiten, kartoniert, € 34,80, ISBN 978-3-89817-687-3, Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln.

Am 13. Dezember 2007 haben die Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedstaaten der EU in Lissabon einen „Reformvertrag“ unterzeichnet („Vertrag von Lissabon“), der zwar Abschied vom

„Vertrag über eine Verfassung der EU“ nimmt, dafür aber die institutionelle Krise der EU beendet und die Handlungsfähigkeit der EU nach Innen und Außen erhöht, ihre demokratische Legitimation verstärkt und ganz allgemein die Effizienz des Handelns der EU verbessert. Die Europäische Gemeinschaft geht in der Europäischen Union auf, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird. Dieser Reformvertrag steht ganz in der Tradition der Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza und nimmt grundlegende Änderungen, einschließlich einer neuen Artikelnummerierung, an den bestehenden EU-Verträgen vor. Für den Leser des Vertrags von Lissabon erschließen sich die Änderungen nur sehr schwer, da dieser Vertrag nicht selbst eine Konsolidierung vornimmt, sondern nur punktuelle Änderungen enthält. Die vorliegende Textausgabe will dem Leser hier den Weg in die neuen EU-Verträge weisen und ihm dabei verschiedene Hilfestellungen geben. Zu diesem Zweck sieht die Textausgabe vor:

- Eine ausführliche Einführung, welche die neuen Aspekte in systematischer Form aufbereitet.
- Eine konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (früherer

EG-Vertrag) mit allen Protokollen und Erklärungen sowie den Abdruck der Charta der Grundrechte der EU mit Erläuterungen.

- Alle geänderten Textpassagen werden mit Rasterhinterlegungen hervorgehoben und damit auf einen Blick erkennbar.
- Die Ratifizierungstabelle, die einen Überblick über die Ratifizierungsverfahren mit den 27 Mitgliedstaaten gibt, einschließlich der Notwendigkeit des Referendums.
- Eine Zeittafel mit einem historischen Abriss über die Entwicklung der EU von 1951 bis heute.
- Eine CD-ROM mit der Originalfassung des Vertrags von Lissabon in deutscher, englischer und französischer Sprache.

Sagan, Adam, **Das Gemeinschaftsgrundrecht auf Kollektivmaßnahmen – Eine dogmatische Analyse des Art. 28 der Europäischen Grundrechtecharta**, 2008, 415 S., € 76,00, ISBN 978-3-428-12709-2, Duncker & Humblot, 12113 Berlin

Lange Zeit blieb unerörtert, wie sich die europäische Integration auf das Arbeitskampfrecht auswirkt. Diese Thematik hat dadurch an Aktualität gewonnen, dass das Recht auf kollektive Maßnahmen in Artikel der EU-Grundrechtecharta zum Kanon der Gemeinschaftsgrundrechte gezählt wird. Unterdessen hat der EuGH das Grundrecht auf kollektive Maßnahmen in der Rechtssache Viking und Laval bereits als festen Bestandteil des Gemeinschaftsrechts anerkannt.

Der Autor untersucht vor diesem Hintergrund aus grundrechtsdogmatischer Perspektive die Herleitung, den Schutzbereich und die Möglichkeit zur Beschränkung des Gemeinschaftsgrundrechts auf kollektive Maßnahmen, einschließlich der Frage, inwiefern die EG und die Mitgliedsstaaten daran gebunden sind. Anschließend werden die praktischen Auswirkungen des Gemeinschaftsgrundrecht auf kollektive Maßnahmen auf europäischer, transnationaler und einzelstaatlicher Ebene aufgezeigt. Für die kommunale Ebene relevant ist dabei, dass im Rahmen der Schutzbereichbestimmung des Gemeinschaftsgrundrecht auf kollektive Maßnahmen u. a. auch Bezug auf öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse genommen wird.

Seyr, Sibylle, **Der *effet utile* in der Rechtsprechung des EuGH**, 2008, 459 S., € 78,00, ISBN 978-3-428-12568-5, Duncker & Humblot, 12113 Berlin

Der *effet utile* wurde bislang in Literatur und Rechtsprechung kaum dogmatisch verortet. Sibylle Seyr unterzieht nahezu alle Urteile des EuGH, in denen er auf den *effet utile* zurückgreift, einer umfassenden empirischen Analyse und bewertet dabei sowohl die methodische Vorgehensweise des Gerichtshofs als auch die inhaltlichen Ergebnisse. Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, dass der *effet utile* eine eigenständige Auslegungsmethode des Gemeinschaftsrechts darstellt. Dabei entwickelt die Autorin ein Schema für seine richtige Anwendung. Sie grenzt den *effet utile* von der Rechtsfortbildung ab und geht der Frage nach, ob der EuGH den *effet utile* lediglich zulasten der Mitgliedstaaten einsetzt. Die Arbeit bietet eine unentbehrliche Grundlage für alle, die sich in Zu-

kunft mit dem *effet utile* in der Rechtsprechung des EuGH befassen. Dies gilt vor allem, da die Materie des Gemeinschaftsrechts im Allgemeinen und die Rechtsprechung des EuGH im Besonderen eine immer stärkere Bedeutung auch für die Verwaltungsebene vor Ort darstellt.

Korn/Tadday, **Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 125. Ergänzungslieferung, Stand: April 2008, 210 Seiten, Loseblattausgabe, Grundwerk 2.818 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, € 116,00, bei Fortsetzungsbezug (€ 148,00 bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7022-0150-3, Verlag W. Reckinger GmbH & Co. KG, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 125. Ergänzungslieferung wurde das Grundwerk an die eingetretene Rechtsentwicklung angepasst. Hervorzuheben sind hier die Änderungen im Beihilfenrecht und im Hochschulrecht sowie in der Wahlordnung zum LPVG.

Schütz/Maiwald, **Beamtenrecht des Bundes und der Länder** dargestellt am Beamtengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen mit eingehender Behandlung der Beamtengesetze des Bundes und der anderen Länder, des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger beamtenrechtlicher Vorschriften sowie anschließende Entscheidungssammlung, Gesamtausgabe B, Kommentar, 5. Auflage, 289. Aktualisierung, Stand: Juni 2008, 218 Seiten, € 58,30, Bestellnr.: 7685 5470 289; 290. Aktualisierung, Stand: Juli 2008, 188 Seiten, € 50,00, Bestellnr.: 7685 5470 290, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

In der 289. Aktualisierung ist der Kommentar auf den neuesten Stand gebracht worden.

In der 290. Aktualisierung ist in Teil C die Kommentierung von § 190 NRW LBG und § 197 NRW LBG überarbeitet und aktualisiert worden. In Teil B ist die Änderung von § 36 Abs. 1 BBG durch Art. 1 a des Gesetzes vom 26.02.2008, in Teil F VI. 2. 7. die Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 20.02.2008 eingearbeitet worden.

Haurand, Günter, **Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen**, 5. Auflage, 2008, 270 Seiten, € 29,00, ISBN 978-3-8293-0838-0, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden

Der Praxiskommentar behandelt in nunmehr 5. aktualisierter Auflage sowohl das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen als auch die bundesrechtlichen Regelungen zur Hundehaltung. Berücksichtigt werden dabei die neuere Rechtsprechung und Literatur.

Kompakt und praxisnah erläutert die Ausgabe, wie die Regelung zur Hundehaltung zu handhaben ist, und welche Vorschriften – wie z. B. Anzeigepflicht, Sachkundebescheinigung, Kennzeichnung, Erlaubnispflicht, Anleinzwang, Maulkorbzwang – besonders beachtet werden müssen.

Ein praxisdienlicher Anhang mit Hilfen zur Formulierung von Entscheidungen, die Durchführungs-

verordnung und dem Gebührenverzeichnis zum LHundG NRW rundet die Darstellung sinnfälliger ab. Der Praxis-Ratgeber eignet sich für die gesamte Kommunalverwaltung, alle Polizei- und Ordnungsbehörden, Gerichte und Rechtsanwälte sowie für alle Institutionen, die mit Hundezucht und Hundehaltung in Nordrhein-Westfalen befasst sind.

Der Verfasser, Regierungsdirektor Günter Haurand, ist Dozent für Polizei- und Verwaltungsrecht, Kommunal- und Ordnungswidrigkeitenrecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Zuvor war er in der Polizeiabteilung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen und als Dezernent bei der Bezirksregierung Detmold tätig.

Lorz (†)/Metzger, **Tierschutzgesetz**, 6. Auflage, 2008, 615 Seiten, kartoniert € 54,00, ISBN 978-3-406-554306-0, C.H. Beck Verlag, Postfach 40 03 40, 80703 München

Der Tierschutz nimmt im Zuständigkeitsbereich der Kreisveterinärämter eine beträchtliche Stellung ein. Rechtsgrundlagen sind das Tierschutzgesetz, verschiedene Rechtsverordnungen und europäische Übereinkommen.

Der bekannte und bewährte Kommentar von Dr. Albert Lorz (†) und Dr. Ernst Metzger ist nun in seiner 6. Auflage erschienen. Wie auch schon in den vorangegangenen Auflagen werden die einschlägigen gesetzlichen Regelungen profunde und klar erläutert. Anlass der Neukommentierung ist die aktuelle Neufassung des Tierschutzgesetzes. Sie befasst sich mit den Schwerpunktthemen des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, der Nutztierhaltung, insbesondere der Hennenhaltungsregelung, der Schweinehaltung, der Pelztierhaltung und zu den Kleinvolieren. Berücksichtigt sind ferner Änderungen im europäischen Tiertransportrecht und im Hufbeschlagswesen.

Selbstverständlich berücksichtigt der Kommentar auch aktuelle Entscheidungen zum Elektroreizgerät bei der Hundeausbildung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts zur Aggressionszüchtung bei Hunden. Außerdem wird die aktuelle Rechtsentwicklung zum Thema Schächten dargestellt. Von grundlegender Bedeutung sind die Ausführungen zur Rolle des Tierschutzes im Grundgesetz, insbesondere die Verankerung als Staatsziel in Artikel 20a GG, welcher vorliegend ebenfalls kommentiert wird.

Ley, Frauke, **Rechtshandbuch der Märkte und Volksfeste**, 2008, 307 S., € 38,00, ISBN 978-3-89655-362-1, LexisNexis Deutschland Verlag, 51111 Köln

Stadt- und Stadtteilstellen haben in Deutschland eine jahrhundertalte Tradition. Sie sind oftmals historisch gewachsen und ihre Bedeutung hat sich im Laufe der Zeit gewandelt. In der jüngeren Vergangenheit etablieren sich zusätzlich neue Veranstaltungsarten, sei es public viewing bei größeren Sportveranstaltungen, Ballonviestas, Mottofeste, run- und roaddays etc., die weitere Zielgruppen ansprechen.

Die Veranstaltung von Märkten und Volksfesten ist in vielerlei Hinsicht von rechtlichen Problemen gekennzeichnet. Die Autorin geht dabei sowohl auf solche Konstellationen ein, in denen die Kommune als Veranstalterin auftritt, als auch auf sol-

che, bei denen Feste durch private natürliche oder juristische Personen veranstaltet werden. Soweit die Kommune Veranstalter ist, liegt ein Schwerpunkt der Betrachtung auf der kommunalrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Einordnung. Hinsichtlich der Veranstaltung von Stadtfesten durch private natürliche oder juristische Personen stehen die entsprechenden Vorschriften der Gewerbeordnung, insbesondere die Vorschriften des Titel III der Gewerbeordnung, im Vordergrund der Untersuchung.

Das Rechtshandbuch der Märkte und Volksfeste ist auch deshalb eine praktische Anwendungshilfe, weil es umfangreiche Checklisten und Muster enthält, die für die kommunalen Verwaltungen von erheblicher Bedeutung sind. So werden z.B. Formulierungsvorschläge für die Ausschreibung von Standvergaben gemacht, Beispiele für die Umsetzung eines Auswahlkonzepts gegeben oder Muster für die wichtigsten denkbaren Konstellationen einer gerichtlichen Auseinandersetzung angefügt. Aufgrund der gesamten Struktur des Rechtshandbuchs und der beruflichen Tätigkeit der Autorin als Rechtsamtsleiterin einer nordrhein-westfälischen kreisangehörigen Stadt bietet sich dieses Werk vor allem für Praktiker in den kommunalen Verwaltungen vor Ort an.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), **Übersicht über das Sozialrecht – Ausgabe 2008.**, 1.080 Seiten + CD-ROM, ISBN 978-3-8214-7244-7, € 28,00, BW Bildung und Wissen Verlag, Nürnberg und **Übersicht über das Arbeitsrecht/Arbeitsschutzrecht – Ausgabe 2008**, 816 Seiten + CD-ROM, ISBN 978-3-8214-7281-2, 28,00 €, BW Bildung und Wissen Verlag, Nürnberg

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die bewährten Werke „Übersicht über das Sozialrecht“ und „Übersicht über das Arbeitsrecht/Arbeitsschutzrecht“ aktuell neu herausgegeben.

In dem Werk „**Übersicht über das Sozialrecht**“ sind insbesondere die zahlreichen gesetzlichen Änderungen im Jahr 2008 eingearbeitet worden. Dabei geht es u.a. um das Pflegeweiterentwicklungsgesetz, das geänderte Sozialgerichtsgesetz und die Einführung des Rechtsanspruchs auf ein persönliches Budget für Menschen mit Behinderungen. Auch die Rentenanpassung, der aktuelle Stand der Gesundheitsreform sowie die aktuellen Änderungen in der Arbeitsförderung und beim BAföG sind berücksichtigt worden. Das Werk, dessen Autoren sämtlich aus Bundesbehörden stammen, enthält auf 1.000 Seiten alle Gesetze, Verordnungen und Regelungen des Sozialrechts. Dem Werk liegt eine CD-ROM mit dem kompletten Buchinhalt bei.

Die „**Übersicht über das Arbeitsrecht/Arbeitsschutzrecht**“ enthält alle Änderungen im Bereich des Arbeitsrechtes und Arbeitsschutzrechtes und orientiert sich ebenfalls nah an der Praxis. Themen sind u.a. Neuerungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und im Kündigungsschutz, das Thema „Mindestlöhne“ sowie verschiedene Regelungen zur Betriebspraxis (u.a. das geänderte Befristungsrecht). Daneben sind aktuelle Änderungen im Bereich des Arbeitsschutzrechtes eingearbeitet worden. Auch hier stammen die Autoren sämtlich aus den zuständigen Ministerien und den Arbeitsgerichten. Auch eine CD-ROM mit dem gesamten Buchinhalt ist ebenfalls beigefügt.

Walhalla Fachredaktion, **Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis XII – Ungekürzte Ausgabe 2008/I**, mit Durchführungsverordnungen, Sozialgerichtsgesetz (SGG) und den besonderen Teilen des SGB: BAföG – RVO – BVG – BKGG – WoGG – BzRG – BEEG, mit allen Änderungen zum 1.1.2008, 5. aktualisierte Auflage, 1.504 S., Paperback, 19,90 Euro, ISBN 978-3-8029-7422-9, Walhalla Fachverlag, Regensburg/Berlin, 2008

Alle Sozialgesetzbücher in ungekürzter Fassung sowie die für die Praxis besonders relevanten Durchführungsverordnungen, das Sozialgerichtsgesetz und die besonderen Teile des SGB bietet die handliche Textsammlung **Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII** aus dem Walhalla Fachverlag.

Die 5., aktualisierte Auflage **Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII** mit Stand vom 1.1.2008 berücksichtigt u.a. die schrittweise Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre, die ab 2008 Auswirkungen auf eine Vielzahl von Sozialleistungen bzw. sozialrechtliche Vorschriften hat, neue arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente im SGB II und SGB III sowie zahlreiche weitere gesetzliche Neuregelungen.

Münder, **Sozialgesetzbuch II**, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 2007, 786 Seiten, € 44,00, ISBN 978-3-8329-1783-8, NOMOS Verlagsgesellschaft mbh & Co. KG, Waldseestr. 3 – 5, 76530 Baden-Baden.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist in wesentlichen Punkten novelliert. Durch das SGB II-Änderungsgesetz und insbesondere durch das Fortentwicklungsgesetz sind weitgehende Leistungseinschnitte zum 01.08.2006 Gesetz geworden. Was bedeuten diese mit der „Optimierung des Leistungsrechts“ und der „Vermeidung von Leistungsmissbrauch“ begründeten Änderungen für das Regelungssystem des SGB II und die Auslegungspraxis? Die Neuauflage des LPK-SGB II gibt die praktischen Antworten und bietet eine vollständige und verständliche Kommentierung des novellierten SGB II, unter besonderer Berücksichtigung der Praxisauswirkung insbesondere der Leistungskürzungen. Der Kommentar behandelt dabei ausführlich die Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft um Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen mit den dazugehörigen Beweislastfragen und interpretiert kritisch die Verschärfung von Sanktionsmöglichkeiten. Die für die Auslegung des Gesetzes – vor allem für die Interpretation der vielfältigen unbestimmten Rechtsbegriffe – prägenden Entscheidungen der Sozialgerichte seit Inkrafttreten des SGB II sind durchgängig berücksichtigt.

Marburger, **SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Textausgabe mit ausführlicher Kommentierung, 2008, 132 Seiten, € 8,95, ISBN 978-3-8029-7493-9, Walhalla Fachverlag, Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin.

Nach langwierigen Verhandlungen ist seit Juli 2008 die neue Pflegereform in Kraft. Waren die Vorschriften zur Pflegeversicherung schon immer „ein Buch mit sieben Siegeln“, verändert das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz die Rechtslage und das Leis-

tungsspektrum noch einmal maßgeblich. Wer rechtssicher beraten und handeln möchte, findet in der Textausgabe „SGB XI – Soziale Pflegeversicherung“ von Horst Marburger nützliche und verständliche Hilfe. Neben dem vollständigen Gesetzestext (SGB XI) enthält der neu bearbeitet Kurzkommentar aus dem Walhalla Fachverlag eine Einführung des Sozialrechtsexperten zur Pflegeversicherung und zum neuen Pflegezeitgesetz. Darin erläutert er verständlich alle Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, einschl. der Leistungsarten bei häuslicher und stationärer Pflege sowie die Beitragsvorschriften:

- Wer gehört zum versicherten Personenkreis?
- Wann bin ich versicherungspflichtig, wer kann sich freiwillig weiter versichern, und was sieht eine private Pflegeversicherung vor?
- Welche Leistungsarten der Pflegeversicherung gibt es, und in welchem Verhältnis stehen diese zu anderen Sozialleistungen?
- Wann werden Bedürftige welcher Pflegestufe zugeordnet, was ergibt sich daraus?
- Welche Geld- und Sachleistungen, Pflegehilfsmittel und technische Hilfen können bei häuslicher, teilstationärer oder Kurzzeitpflege bezogen werden?
- Wann und in welchem Zeitraum kann ich mich von der Arbeit freistellen lassen, um einen Angehörigen zu pflegen?

Die Textausgabe „SGB XI – Soziale Pflegeversicherung“ ist ein praxisorientiertes Nachschlagewerk für alle Pflegebedürftigen, Angehörige, ehrenamtliche Pflegepersonen und ambulante Pflegedienste, Pflegestützpunkte, für Sozialämter, Kommunen, Sozialversicherungsträger sowie für Renten-, Pflege- und sonstige Sozialberater.

Marburger, **Die neue Pflegeversicherung**, Ansprüche kennen und ausschöpfen, Praxisratgeber für Pflegebedürftige und Pflegende, 2008, 160 Seiten, € 9,95, ISBN 978-3-8029-3427-8, Walhalla Fachverlag, Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin.

Die Pflegereform bringt für viele Patienten und Angehörige enorme Leistungsverbesserungen. Doch nur, wer seine Ansprüche im Detail kennt, kann von den Neuregelungen profitieren. In dem Praxisratgeber finden Pflegebedürftige und Pflegende alle notwendigen Informationen. Zunächst kläre Marburger, wer als pflegebedürftig gilt, und schlüsselt die einzelnen Pflegestufen auf. Seine Ausführungen nehmen Betroffenen die Unsicherheit im Umgang mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkasse, der die Gutachten erstellt. Umfassend und verständlich erläutert der Sozialrechtsexperte

- alle Leistungen, Leistungsarten und deren Höhe bei häuslicher, teilstationärer oder stationärer Pflege, inklusive der zukünftigen schrittweisen Leistungsanhebung,
- die erweiterten Leistungen für Demenzzranke und ihre Betreuer,
- das Verfahren und die Funktionsweise der Pflegekassen sowie der neu eingerichteten Pflegestützpunkte und Beratungsstellen,
- alles zum Thema Pflegezeit: Freistellungsansprüche von Arbeitnehmern gegenüber ihren

Arbeitgebern, sozialversicherungsrechtliche Absicherung in der Pflegezeit (Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung etc.),

- die verschiedenen Sozialversicherungsleistungen für hauptberufliche oder ehrenamtliche Pflegerinnen und Pfleger sowie neue Weiterbildungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige und Ehrenamtliche sowie
- alle Fragen zur Versicherungs- und Beitragspflicht

Berechnungsbeispiele veranschaulichen praxisnah, was möglich ist. Zahlreiche Musterformulare zeigen, wie die Leistungen beantragt werden müssen. Tipps für richtiges Verhalten gegenüber den Pflegekassen und Schaubilder, die die Orientierung erleichtern, runden den hilfreichen Ratgeber für Pflegebedürftige und Pflegende ab.

Paulta/Sonnemann, Deutscher Sozialgerichtstag (Hrsg.), **Sozialgerichtsgesetz SGG**, Textausgabe mit GVG, ZPO, VwGO, Einführung, Materialien, 2008, 220 Seiten, € 14,80, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, DSGT Praktikertexte, ISBN 978-3-415-04080-9, Scharfstraße 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 91673 München

Mit der Reihe „DSGT-Praktikertexte“ wendet sich der Deutsche Sozialgerichtstag an die Praktiker im Sozialrecht. Die Reihe bietet neben den Vorschriftentexten und ergänzenden Materialien viel Raum für eigene Anmerkungen.

Die Textausgabe enthält das Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit allen Änderungen zum 1.4.2008 und zum 1.7.2008. Eine umfassende Einführung zeichnet die Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens des jüngsten Änderungsgesetzes nach. Sie wird ergänzt durch die Bundestags-Drucksache 16/7716, die den Gesetzentwurf sowie dessen Begründung enthält. Die Vorschriftentexte des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie in Auszügen die Paragraphen der Zivilprozessordnung (ZPO) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), auf die im SGG verwiesen wird, sind ebenfalls abgedruckt.

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, **Wege zum Familienzentrum Nordrhein-Westfalen. Eine Handreichung**, Düsseldorf 2008, Bestellung im Internet unter www.mgffi.nrw.de/publikation oder telefonisch unter 01803/100110 unter der Veröffentlichungsnummer 1058

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Nordrhein-Westfalen zum kinder- und familienfreundlichsten Land in Deutschland zu machen. Ein Projekt, das ihr dabei sehr am Herzen liegt, ist die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren. Mit der Handreichung sollen die Ziele und die vielfältigen Möglichkeiten der Umsetzung der Familienzentren in Nordrhein-Westfalen erläutert und Informationen zu Organisation, Management und den Leistungen der Familienzentren sowie zu weiterführenden Arbeitsmaterialien gegeben werden.

Jürgen Lauffer, Renate Röllecke (Hrsg): **Berühmt im Netz? Neue Wege in der Jugendhilfe mit Web 2.0**, Neues Handbuch bietet Anregungen für die medienpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, 2008, 160 Seiten, € 10,00, ISBN 978-3-929685-42-8, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, Körnerstr. 3, 33602 Bielefeld.

Berühmt werden durch Aktivitäten und Selbstdarstellungen im Internet: Dieser Hoffnung hängen viele Kinder und Jugendliche mit ihren neuen Internetaktivitäten im Web 2.0 nach. Schnell und kreativ eignen sie sich die neuen Techniken an. Doch die möglichen Folgen ihrer Präsenz in der Internet-Öffentlichkeit sind den Jugendlichen oft nicht bewusst. Darum benötigen sie Begleitung und Unterstützung, um die kulturelle und kommunikative Vielfalt geschickt und sicher zu nutzen. Für Pädagogik, Jugendarbeit und Jugendhilfe entstehen hierdurch neue Aufgaben. Zugleich bietet das Web 2.0 für diese Arbeitsbereiche neue Möglichkeiten der Kommunikation, Öffentlichkeit und Beteiligung. In dem Band setzen sich Fachleute aus Wissenschaft und Praxis mit den Chancen und Möglichkeiten des Web 2.0 für die Jugendhilfe und Jugendbildungsarbeit auseinander. Podcasts, Online-Plattformen wie YouTube, schuelerVZ, Second Life und auch das Phänomen Mediensucht werden diskutiert. Hinweise über Informationen zum Jugendschutz sowie ein praktisch-technisches Manual zum Umgang mit Foto- und Videoportalen und zur Anfertigung eigener Blogs runden den Band ab.